Bibl. Mont.
4004
Fiche

4004 Bibl. Mont
Fiche

Vollständige Abschilderung

der

Schwert- und Messer-Fabriken,

fort sonstigen

Stahl-Manufacturen

in Sohlingen.

Verfaßt

vom zeitlichen Amts- und Obervogts-

Verwalter daselbst,

Adam Edler von Daniels,

1802.

Dusseldorf,

gedruckt bei J. G. Bögeman.

Gewidmet

Sr. Excellenz dem Herrn
Regierungs-Präsidenten
tit. pl. Freyherrn
VON HOMPESCH,
als einem warmen Beförderer
der Landes-Industrie.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Illi inter ſeſe multâ vi brachia tollunt

In numerum, versantque tenaci forcipe
maſsam.

VIRG. AENEID. *lib.* 8. *vers.* 452.

Hochwohlgebohrner Reichs-freyherr, Hochgebietender Herr Präsident!

Ew. Excellenz bekannte biedere Absicht, den Wohlstand, und Flor der Landes-Manufacturen zu vermehren, hat mich zur Verfassung dieses Werkchen über Sohlingens Fabrike als die älteste und vorzüglichste des Landes aufgemuntert; ich wage es, diese Abhandlung dem Druck zu überliefern, damit die Vorzüglichkeiten dieser uralten Fabrike gemeinkundig, viele durch Unkunde mit der Verfassung bisher entstandene Rechtsirrungen vermieden, und zugleich jeder Sachkundige in Stand gestellt werde, Ew. Excellenz die meinen Blicken etwa entgangenen Bemerkungen zu überreichen, welche zu Vervollkommnung dieses dem Lande so nützlichen Nahrungs-Zweiges ferner beyträglich seyn mögen.

In schuldigster Verehrung bestehend

Ew. Excellenz

gehorsamster Diener
von Daniels.

Abtheilung dieses Werks.

1ter Theil.

Allgemeine Beschreibung der Sohlinger Stahl-Fabriken, in Ansehung der Fabrikate.

2ter Theil.

Vorrechte der Fabrikanten und Fabrik-Verfassung.

3ter Theil.

Justiz-Pflege in Fabrik-Streitigkeiten.

Inhalt des 1ten Theils.

1tes Capitel.

Ursprung der Sohlinger Schwert- und Messer-Fabriken.

2tes Capitel.

Sitten und National-Geist der Sohlinger Fabrikanten.

3tes Capitel.

Kurze Abbildung der Localität der erwähnten Fabriken.

4tes Capitel.

Innerliche Güte der Fabrikate.

5tes Capitel.

Beträglichkeit und Absatz der Fabrike.

6tes Capitel.

Aus welchen Handwerken die Sohlinger Fabrike bestehe, welche hievon am meisten einer Verbesserung bedürfen, und welche Mittel hiezu am zweckmäßigsten seyen.

Inhalt des 2ten Theils.

1tes Capitel.

Allgemeine Vorrechte, welche sämtlichen Schwert- und Messer-Fabrikanten gegemeinschaftlich sind.

2tes Capitel.

Wahl-Gericht.

3tes Capitel.

Lohnsatz.

4tes Capitel.

Einstands-Recht.

5tes Capitel.

Handwerks-Gerechtsame bey einem entstehenden Concurs.

6tes Capitel.

Einschränkung des Consolidations-Gesetzes.

7tes Capitel.

Fabrik-Zeichen.

8tes Capitel.

Privilegirte Kaufmannschaft, derselben Vorrechte und Verfassung. Unprivilegirte Messer-Kaufleute.

9tes Capitel.

Besondere Privilegien und Verfassung eines jeden Handwerks.

Inhalt des 3ten Theils.

1tes Capitel.

Worin die Erkenntniß eines Handwerks-Gerichts bestehe.

2tes Capitel.

Wie diese Handwerkssachen behandelt werden müssen.

3tes Capitel.

Obervogts-Verwalters Jurisdiction.

4tes Capitel.
Handwerks-Commission.

5tes Capitel.
Untersuchungs-Gericht.

Ende.

1ter Theil.

Allgemeine Beschreibung der Sohlinger Stahl-Fabriken in Ansehung der Fabrikate.

1tes Capitel.

Ursprung der Sohlinger Schwert- und Messer-Fabriken.

§. 1.

Das Herzogthum Berg gehört unbedenklich in Rücksicht seiner angenehmen und zur Handlung bequemen Lage, vorzüglich aber wegen seiner mannichfaltigen Fabriken unter die merkwürdigsten und blühendsten Länder von Deutschland. Dieser Satz fließt nicht aus der Quelle der Vorliebe für mein Vaterland; sondern mehrere unpartheyische Schriftsteller haben die Richtigkeit desselben anerkannt. Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur das allgemein beliebte Werk „Normans geographisches und historisches Handbuch,“ und die Wiebekingischen Beyträge zur Churpfälzischen Staaten-Geschichte zur Hand zu nehmen.

men. Erwähnter Wiebeking bedient sich in seiner Uebersicht der gegenwärtigen Statistick des Herzogthums Berg folgender Ausdrücke:
„Bey Aufnahme der Karte des Herzogthums
„Berg erstaunte ich über den Flor der Fa-
„briken, über die Industrie, und den Wohl-
„stand der Bewohner."

Dieser Satz ist auf keine Weise übertrieben. Wenn es nicht allzubekannt wäre, daß Industrie, Erfindungskraft, und Geist zur Thätigkeit den Abgang eines fruchtbaren Bodens mehr als hinlänglich ersetzet, so sollte es beynahe unbegreiflich scheinen, wie ein Land, worin so viele unfruchtbare Heiden und felsigte Hügel anzutreffen sind, eine so außerordentliche Volks-Menge ernähren könnte. Das bergische Land, dessen Oberfläche sich auf $54\frac{51}{64}$ Quadrat-Meilen erstrecket, enthält nach der Wiebekingischen Tabelle eine Bevölkerungs-Masse von 261504 Seelen; diese Anzahl Einwohner würde von den Natural-Produkten des Landes bey weitem nicht ernähret werden können, wenn nicht die Flor der Fabriken mit dem Flor der Agricultur auf das engste verknüpfet wäre.

Dieser blühende Manufactur-Zustand, welcher durch die weise Regierungs-Grund-

sätze

säße auf das kräftigste geschüßet wird, hängt mit dem Zustande des Landmannes so sehr zusammen, daß hier viele Hügel und Thäler, welche in einem andern Lande öde und verlassen liegen bleiben würden, auf das sorgfältigste benußet werden.

Dieß sind die Gründe, welche begreiflich machen, wie in diesem gebirgigten Lande auf jede Quadrat-Meile 4770 Menschen ihren reichlichen Unterhalt finden können; eben so bemerkungswürdig ist es, daß der seltene Kunstfleiß dieser Leute nach einer genauen Berechnung des Wiebeking, abzüglich der für die ausländischen Produkte nöthigen Ausgaben, die Summe von 3,042615 Rthlr. fremdes Geld ins Land bringe.

§. 2.

Unter den bergischen Manufacturen verdienet die Sohlinger privilegirte Schwert- und Messer-Fabrik wegen vorzüglicher Eigenschaft ihrer Fabrikate vor andern Manufacturen dieser Art unstreitig den Vorzug. Der unvergeßliche, und für das Wohl des Landes so unermüdet thätig gewesener Minister Freyherr von Hompesch nannte sie ein Kleinod des Landes: so äußerte sich derselbe gegen

die Vorgesezten der Handwerke, als diese ihm zum Antritt der Stelle eines dirigirenden Ministers ihre Glückwünsche darbrachten. Die Sohlinger Fabrik ist die älteste im Lande. Ueber ihren Ursprung hat man zwar keine sichere Urkunden in den Handwerks-Archiven; so viel ist indessen gewiß, daß die Schwert-Fabrik schon im 14ten Jahrhundert bestanden habe, denn im Jahr 1401 wurde dem Härder- und Schleifer-Handwerke von dem damaligen Herzoge Wilhelm das erste Privilegium ertheilt, wovon die Haupttheile noch jezt in Uebung sind. Dieser Herzog Wilhelm ist der erste Herzog von Berg. Unter seiner Regierung wurde die bisherige Grafschaft Berg vom Kaiser Wenzel zum Herzogthume erhoben; mithin ist die privilegirte Schwert-Fabrik ein wahres Alterthum des Landes, da der erwähnten schriftlichen Urkunde gemäß die Fabrik schon im 1ten Jahr des 15ten Jahrhunderts in besondere Handwerke, nämlich in einem Schwertschmids-Härder-und Schleifer-fort Schwertfeger-Handwerk eingetheilet ware, so läßt sich mit Grund vermuthen, daß die Fabrik schon im 14ten Jahrhundert bereits zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gekommen sey, wodurch sie die ihnen da-

mals

mals vom Landesherrn ertheilten Begünstigungen verdienet hat. Die Messer-Macher-Fabrik ist aber in spätern Zeiten entstanden; denn, das derselben ertheilte Privilegium ist vom 14ten Jänner 1571.

§. 3.

Ob die Fabrik von den Landes-Einwohnern, oder ob selbige von einem fremden Volke, welches sich in hiesigen Landen angesiedelt hat, errichtet worden, hierüber sind ebenfalls keine schriftliche Nachrichten in den hiesigen Handwerks-Registraturn vorzufinden. Einige wollen behaupten, daß die Urväter der jetzigen Fabrikanten aus Steyermark ins Herzogthum Berg verzogen seyen; andere behaupten, daß dieselben aus dem Elsaß dorthin gekommen seyen; woselbst ein Dorf befindlich ist, welches Sellingen heißt, und wovon der Name Sohlingen seinen Ursprung habe. Viele halten hingegen mit mehrerm Grunde dafür, daß die Fabrike durch einheimische errichtet worden, welche gelegenheitlich der vielen Kriege, worin in den damaligen Zeiten die Grafen von Berg, Adolph VII, und dessen Nachfolger Gerhard fast stets verwickelt waren, in entfernete Lande gereiset, und auf ihren Rei-

sen

fen die im Rohen schon bestandene Fabrik zu verfeinern gesucht haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses unter der Regierung des Grafen Adolph VII. aus dem Limburgischen Hause geschehen seye, welcher für Eduard III. König von England gegen Philipp König von Frankreich ins Feld gezogen ist. In diesem Kriege haben die Völker des Grafen mit jenen des Königs von England Bekanntschaft gemacht, und unter diesen wahrscheinlich einige angetroffen, welche ihnen die Kunst, das Stahl zu bearbeiten, und zu härden, entdeckt haben: denn der Sage nach sollen die Klingen in den ältesten Zeiten aus purem Eisen verfertigt, und die feinere Arbeit vor und nach eingeführt worden seyn. Indessen sind dieses blose Vermuthungen, und mit Zuverläßigkeit kann man von dem Entstehen dieser uralten Fabrik nichts sagen.

2tes Capitel.

Sitten und Nationalgeist der Sohlinger Fabrikanten.

§. 4.

Die Lebensart der Sohlinger Fabrikanten ist in Allem von jener der übrigen Landes-Einwöhner so sehr unterschieden, daß man die erste

re in Vergleichung mit den andern fast für eine ganz fremde Nation halten sollte. Besondere Lebhaftigkeit, außerordentliche Vorliebe für die Verfassung der Voreltern, und ein damit verpaarter Stolz sind die Haupt-Characterzüge dieser Leute. Letzterer entsteht wahrscheinlich dadurch, daß nur blos die Abkömmlinge der erst Verbündeten zu dieser Fabrik berechtiget sind, wie im 2ten Theile näher vorkommen wird. Daher nennen sie diejenigen, welche von den privilegirten Handwerken nicht abstammen, w i l d e, und hegen gegen diese eine gewisse Art von Verachtung. Sie wollen sich öfters gegen dieselben mehrere Vorrechte anmaßen, als ihnen ihre Privilegien gewähren. Wenn sie mit einem Unprivilegirten in einen Rechtsstreit verwickelt sind, so glauben sie, daß sie mit den Worten: „wir sind geschworene Handwerksbrü-„der, wir sind Privilegirte„ alles gut machen können: Verlieret einer unter den Handwerksbrüdern mit dem größten Rechte einen Prozeß gegen einen Unprivilegirten, welcher auf die Privilegien einen Bezug hat, zum Beyspiel einen Einstands-Prozeß; so ist gewöhnlich die ganze Bruderschaft einige Tage in tiefe Trauer versetzt, und glaubt schon, daß ein Eingriff in ihre Privilegien gesche-

hen seye, wenn es auch mit Händen zu greifen ist, daß der Handwerksmann Unrecht hat. Dergleichen Prozesse werden auch auf Kosten der ganzen Brüderschaft geführt. Diese kleinen Fehler sind ihnen jedoch leicht zu verzeyhen, wenn man diese heftige Vorliebe für die alte Verfassung, welche öfters in ihrer Hitze keine kaltblütige und unpartheyische Beurtheilung gestattet, für solche Leute als Fehler ansehen kann.

Zu wünschen wäre es indessen, daß dieser Gemeinheits-Geist, welcher jetzt noch in den Adern der Sohlinger Fabrikanten glühet, die deutschen Staaten insgesammt noch belebte. Zuverläßig würde alsdenn die an sich so bewunderungswürdige Verfassung des Reichs, welche nach ihren theoretischen Grundsätzen alle Vortheile eines kleinen Staates bey seiner Verwaltung, und alle Wirkungskraft und Stärke eines großen Reiches in sich faßt, eine ihr angemessene executivische Kraft haben, und nicht wie jetzt, leider! mit einer Veränderung bedrohet werden. Der nervigte Arm der Deutschen würde alsdenn gewißlich jene Nationen mit Verachtung zuruckgeprellt haben, welche jetzt den Stolz der Allemannier so sehr gedemüthiget, und ihre Finanz-Speculationen im Schoße des deutschen Rei-

ches allenthalben dergestalt haben wirken lassen, daß wir noch lange Jahre die traurigen Folgen davon wahrnehmen werden. Doch ich entferne mich unvermerkt von meinem Ziele. Mein Hauptsatz ist nur dieser, daß der National-Stolz der Sohlinger Fabrikanten auf ihre Geburtsvorzüge in jedem Betracht eher nützlich als schädlich seye. Die Fabrike würde schwerlich ohne diesen so viele Jahrhunderte bestanden haben. Verbrechen und entehrende Thathandlungen sind unter dieser Menschenklasse, welche mit einem gewissen Ehrgeitz begabet sind, seltene Fälle. . . Welche Wunderwerke hat die Liebe zur Landes-Verfassung nicht bey den Spartanern, bey den Atheniensern, und alten Römern hervorgebracht. So lang dieser Enthusiasmus währte, bestanden diese Staaten; mit ihm zerfielen sie, und eben so befürchte ich auch, daß mit dem gänzlichen Umsturz der Fabrik-Verfassung auch der Flor der Fabrik zerfallen würde. Doch dieses ist bey der Regierung unsers Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht zu befürchten, indem Höchstderselbe einzig und allein für das Wohl des Landes bedacht ist, und nur jene Privilegien und Gebräuche abgestellt wissen will, welche den jetzigen Zeiten nicht mehr anpassend sind.

§. 5.

Unter den Haupt=Characterzügen der Sohlinger Fabrikanten habe ich auch ihre besondere Lebhaftigkeit angeführet. Hierin zeichnen sie sich vor den andern Einwohnern des Landes vorzüglich aus. Sie haben einen großen Hang zum Spiel, zum Streit, und zur Verschwendung. Man wird einige Fabrikanten finden, welche die Sparsamkeit lieben. Dieser letztere Characterzug ist an und für sich tadelhaft und im Allgemeinen dem Staate schädlich, dem Bestand der Fabrike aber im gewissen Betracht unnachtheilig. Denn, wenn die Arbeit häufig ist, so können die Handwerksleute zwey bis drithalben Rthlr. oft täglich verdienen. Würden diese nun alle darauf bedacht seyn, sich kümmerlich zu ernähren und ihren außerordentlichen Verdienst bey Seite zu legen, so würden dieselben, oder doch wenigstens ihre Kinder zuletzt so weit kommen, daß sie des Arbeitens nicht mehr nothwendig haben. Sie würden alsdenn den mühsamen Hammer ihrer Eltern niederlegen, oder ihren feuchten Schleifkothen verlassen und sich auf die Kaufmannschaft, oder ein sonstiges bequemes Gewerb legen, oder

zuletzt gar ihrer Renten leben, ihre Einkünfte durch wucherliche Speculationen vermehren, und folglich unter die Klasse derjenigen gerathen, welche dem Staate am wenigsten nützlich sind. Es sind Beyspiele genug vorhanden, welche die Richtigkeit dieser Bemerkung bestätigen. Denn ich kenne Fabrikanten; welche etwan vor 20 Jahren noch selbst geschmiedet haben, und jetzt in die Klasse der vornehmsten Kaufleute gehören; auch kenne ich Leute, welche in der Jugend so fleißig gearbeitet haben, daß sie nunmehr bloß von den Einkünften ihrer, durch die Arbeit erworbenen Güter leben. Wie würde es aber mit der Fabrike aussehen, wenn alle übrigen so klug wie diese gewesen wären? Die Anzahl der arbeitenden Klasse würde sich allmählig vermindern, jene der Kaufleute und Rentenirer vergrößern, und so vor und nach die Fabrik eingehen.

§. 6.

Uebrigens ist in Rucksicht der Bildung zwischen den Fabrikanten, und übrigen Einsaßen noch ein merklicher Unterschied, indem erstere die leztern hierin weit übertreffen: man wird unter hundert Fabrikanten kaum sechs antreffen,

fen,

fen, welche Schreibens und Lesens unerfahren sind, welcher Fall in einem Bauern Amt nicht ungewöhnlich ist. . . Es giebt eine große Anzahl Fabrik-Arbeiter, welche eine sehr schöne Hand schreiben, und solche Fertigkeit im Rechnen besitzen, daß man sie bloß in diesem Fache brauchen könnte. Noch auffallender wird es seyn, wenn ich behaupten darf, daß viele unter dieser Klasse Leute sogar eine große Neigung zur Litteratur, und zu den schönen Künsten haben. . . Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur die Pränumerations-Liste des Vorhek in seiner Geschichte der Länder Cleve, Mark, Gülich, Berg und Ravensberg einzusehen, woraus man wahrnehmen wird, daß viele Fabrik-Arbeiter aus dem Amte Sohlingen als Geschichtsfreunde auf dieses Werk pränumerirt haben. Auch ist es nicht ungewöhnlich, in den Concerten zu Sohlingen und Wald Musik-Liebhaber anzutreffen, welche sich des Abends in ihrer Geschicklichkeit der Tonkunst auszeichnen, nachdem sie den Tag hindurch in den Schleifkothen, oder hinter dem Ambos sich müde gearbeitet haben. . . Die Ursache, warum die Bildung bey diesen Leuten höher, als sonst bey dem gemeinen Manne

gestiegen ist, liegt wahrscheinlich in ihrer Verfassung; Jeder Handwerksbruder hat es zu erwarten, daß er dereinst als Vogt, Rathmann oder Schreiber seines Handwerks gewählet werde: die Eltern sorgen dahero dafür, daß ihre Kinder die erforderlichen Eigenschaften in den Schulen sich erwerben, um dereinst das Amt eines Vorgesetzten mit Würde bekleiden zu können.

Die Schulanstalten in hiesigem Amte sind sehr gut: Jede Honnschaft hat einen geschickten Schullehrer, welcher von den Eingesessenen, nebst freyer Wohnung und Beköstigung, auch noch ein ansehnliches Salarium bis 50 —60 Rthlr. erhält, und gewöhnlich losledigen Standes ist, damit keine Nahrungs-Sorge und Neben-Gewerb ihn von seiner einzigen Beschäftigung in Erziehung der Kinder abhalte.

Diesen Schullehrern empfehle ich es hauptsächlich, nicht bloß darauf bedacht zu seyn, ihren Zöglingen eine schöne Hand zu schreiben, und Fertigkeit im Rechnen beyzubringen, sondern auch für ihre Sittlichkeit zu sorgen.

Die Heftigkeit und Ungestümme im Reden, und das immer anhaltende Fluchen, welches

bey

bey den Handwerksleuten so sehr zur Gewohnheit geworden ist, daß sie sich dessen, ohnerachtet sie hierüber von mir mehrmals beym Verhöre bestrafet worden sind, nicht enthalten können, wenn sie vor ihrer Obrigkeit erscheinen. — Ihre ausserordentliche Prozeßsucht, welche öfters in bloße Leidenschaft ausartet, sind solche sittliche Fehler, wogegen die Schullehrer in den Herzen der zarten Jugend einen solchen widrigen Eindruck zu erwecken sich bestreben sollten, daß die Kinder diese zu verabscheuen sich gewöhnen. Dieses zu bewirken, wird bei einem Volke, welches mit einem solchen Esprit publique, wie die Sohlinger Fabrikanten, begabet ist, ein leichtes seyn.

Bey den summarischen Verhören kommen oft Prozeß-Gegenstände unter einem Rthlr. zur Sprache, wobey es denn sehr unangenehm für einen Beamten ist, daß diese Kleinigkeiten öfters in dem ersten Termin wegen der Zeugen, die alsdann von dem einen oder andern Theile vorgeschlagen werden, nicht entschieden werden können. Noch verdrießlicher ist es, daß den Vergleichs-Vorschlägen kein Gehör gegeben wird, welche man den Partheien, um Kosten zu verschonen, und um den Eidschwüren in solchen geringen Sachen auszuweichen, so nachdrücklich vorhält.

Keine Materie ist wichtiger, als jene eines Eides. Das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft hängt davon ab, daß der Jugend ein richtiger Begriff von der Wichtigkeit eines Eides, und der gegen einen Meineid bestimmten gött- und weltlichen Gesetze beigebracht werde. . . Auf die öftere Wiederholung dergleichen Grundsätze können die Schullehrer nicht genug bedacht seyn, und die Beamten müssen es sich zur heiligsten Pflicht machen, bey den Eidschwüren die größte Behutsamkeit zu gebrauchen, und daher die Eide der Parthien als das letzte Hülfsmittel, wenn nämlich alle Versuche zur Gütlichkeit fehlschlagen, gestatten.

§. 7.

Auch übertrift der Luxus, welcher unter den Fabrikanten herrscht, jenen der übrigen Einwohner. Ein kurzes Gillet von feinem blauen Tuche mit kleinen silbernen Knöpfchen, und eine weiße baumwollene Kappe ist die gewöhnliche Kleidung, welche ihnen das Ansehen einer gewissen Behändigkeit giebt. Diese Einförmigkeit in der Kleidung unterscheidet sie von allen übrigen Klassen der Amts-Einsaßen. Uebrigens ist zwischen Handwerkern

und Kaufleuten ein geringer Abstand; der erstere fühlt seinen Werth, er weiß, daß der leztere so wohl, wie er, von Handwerksleuten abstammet, und dem Handwerk seinen Wohlstand zu verdanken hat. . . Der Kaufmann läßt ihm dies Gefühl, weil er versichert ist, daß er ohne den Handwersmann nicht fortkommen kann. Der Grund der Gesellighkeit zwischen diesen beiden Klassen besteht auch darin, daß ein Handwerksmann, wenn er sich durch seine Arbeit einigen Vorschuß erworben hat, täglich Kaufmann werden kann, hingegen ein Kaufmann nach erlittenen Unglücksfällen in die Klasse der Handwerker zurücktritt. Ich kenne Fabrikanten, welche in vorigen Zeiten den ersten Rang unter den Kaufleuten einnahmen, durch Unglücksfälle gestürzt worden, und jezt als Handwerksleute arbeiten. Viele wohlbemittelte Kaufleute lassen ihre Kinder ein Fabrik-Handwerk lernen. Die Vortheile dieser schönen Erziehungsart hat der berühmte Rousseau so vortrefflich ins Helle gestellt * und diese kann man einem Kaufmanne nicht nachdrücklich genug anempfehlen, weil dessen Vermö-

* Heureux celui, qui sait quitter alors l'etat, qui le quitte, & rester homme en depit du sort.
Rousseau emil ou sur l'éducation Tom. 2. P. 68.

gen ohnehin immer der Gefahr des Verlustes ausgesetzet ist. Auch wird ein Kaufmann, der selbst das Handwerk erlernt hat, die Arbeit seiner Fabrikanten besser, als ein anderer, beurtheilen können.

§. 8.

Unter den guten Eigenschaften der Fabrik-Arbeiter ist vorzüglich ihre Freygebigkeit gegen Nothleidende und ihr Diensteifer für ihre Mitbürger anzurühmen. Wenn ein Schleifer in seinem Kothen verunglückt, welches bey diesem gefährlichen Handwerke öfters der Fall ist, so wird sich gleich die ganze Bruderschaft des Verwundeten, oder Nothleidenden, und bei einem Todesfall der hinterlaßenen Wittwe und Kinder annehmen, und dieselben nach ihren Kräften unterstützen.

3tes Capitel.

Kurze Abbildung der Localität der erwähnten Fabriken.

§. 9.

Das Amt Sohlingen besteht aus drey Kirchspielen, nemlich: Sohlingen, Wald und Somborn, sodann der Freyheit Gräfrath. Je-

des der beiden erstern Kirchspiele ist in 8 Honnschaften getheilt. Somborn ist nur eine für sich bestehende Honnschaft, dort wohnen keine Fabrikanten. Der Haupt-Nahrungszweig dieser Eingesessenen ist das Fuhrwesen für Elberfelder und Sohlinger Kaufleute, und die Bauerschaft. Auch wohnen daselbst einige Weber, welche für das anschießende Amt Elberfeld arbeiten. . . Der eigentliche Sitz der Fabrik ist in den Kirchspielen Sohlingen, Wald und der Freyheit Gräfrath. Doch wohnen in dem anschießenden Kirchspiele Kronenberg, Amts Elberfeld, und in dem Kirchspiele Lüthringhausen, Amts Beyenburg, verschiedene Fabrikanten, welche unter die Sohlinger privilegirten Handwerker gehören, die nämlichen Vorrechten genießen, und in Handwerkssachen unter die Gerichtbarkeit der Sohlinger Vögte, und des Obervogts-Verwalters gehören, wovon sie unmittelbar, ohne vorherige Requisition an die dortigen Beamten vor Gericht gezogen werden, wie im 4ten Capitel des 2ten Theils näher ausgeführet wird. . . . Nebst dem wohnen noch einige wenige Fabrikanten im Kirchspiel Hahn. Die beiden Kirchspiele Hilden und Hahn stehen zwar unter der Jurisdiction der Sohlinger

Beam-

Beamten, haben aber ihre eigene Matrikel, Registratur, Gerichte und Gerichtschreiber, und gehören eigentlich nicht zum Amte Sohlingen, sondern waren ehedem besondere Lehnen.

§. 10.

Das Amt Sohlingen enthält fast keine Ebene von Bedeutung, sondern besteht durchgehends aus Hügeln und Thälern. . . Im Kirchspiele Sohlingen ist die Stadt, und im Kirchspiele Wald das Dorf gleichen Namens der Hauptort.

Ausser diesen beiden Orthschaften, und der Freyheit Gräfrath, sind keine Dörfer im ganzen Amte anzutreffen. . . So wie Tacitus * die Wohnungen unserer alten Urväter beschreibt, so liegen die Häuser der Fabrikanten auf den mahlerischen Gebirgen, und in den mit rieselnden Bächen durchbrochenen

Thälern

* Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. — Colunt discreti ac diversi, ut Fons ut Campus, ut Nemus placuit: vicos locant, non in nostrum Morem, connexis & cohærentibus ædificiis: suam quisque domum spatio circumdat.

Tacitus de Moribus Germanorum.

Thälern verstreuet. Man findet wohl mehrere Häuser in einer Gegend, aber keine aneinander schießende Gebäude; jeder hat sein Haus, seine Schmiede in einem umzäunten Platze stehen. Dergleichen Häuser liegen öfters 5 bis 6, auch wohl 10 bis 12, und zuweilen 30 bis 40 in einer Gegend, und diese werden alsdenn ein Hof genannt. Die Häuser sind zwar alle mit Holz und Leimen, doch größtentheils gut gebaut. Der dortige Grund ist zum Ziegeln nicht geeignet, und die dazu erforderlichen Kohlen zu theuer; deswegen findet man fast keine steinerne Häuser im ganzen Amte Sohlingen. Selbst die schönsten Gebäude der Kaufleute, welche auf den Höfen zwischen den Wohnungen der Arbeiter so stattlich hervorragen, sind von Holz gebaut, und die äußere Seite durchgehends mit Leien bedeckt. — Ursprünglich hat ein solcher Districkt, welcher hier ein Hof genannt wird, wahrscheinlich in einem Hofe, oder großen Gute bestanden, welches in der Folge durch das Aufkommen der Fabrik, und daher entstandene außerordentliche Bevölkerung, in mehrere kleine Gütcher zerspliſſen worden ist. — Daher sind große Güter im Amte Sohlingen so rar, daß ein Gütchen von 7 bis 8 Morgen

Acker-

Ackerland unter die Klasse der Größern gezählet wird. Die gewöhnlichen Gütchen, welche von den Fabrikanten bewohnet werden, bestehen durchgehends in 3 bis 4 Morgen Bauland, einem kleinen Büschchen und etwas Wiesen. Auf 3 Morgen wird gewöhnlich eine Kuhe gehalten. Durch diese manchfaltige Verteilung der Güter, und den damit verpaarten zahlreichen Viehestand sind jene Hügel zu fruchtbaren Aeckern gemacht worden, welche vorhin mit unnützen Stauden bewachsen waren.

Bey dieser allzuvielfältigen Vertheilung der Güter wird freylich die Agricultur in Ansehung fremder Producte eben so wenig, als bey Gütern von ungemeiner Größe emporkommen; denn, so wie der Landmann in den Bergischen Fabrick Gegenden zu wenig Ländereyen hat, um sich auf die Einführung fremder Produkte zu befleißigen, und nur für seine eigene Nothdurft sorgen muß, so sehr beschäftigt die große Anzahl von Aeckern, und daher entstehende beschwerliche Uebersicht auf die Land-Oekonomie den Landmann, daß demselben keine Zeit übrig bleibt, auf Neuerungen und Verbesserungen zu denken.

§. 11.

§. 11.

Während dem, daß nun die Aecker und Büsche auf den anmüthigen Bergen dem Fabrikanten sein nöthiges Brodkorn, Wintergemüß und Brennholz verleihen, erquicken die durchdringenden Bäche, allenthalben die bundschäckigten Wiesen in den Thälern, setzen überall Mühlen, Reckhämmer, und Schleifkothen in Bewegung, und ihr Wiederschall ertönet rund umher.

Ohne diese vielen Bäche könnte die Fabrik in solchem Umfange unmöglich bestehen, deren außer dem Hauptstrome der Wupper im Amte Sohlingen noch 7 anzutreffen sind, nämlich: die Breidbacher, die Jagenberger, die Scherpenbroicher, die Schrodtberger, Brosbacher, Itterbacher und Lohnbacher Bäche. Auf diesen Bächen bestehen einschließlich der geräumigen Wupper-Kothen, (worin acht Schleifer gewöhnlich arbeiten,) 93 Schleifkothen, 6 Reckhämmer, 3 Oelmühlen, und eine Menge Fruchtmühlen. Es sind gewiß wenige Gegenden so wasserreich, wie hiesiges Amt Sohlingen, und selten wird man ein Land antreffen, welches in allem Betrachte für eine Fabrik in Stahl- und Eisen-Waaren so geeignet

eignet ist. Schade ist es dabey, daß in dortiger Gegend keine Kohlbergwerke vorhanden sind; die Kohlen werden sieben Stund weit aus dem Märkischen gebracht, und sind, sowohl wegen ihrer Entfernung, als wegen der schlechten Wege, (wesfalls diese auf Packpferden gebracht werden müßen) sehr theuer. Indessen ist schon der Versuch gemacht worden, in der Gegend von der Burg ein Kohlenbergwerk anzulegen. Es wäre für die Fabrik zu wünschen, daß dieser Versuch mit einem guten Erfolge gekrönet würde.

4tes Capitel.

Innerliche Güte der Fabrikate.

§. 12.

Die Verschiedenheit der Waaren, welche in der Sohlinger Fabrik verfertiget werden, ist zwar nicht so groß, wie jene der Remscheider. Wie bewunderungswürdig indessen die Fabrik der Remscheider Klein-Schmiede in Rücksicht der unzählbaren Artikel ist, welche daselbst verfertiget werden, so sehr muß dieselbe jedoch der Sohlinger Fabrike in Rücksicht der Seltenheit ihrer Fabrikate zurückstehen.

stehen. Jeder geschickte Schlossermeister oder Schmiede wird die Artikel der Remscheider Klein-Schmiede mit Fleiß und Mühe nachmachen lernen; dieses ist aber nicht der Fall bey den Sohlinger Schwert- und Messer-Klingen; hier liegen Fabrik Geheimniße zum Grunde, welche andern Fabriken dieser Art unbekannt sind. Daher haben die Sohlinger Schwert-Klingen, besonders in Rücksicht ihrer Dauerhaftigkeit und Härtung, den Vorzug vor allen andern Fabriken in Europa. Das Vergolden der Klingen, besonders im blauen, ist in Sohlingen zu dem äußersten Grade der Vollkommenheit gestiegen. Auch kommen die auswärtigen Fabriken der Sohlinger im Aetzen und Graviren bey weitem nicht bey. Die Fabrikanten bedienen sich hiezu einer Lakirung, mittelst welcher sie alle erdenkliche Figuren und Züge in der größten Geschwindigkeit auf die Klingen anbringen, und solchemnach den Lack abmachen.

Sonderbar ist es, daß keiner dieser Aetzer sich auf die Zeichenskunst legt, welche zur Vervollkommung dieses Bestandteils so nothwendig ist.

§. 13.

In Sohlingen werden Klingen von allen Gattungen und Preisen verfertiget, wie jeder

solche verlangt: einfach, geäzt, vergoldet, gebläuet, ächt oder falsch damasciret, Eisenheuer, eben oder mit künstlich eingeschliffenen oder durchbrochenen Figuren. Es werden dort Degen und Säbel gemacht, welche mit ihrer Montirung 100 bis 150 Gulden, auch mehr kosten, und an Kostbarkeit und Pracht den Vorzug vor allen Klingen anderer Fabriken verdienen. Die Zahl der Kunstschleifer, welche die Figuren in die Klingen einschleiffen sowohl, als der Schmiede, welche den ächten Damascener Stoff in den Klingen anbringen, ist sehr klein. Man hört und sieht nicht, daß sich andere auf diese Kunst legen. Deswegen steht nicht ohne Grund zu befürchten, daß, wenn die wenigen Künstler, welche sich dieser Arbeit widmen, aussterben, diese Kunstklingen mit der Zeit sich verlieren werden, wenn hiebey keine Vorsorge bey Zeiten genommen wird. So haben die Dühlen, welche zu den Bajonetten gehören, sich wirklich verloren, wodurch der Nachteil für die Fabrik entstanden, daß nunmehr diese Dühlen bey einer Bestellung von Bajonetten anderwärts, und meistens in der Fabrik zu Lüttig bestellet werden müßen.

§. 14.

§. 14.

Diesem Uebel in Betreff der eben gedachten Kunstarbeit ist aber durch zweckmäßige Anstalten noch zuvorzukommen. Es muß nämlich der Eifer, der in diesem Fache bey den Arbeitern eingeschläfert ist, wieder erwecket werden, und eben so muß in Betreff jener Artikel der hiesigen Fabrik, welche andern an Güte und Feinheit noch nicht beykommen, und wovon in folgendem Capitel nähere Erwähnung geschehen wird, der Eifer zur Vervollkommung und der Rafinirungs-Geist bey den Arbeitern rege gemacht werden. Die Mittel hiezu sind leicht zu finden; Anstatt, daß die Vögte und Rathleute die Sache eines jeden prozeßsüchtigen Handwerks-Bruders bey einer oft ungerechten Einstands- oder sonstigen Anlaß der Handwerks-Privilegien entstehenden Klage, als die ihrige annehmen, hiezu unnötige Kosten verwenden, und dadurch den, ohnehin den Handwerksleuten eigenen Hang zum Prozediren vermehren, an Statt der vielen Diäten und Reisekosten, welche sich durchgehends in ihren Rechnungen finden, ohne daß dadurch das Wohl der Fabrik auf einige Weise beförderet wird, sollten

te in den jährlichen Vogts = Rechnungen eine gewiße Summe zu Belohnungen, Preisen und Prämien für diejenigen Arbeiter beygenommen werden, welche in einem oder andern Kunstwerke vor ihren übrigen Mitbrüdern sich auszeichnen, und auf solche Weise den Glanz der Fabrik vermehren. An dem Rafinirungs = und Vervollkommungs Geiste muß der Kaufmannschaft eben so viel, als den Handwerkern, und in einem gewissen Grade noch mehr gelegen seyn. Diese kann also ihren Ueberschuß aus der Lizent = Kasse nicht besser verwenden, als wenn sie hieraus eine angemessene Summe für dergleichen Prämien ebenfalls bestimmet.

Die für das Wohldes Landes so sehr beschäftigte hohe Landes Regierung wird eine solche Anstalt gewiß nicht mißbilligen, sondern vielmehr durch zweckmäßige Mittel begünstigen. — Dieses könnte dadurch geschehen, wenn dieselbe die Ordnung vorschriebe, wie diese Belohnungen ausgetheilet werden sollen. — Dieses müßte unter dem Vorsitze des Ober-Vogts-Verwalters und der Handwerks = Vögte geschehen, und dabey einige Feyerlichkeiten beobachtet werden, welche die Festlichkeit des Tages, an welchem die Austheilung geschieht, desto mehr erheben würden.

Bey Ertheilung der Vorschrift über die Austheilung der Prämien müßte das Haupt-Angenmerk darauf gerichtet worden, daß aller Gefahr der geringsten Partheylichkeit auf das sorgfältigste vorgebogen werde. . . . Auch wäre es gut, um den Wetteifer unter den Arbeitern desto mehr rege zu machen, wenn demjenigen Arbeiter, welcher ein Prämium wegen seiner Geschicklichkeit erhielte, von Regierungswegen eine Urkunde über diesen Akt ausgefertiget würde, damit er seinen Nachkömmlingen über die erworbene Ehre ein Andenken hinterlassen könnte.

Für welche Arbeit dergleichen Prämien bestimmet werden müßten, werd ich im letztern Capitel des ersten Theils bemerken, nachdem ich zuvor die Haupt-Artikel der hiesigen Fabriken durchgegangen habe.

§. 15.

Außer den Degen und Säbel-Klingen, fort den dazu gehörigen Scheiden von allen erdenklichen Arten, welche in der hiesigen Fabrike gemacht werden, bestehen die vorzüglichsten Artikel derselben in Rappieren, Fleuretten, Gefäßen, Griffen, Bajonetten, Ladstöcken und andern Kriegs-Werkzeugen. Es

werden allhier Messer, Gabeln und Scheren von jeder Sorte, und eine Menge sonstiger Quinquaillerie-Waaren, zum Beyspiele: Korkenzieher, Stiefelhacken, Feuerstahle, und dergleichen mehrere gemacht.

§. 16.

Die Rappiere, Fleuretten, Bajonette und Ladstöcke werden von den Schwert-Schmieden verfertiget, und diese Artikel verdienen gleichfalls wegen ihrer guten Eigenschaft den Vorzug vor jenen anderer Fabriken. — Jene Arbeiter, welche die Griffe und Gefäße verfertigen, gehören zu einem besondern Handwerke, welches das Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk genannt wird. Dieses Handwerk ist das kleinste von allen; daher können nicht so viele Säbel und Degen montirt werden, als Klingen geschmiedet werden können. — Indessen werden jedoch allhier Gefäße von allen Sorten, von vergoldetem und nicht vergoldetem Messing, von Stahl und Eisen fabriziret, worunter die theuersten Gattungen sehr schön sind. — Unter andern wird allhier eine Gattung stahlernen Gefäße gemacht, welche vielen Abtrag hat; diese haben einen einfachen Bügel, welcher, sobald

man es will, mittelst einer unsichtbar angebrachten Feder sich auseinander dehnet, und die ganze Hand bedecket. Feine Galanterie-Degen-Gefäße, wie jene aus Frankreich und England, sind bisdahin allhier keine verfertiget worden, und dieser Artikel gehört vorzüglich unter diejenigen, worin die Fabrik in Ansehung der Fabrikate sich verbessern muß. Ich zweifele nicht, daß dieses geschehen werde, wenn der bishiehin so lange Jahre eingeschläferte Rafinirungs-Geist wieder erwecket würde.

Ihr Kaufleute und Arbeiter! lasset euch das Beste der Fabrike in die Zukunft besser angelegen seyn, als bis hiehin geschehen ist. Lebet unter euch in Frieden und Einigkeit, und seyd hauptsächlich auf die Vervollkommung eurer Fabrik bedacht; nehmet ein Beyspiel an jenem jungen Manne, der nicht mit jenen glänzenden Vorrechten begabet ist, welche ihr von euren Eltern ererbet habt; dieser hat die Fabrike in jenem Punkte emporgeschwungen, worin sie am meisten zurück ware; sehet, wie kräftig dessen Unternehmen von der hochpreißlichen Regierung unterstützet, wie sehr dieses belohnt worden.

Daniel Peeres, ein unprivilegirter Kaufmann, hat die englische Politur erfunden, und

§. 17.

Diejenigen, welche die Säbel- und Degenscheiden machen, gehören wieder zu einem besondern Handwerke; dieses wird das Schwertfeger Handwerk genannt. — Ich bedaure, daß ich die besondere Geschicklichkeit dieser Handwerksbrüder nicht anrühmen kann; diese können weiter nichts, als lederne Scheiden machen, Gefäße poliren und aufschlagen. Für diese gelten also auch die Bemerkungen, welche ich in vorigem §. gemacht habe. Die schönen messing- und eisene Scheiden, welche hier verfertiget werden, und die künstlichen, zu den ledernen Scheiden gehörigen, Beschläge haben wir einzig und allein den unprivilegirten Arbeitern zu verdanken, welche diese verfertigen.

§. 18.

Nach der Schwert-Fabrik ist die Messer-Fabrik dahier die vorzüglichste. In Ansehung der

---

in vorigem Jahr unter dem Schutz der Regierung eine Polir-Mühle für feine Scheren und sonstige Quinquaillerie-Waaren im Amte Sobdingen angelegt, und diesem Etabelissement den Nahmen Bermingham gegeben.

der Beträchlichkeit übertrifft sie die erstere, und sie ist unstreitig in ihrer Art die größte von ganz Europa. Denn, nicht nur dieser Welttheil, sondern auch die übrigen Theile der Welt werden mit Messer- und Gabel-Waaren aus dieser Fabrik versehen. Auch in Ansehung der Qualität behauptet sie mit Recht den Vorzug vor allen andern Fabriken, wenn man einige außerordentlich feine und kostbare Gattungen französischer und englischen Tafelmesser und Gabeln, sodann überhaupt die englische und namursche Zuschlagsmesser, feine Feder- und Rasiermesser ausnimmt. Die Tafelmesser und Gabeln werden eigentlich das Messengut genannt, weil diese gewöhnlich auf die Frankfurter, Leipziger und Braunschweiger Messen gebraucht werden; jedoch werden deren auch viele nach Italien, Frankreich, Brabant und anderwärts in Europa hingesendet; denn, obgleich, wie ich bereits bemerket habe, in Frankreich, so wie in England einige Gattungen Messer und Gabeln gemacht werden, welche feiner, wie die hiesige sind, so kommen die erstern den letztern jedoch an Dauerhaftigkeit, und wegen ihres guten Schnittes nicht bey. Diejenigen Messer, welche auf den Schiffen, in Ost- und West-

Indien,

Indien, auf den amerikanischen Colonien, in der Barbarie und Arabien gebraucht werden, heissen Seegut, weilen diese nach Amsterdam, und von da zur See weiter geschickt werden.

Die übrigen Messer haben ihren besondern Namen, als zum Beyspiele: Brodmesser, Schlachtmesser, Schuhmachermesser und dergleichen. Jedoch haben auch die verschiedenen Sorten des Messen- und Seeguts ihre besondere Namen. So werden zum Beyspiele jene der ersten Gattungen Plattköpfe, Jägermesser, und dergleichen, jene des Seeguts, Pistohlen-Messer ꝛc. genannt; die Hefte zu den Tafelmessern und Gabeln von der ersten Gattung werden von Ebenholz, Rosenholz, Hirschgeweide und Elfenbein, auch viele von einem indianischen Holze, welches hier Königsholz genannt wird, gefertiget. Auch wird das inländische Hölsenholz viel für Hefte gebraucht. Dieses Holz wird hier so zubereitet, und lakiret, daß niemand, der kein Kenner ist, selbiges von dem Ebenholz unterscheiden wird, nur an dem Gewichte der Hefte kann man den Unterschied finden, indem ein Heft von Ebenholz schwerer, als jenes von Hölsenholz ist. Die mittlere Gattung von

Tafel-

Tafelmessern und Gabeln wird gewöhnlich von Knochen gemacht und diese Sorte Messer platt aufgenagelte Knochenmesser genannt. Hievon werden einige grün gefärbet, auch wird aus den Knochen eine Gattung Hefte gemacht, welche Falsch-Hischhorne genannt werden, diese sind den ächten Hirschhornen sehr ähnlich. — Einige Fabrik-Arbeiter verstehen auf die Knochen eine gewisse Marmor- und Agat-Farbe anzubringen, welche ihnen das Ansehen von Marmor oder Agat geben, und sehr bewunderungswürdig sind. Diese Gattung Hefte gehöret wirklich mit unter die Kunstwerke der Fabrik. Wenige verstehen diese zu machen. — Zu den geringern Sorten Tafelmesser werden die Hefte von gefärbtem Büchen- und sonstigem inländischen Holze gemacht. Die Hefte für das Seegut, und die übrigen Messer werden meistentheils von einem indianischen Holze gefertiget, welches zu Sohlingen Pockholz genannt wird, und eigentlich das lignum quajacum ist. Diejenigen, welche die Pockbäume sägen, oder zu runden Scheiben schneiden, werden Pockholzschneider genannt; die Hefte für Brod- und Küchenmesser werden durchgehends von Büchenholze, Palm- und Pflaumenholze gefertiget.

§. 19.

An den Einschlags = oder Zulegsmessern, welche man hier Kniepen nennt, werden die Hefte durchgehends von Horn, auch viele von Kuheklauen, die geringere Gattung aber von Knochen gemacht. — Ueberhaupt gehöret der Artikel der Einschlagsmesser unter jene, worin die Fabrik in Feinheit und Güte der Fabrikaten am meisten zurück ist. Diejenigen, welche an diesen arbeiten, mögen daher auch einen Blik auf meine, im 15ten §. gemachten, Anmerkungen hinwerfen.

Den Taschenmessern fehlet es nicht nur an Feinheit und niedlicher Bearbeitung der Hefte, sondern auch an Politur der Klingen, und an Geschmack im façon. — Die Federmesser haben aber ausser diesen Mängeln auch noch jenen, daß sie keinen guten Schnitt haben; es ist daher für die Kaufleute sehr unangenehm und nachtheilig, daß sie auf den Messen, gemäß der Fabrik = Verfassung keine fremde Taschen - und Federmesser mit sich führen dürfen, obgleich die hiesigen mit den englischen und namürschen Messern dieser Art nicht zu vergleichen sind. Die Vorschläge zu Verbesserung der Fabrik in Ansehung dieser Fabri-

katen

katen werde ich im 6ten Capitel dieses Theils bemerken.

§. 20.

Nun folgt die Scherenmacher-Fabrik. Diese ist in neuern Zeiten allmählig entstanden, und jetzt so weit gekommen, daß 200 Meister, ohne die vielen Lehrjungen Gesellen und Freymeister, an den Scheren arbeiten. Dieses obgleich nicht mit Geburts-Vorrechten privilegirte, sondern bloß zünftige, Handwerk hat sich in den jetzigen Zeiten am meisten auf Vervollkommung befleißiget, während daß die privilegirten Handwerker lange Zeit auf jenem Puncte stehen geblieben sind, welchen die Fabrik schon lange Jahre erreichet hatte. Unter den Scherenmachern haben einige Meister es schon so weit gebracht, daß sie in den feinen Scheren den Engländern fast nichts nachgeben. Nur die feine englische Politur fehlt denselben, diese ist aber nun auch durch Fleiß und Mühe eines jungen Kaufmanns, dessen Verdienst ich schon angerühmt habe, ausgeklügelet worden, und es werden jetzt Scheren allhier fabriziret, welche nicht nur den Englischen in der Feinheit und Politur beykommen, sondern diese noch gar übertreffen.

§. 21.

§. 21.

Ausser den vielen Scheren von allen Gattungen werden auch noch hier eine Menge sonstiger Quinquaillerie-Waaren, theils von den privilegirten Handwerkern, theils von den Scherenmachern verfertiget. Letztere zeichnen sich hauptsächlich in Korkenziehern, Stiefelhaken, und chirurgischen Instrumenten aus. Erstere fertigen aber unter andern eine Gattung Feuerstähle, welche überaus erfinderisch zur Reise, und auf der Jagd vorzüglich bequem sind. An diesen sind fast alle kleinen Taschenbedürfniße auf eine schickliche Weise angebracht, nämlich: ein Plätzchen, um Schwamm zur Anzündung einer Pfeife zu verwahren, ein Federmesser, ein Pfeiffenkrätzer, Korkenzieher, Gewehrablasser u. d. g.

Die Menge der übrigen allhier gefertiget werdenden Artikel zu beschreiben, wird hier zu weitläuftig seyn, und meinen eigentlichen Zweck verfehlen.

5tes Capitel.

Beträchtlichkeit und Absatz der Fabrik.

§. 22.

Der Wasser Baumeister Wiebenking, wel-

cher sich durch seine geometrische Kenntniße um das Land so sehr verdient gemacht hat, rechnet in seinen, im Anfangen dieses Werks schon erwähnten, Beyträgen zur Churpfälzischen Staaten-Geschichte auf alle Eisenfabriken des Bergischen 18,127 Menschen, welche direct davon ernährt werden. Die Summe Geldes, welche nach seiner Angabe durch diese Manufacturn jährlichs ins Land gezogen wird, beläuft sich auf 1,759,250 Rthlr.

Von obiger Anzahl Fabrik-Arbeiter rechnet derselbe auf die Sohlinger Fabriken 4000 Menschen, diese Anzahl ist aber unstreitig zu klein. Wahrscheinlich hat Wiebenking die, in den anschießenden Kirchspielen Lütheringhausen, Kronenberg und Hahn wohnenden und zur hiesigen Fabrik gehörigen Messer- und Schwertschmiede nicht mitgerechnet. — Nach meiner Rechnung muß sich die Anzahl der Sohlinger Fabrikanten auf 4400 Köpfe zum wenigsten belaufen; denn, nach den jährlichen Vogts-Rechnungen besteht die Anzahl der Messermacher-Handwerksbrüder, welche Beylagen bezalen, in

	Köpfe
	400
Jene der Schwertschmiede in	500
Die Anzahl der Schleifer in	500

Jene

Jene der Schwertfeger in	60
Das Kreuz = und Knopfschmieds = Handwerk in	21
Und die Scherenmacher = Zunft, ausser den Freymeistern, in	200
Summa —	1681

Da nun bey dem Messermacher = Handwerke und bey den Kreutz = und Knopfschmieden bloß die Meister, und bey den übrigen Handwerkern nur diejenige, welche das 20te Jahr erreichet haben, in der Beylags = Liste eingeführet werden, und unter diesen nur die Bemittelte und welche das 60te Jahr noch nicht zuruckgelegt haben; so kann man unbedenklich mit Einbegriff der, unter der väterlichen Gewalt stehenden, Söhne, der Knechte, Lehrjungen, und der 60jährigen Meister, fort der zur Scheren = Zunft nicht gehörigen Freymeister, diese Anzahl von 1681 Köpfe verdoppeln, mithin die Zahl der Schwert = Messer = und Scheren = Fabrikanten ohne Anstand auf 3362 Köpfe bestimmen. Da ferner jeder Schwertschmied einen sogenannten Vorschläger haben muß, welcher den schweren Hammer führt, und jeder Messermacher einen Gehülfen, welcher Abhauer genannt wird: und zu dieser

äusserst

äusserst mühsamen Arbeit, so wie auch zum Schneiden des Pockholzes für die Hefte der groben Messer, durchgehends Unprivilegirte gebraucht werden; so kann man die Anzahl der unprivilegirten Vorschläger, Abhauer, Pockholzschneider und Heftenmacher unbedenklich auf 1000 bestimmen. Dieses macht also mit der vorerwähnten Summe die Zahl von 4362. — Hiezu kommen die Hämmerschmiede und jene Unprivilegirte, welche an den messingen und eisenen Scheiden, Beschlägen, und dergleichen arbeiten, welche ohne Anstand die Zahl der 400 weit übersteigen. Mithin kann man mit gutem Grunde die Anzahl der Sohlinger Fabrik-Arbeiter zum gringsten auf 4400 Köpfe anschlagen. — Hiebey ist aber zu bemerken, daß die privilegirten Kaufleute, deren 97 sind, hierunter mitgehören. Diese sind wahre Handwerksbrüder, und stammen aus dem Handwerke ab, wie ich bereits bemerket habe. Deswegen verstehe ich unter dem Namen Fabrikanten, wenn ich keinen besondern Unterschied zwischen den Fabrik-Arbeitern und den privilegirten Kaufleuten anzeigen will, sowohl die privilegirte Kaufmannschaft, als auch die Handwerksleute. — Beide Klassen haben gleichen Antheil an der

Fa-

Fabrike. Die erstern laßen die Materialien kommen, theilen diese unter die Handwerksleute aus, und lassen die Arbeit von denselben stückweiß verfertigen.

Nebst diesen privilegirten Kaufleuten wohnen auch noch sogenannte unprivilegirte Messer-Kaufleute im Amte Solingen. Diese dürfen keine Messer und Gabel fabriziren lassen, sondern haben bloß das Recht, solche für baares Geld fertig zu kaufen. Der Schwertklingen-Handel gehört aber ausschließlich den privilegirten Klingen-Kaufleuten und ist allen übrigen Unterthanen des Landes, selbst den privilegirten Messermacher-Kaufleuten untersagt. — Nur bloß die eheliche Herkunft von einem Schwertschmiede-Härder und Schleifer, oder Schwertfeger und Kreuz- und Knopfschmiede qualifizirt zum in- und ausländischen Klingen-Handel; wogegen die Remscheider Stahl- und Eisen-Fabrikanten sich sehr beschweren. Diese Materie wird im 2ten Theile unter dem Capitel von privilegirter Kaufmannschaft ausführlich behandelt werden.

§. 23.

Aus der Menge Arbeiter und Kaufleute der Sohlinger Fabrik läßt sich leicht auf die Be-

trächtlichkeit des Absatzes schliessen; nach der Wiebenkingischen Grundlage über den Gewinn der Bergischen Eisen-Fabriken kann man unbedenklich annehmen, daß die Sohlinger Fabriken im Durchschnitte jährlichs 600000 Rlr. fremdes Geld ins Land ziehen; man kann ferner annehmen, daß im Durchschnitte 1,300000 Pfund Stahl und Eisen daselbst verarbeitet werden, dazu sind 7 bis 8000 Karren Steinkohlen, und etwa 3 bis 400 Karren Holzkohlen, womit gehärtet wird, erforderlich.

Der Schleif- und Hohlsteinen braucht man jährlichs 2 bis 300; diese werden von der Mosel und aus Holland, zu Zeiten auch wohl von Blankenstein im Preussischen gezogen. Letztere sind jedoch von schlechterer Qualität. Im Ganzen können Jahr aus und Jahr ein zwischen 2 und 3000 Centner Klingen und zwischen 8 und 9000 Centner Messer verfertiget werden. Diese Waaren gehen nicht nur durch ganz Europa, sondern auch in großer Menge nach andern Welttheilen, hauptsächlich nach Ost- und West-Indien, nach den amerikanischen Colonien, nach der Barbarey und Arabien. — Der Absatz in dem groben Seegut, nämlich in der gemeinen Sorte von

Säbeln, welche Sackhäuer genannt werden, sodann in den groben Messern, welche durchgehends auf den Schiffen und in den amerikanischen Plantagen gebraucht werden, hat sich indessen durch die immittelst im Märkischen entstandene Fabrik zum Theile dahin gezogen, welches daher kömmt, daß diese ihr Eisen, Stahl, und Kohlen wohlfeiler haben, mithin ihre Waare wohlfeiler geben kann. Wie der Absatz in diesen Artikeln am füglichsten wieder hiehin beförderet werden kann, werde ich im 2ten Theile, im Capitelvon Lohnsätze, besonders ausführen.

6tes Capitel.

Aus welchen Handwerken die Sohlinger Fabriken bestehen, welche hievon am meisten einer Verbesserung bedürfen, und welche Mittel hiezu am zweckmäßigsten seyen.

§. 24.

Der Sohlinger Stahl-Fabriken sind drey; nämlich die Schwert-die Messermacher-und die Scherenmacher-Fabrik.

Die erste ist die älteste und vorzüglichste, wie ich bereits bemerket habe.

Zu dieser Fabrik gehören 1tens jene 3 Handwerke, welche man die geschlossenen Handwerke nennt; Diese sind nämlich das Schwertschmieds-Handwerk, das Härder- und Schleifer- und das Schwertfeger-Handwerk. — Sodann 2tens das Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk. Die drey ersten nennet man aus dem Grunde die geschlossenzn Handwerke, weil niemand ein Mitglied von einem dieser drey Handwerke werden kann, wenn er nicht von einem Bruder desjenigen Handwerks ehelich gebohren worden, welches er erlernen will. Mithin kann ein Schwertschmieds Sohn kein Härder, Schleifer oder Feger, ein Härders und Schleifers Sohn kein Schwertschmied, noch Feger, und ein Fegers Sohn kein Schwertschmied, noch Härder, und Schleifer werden.

Das Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk ist zwar in so weit geschlossen, daß niemand ein Bruder hievon werden kann, der nicht aus diesem Handwerke gebohren ist.

Diese privilegirten Fabrik-Arbeiter sind aber nur auf die Fertigung der Griffe, Gefäße, und der dazu gehörigen Kreuze und Knöpfe beschränket, wogegen den drey geschlossenen Handwerken das Messermachen in

soweit gemeinschaftlich ist, daß ein Schwert-schmieds-, ein Härders-, und Schleifers-, wie auch ein Schwertfegers Sohn, wenn er nur will, ein Messermacher werden kann. . . Dieses letztere Handwerk ist jedoch in Rucksicht der Geburts-Vorzüge auch wieder geschlossen, indem keiner das Messermachen erlernen darf, wenn er nicht von einem Bruder der drey geschlossenen Handwerke oder von einem aus dem Messermacher Handwerke ehelich gebohren ist. Dieses letztere ist übrigens wieder so wohl in Betreff der Arbeit, als auch des Handels, auf die Messer- und Gabel-Waare beschränket. Das Vergolden und Aetzen der Klingen ist nur den drey geschlossenen Handwerken gemeinschaftlich.

Die dritte Fabrik nämlich jene der Scherenmacher, ist aber mit keinen Geburts-Vorrechten begabet, sondern nur zünftig. Die Zunft-Ordnung hat sie erst im Jahr 1794 erhalten. Diejenige, welche vor dieser Zeit an den Scheren gearbeitet haben, und sich unter die Zunft nicht haben begeben wollen, werden Freymeister genannt.

§. 25.

Nichts ist einer Fabrike zuträglicher, als wenn jeglicher Bestandtheil eines jeden Arti-

kels von einer besondern Klasse Leute, welche sich bloß auf solchen befleißigen, gefertiget werden. Alsdann werden die Fabrikate nicht nur besser und solider, sondern auch unendlich viel geschwinder gemacht, indem ein Handwerksmann in einen besondern Bestandtheile sich viel leichter Geschicklichkeit und Behändigkeit erwerben kann, als in mehrern.

Auf diese Weise werden auch alle Sohlinger Fabrikate gefertiget; denn obgleich ein Schwertschmied zugleich vergolden und ätzen kann, so wird man doch keinen Schwertschmiedsbruder antreffen, welcher zugleich schmiedet und ätzet. Eben wenig wird man einen Härder finden, welcher zugleich schleifet, obgleich diese beiden leztern Bestandtheile zu dem nämlichen Handwerke gehören.

Eben so ist es mit den verschiedenen Bestandtheilen der Messer, Gabeln und Scheren beschaffen. An einem völlig montirten Säbel von der ersten Klasse arbeiten wenigstens 8 Fabrikanten von verschiedenen Fächen. Das Stahl und Eisen, welches zu den Klingen und übrigen Fabrikaten gebraucht wird, erhält seine Appretur in den Remscheider und Lütheringhauser Hammerwerken, und wird in langen Stangen, welche in Sohlingen Mas-

sen genannt werden, dorthin an die Kaufleute versendet.

Wenn diese selbige unter die Schwertschmiede vertheilen, so lassen leztere dieselben vorher in den Sohlinger Reckhämmern zu jener Länge und Dicke vorbereiten, welche zu einer Klinge erfoderlich ist. In den ältesten Fabrik-Zeiten haben diese Reckhämmer noch nicht existirt: deswegen konnte vorhin ein Schwertschmied kaum 5 bis 6 Klingen den Tag durch verfertigen, wogegen deren jezt nach Maßgab der Gattung 20-30 bis mehrere von einem Meister täglich gemacht werden können. Der Hammerschmied ist daher derjenige, welcher zuerst an einer Schwertklinge arbeitet; diesemnach giebt der Schwertschmied ihr die Gestalt einer Klinge, welche alsdenn aber noch keine Elasticität hat, sondern sich krum biegen läßt. Diese erhält sie nun vom Härder; solchemnach kömmt sie in die Hände des Schleifers, und alsdenn ist die Klinge im einfachen fertig. Soll sie nun noch graviret, und vergoldet werden, so muß sie die Hände von fünf Meistern passiren.

An den Scheiden arbeiten die Schwertfeger und einige Unprivilegirte, welch-leztere die Ohrbände und Beschläge machen; an den

Ge-

Gefäsen die Kreuz- und Knopfschmiede, und wieder eine andere Klasse von Schwertfegern, welche sich bloß mit dem Aufschlagen und Poliren der Gefäse beschäftigen; mithin arbeiten an einem völlig montirten Säbel durchgehends 9 Personen von verschiedenem Fache.

§. 26.

Eben so vielfach ist die Arbeit unter die Messer- und Gabelmacher vertheilet, mit dem Unterschied jedoch, daß die Messer- und Gabelschmiede ihre Arbeit selbst härden. Diejenigen, welche die Hefte drechseln, platt schmieden, färben, aufschlagen, und die silbernen und zinnenen Bände und Kappen um dieselben machen, werden Reyder genannt: jeder Reyder hat nun wieder sein verschiedenes Bestandtheil eines Messerheftes.

Die Scheren haben nur drey gewöhnliche Bestandtheile, nämlich: das Schmieden, Schleifen, und Feilen. Viele Schmiede feilen oder Poliren selbst ihre Scheren.

§. 27.

In dem vierten Capitel habe ich sowohl von jenen Artikeln Erwähnung gemacht, worin

die Sohlinger Fabrik den Vorzug vor andern verdienet, als auch von jenen, worin dieselbe andern Fabriken zurückstehen muß; hieraus hat sich ergeben, daß folgende Handwerker, als nämlich: die Schwertfeger, die Kreuz- und Knopfschmiede, und diejenigen Messermacher, welche an den Zulegsmessern arbeiten, vorzüglich einer Verbesserung vonnöthen haben, wozu ich nunmehr einige Vorschläge machen werde.

§. 28.

Der Kreuz- und Knopfschmiede sind, wie ich bereits bemerket habe, zu wenig, um bey häufigen Bestellungen die Schwert- und Degenklingen alle montiren zu können, deswegen werden auch viele Klingen unmontirt versendet. Auch habe ich schon gesagt, daß keine feine Galanterie-Degen-Gefäse in Stahl- und Messing dahier so gut, wie in Frankreich und England verfertiget werden; diesen beiden Mängeln würde nach meiner Meinung dadurch abgeholfen, wenn drey jungen Handwerkssöhnen aus jedem der übrigen privilegirten Handwerken erlaubet würde, das Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk zu erlernen, jedoch mit dem Bedinge, daß sie

nicht eher Meister werden sollten, als nachdem sie zuvor 2 oder 3 Jahre auf ihr Handwerk gereiset seyen, und bey ihrer Rückkunft von den Früchten ihrer Reise Proben abgelegt haben würden.

§. 29.

Das Schwertfeger Handwerk ist in allem so weit zurück, daß für diese wohl überhaupt das Gesetz errichtet werden könnte, daß keiner von ihnen in Zukunft mehr zum Meister gemacht werden sollte, er habe denn zuvor 2 oder 3 Jahre auf sein Handwerk gereiset. Da dieses Handwerk durch seine Unwissenheit die Gerechtsame verlohren hat, die übrigen Bestandtheile der Scheiden, als nämlich: Beschläge, Ohrbände und dergleichen, sodann messinge und eisene Scheiden ausschließlich zu machen; so müste ihnen zur Aufmunterung dagegen versichert werden, daß, wenn sie nach Verlauf von sechs Jahren sich in diesen Artikeln dergestalt verbesseret hätten, daß selbige dahier in ergiebiger Quantität verfertiget werden könnten, und keine Unprivilegirte zu dieser Arbeit mehr nötig seyn werden, alsdenn keine fernere angenommen werden sollten; auch können diejenigen Brüder von diesem

sem Handwerke (welche die Gefäse poliren, und aufschlagen) die Arbeit ohne Beyhülfe der Unprivilegirten nicht bestreiten, wenn die Bestellungen häufig sind, und eilen: die Schwertfeger haben alsdenn zwar das Recht hiezu selbst Unprivilegirte zu gebrauchen; hiedurch ist aber dem Kaufmanne, welcher eine eilende Bestellung hat, nicht gänzlich geholfen; denn die Schwertfeger halten alsdenn den Kaufmann solange auf, wie sie immer können, um von der Bestellung nichts den Unprivilegirten in die Hände zu spielen. — Es müste deswegen positive bestimmet werden, daß bei häufigen Commissionen dem Kaufmanne erlaubet seye, selbst Unprivilegirte zu bestellen, wenn die Schwertfeger sich insgesammt nicht dafür verbürgen wollen, daß die Arbeit in der bestimmten Zeit fertig werde.

§. 30.

Was die Zulegs- und Federmesser angeht, so ist die hiesige Fabrik hierin so weit zurück, daß den drey geschlossenen, so wie auch dem Messermacher-Handwerke zur Vervollkommung dieser Artikel in all ihren Bestandtheilen aufgegeben werden müste, einige Brüder aus ihrem Handwerke: welche an den Zulegs- und Federmessern arbeiten, auf gemeinschaft-

liche Kosten einige Jahre reisen zu laßen. An diesen Kosten müste die ganze Kaufmannschaft auch einen verhältnißmäßigen Antheil tragen. Damit man aber versicheret werde, daß diese Gelder nicht unnütz verwendet werden, müsten diejenigen, welche zu solchen Reisen ausersehen werden, oder sich dazu darstellen, hinlängliche Sicherheit leisten, daß sie nach der bestimmten Reise-Zeit wieder in ihre Heimath zuruckkommen, und daselbst die erlernte Kunst für sich ausüben, und andern lehrbegierigen Handwerksbrüdern mittheilen wollen. Auch müsten dieselbe alle Vierteljahre Zeugniße ihrer Meister von ihren Fortschritten dem Handwerks-Vogte einschicken.

§. 31.

Uebrigens habe ich schon zur Beförderung des Wetteifers unter die Fabrikanten die Austheilung der Prämien in Vorschlag gebracht. — Hiebei wäre nun noch zu bestimmen, für welche Arbeit Prämien ausgetheilet werden sollten. Nach meinem Dünken müste ein Prämium für die best geschmiedete Damascener Klinge, eins für denjenigen Schleifer, welcher sich im Kunstschleifen mit eingeschliffenen Figuren vor den übrigen Schleifer-Handwerksbrüdern hervorthun würde,

sodann eins für denjenigen Aetzer, welcher die Zeichenskunst beim Grafiren am meisten an Tag legen würde, eins für den Kreuz- und Knopfschmied, welcher das schönste Degen-Gefäß verfertiget, sodann eins für den Schwertfeger, welcher die schönste und geschmackvollste Schetde mit all ihren Bestandtheilen gemacht hat, ferner ein Prämium für das feinste Dutzend Tafel-Messer und Gabeln, und zwey für die besten Taschen- und Federmesser, und endlich eins für die feinste Schere bestimmet werden.

Mithin würden in allem 10 Prämien ausgetheilt. Wenn jedes Prämium in einer goldenen Medaille von dem Werthe von 2 Carolinen bestände, so machte der ganze Ertrag ungefehr 220 Gulden aus: Wahrlich eine sehr unbedeutende Summe für die ganze Kaufmannschaft, und alle Handwerker! Und doch ist diese hinlänglich, um, wie ich glaube, Ehrgeitz und Fleiß unter die Handwerksleute zu erwecken. — Demjenigen, der ein Prämium erhällt, müßte jedoch seine Waare zur fernern Disposition ruckgegeben werden.

Ende des ersten Theils.

Zweyter Theil.

Vorrechte der Fabrikanten und Fabrik-Verfassung.

1tes Capitel.

Allgemeine Vorrechte und Privilegien, welche sämmtlichen Schwert- und Messer-Fabrikanten gemeinschaftlich sind.

§. 1.

Im leztern Capitel des ersten Theils §. 24. habe ich die Haupt-Vorzüge der Sohlinger Schwert- und Messer-Fabrikanten bereits angeführt. Diese bestehen nämlich darin, daß A. keiner an den Schwertklingen arbeiten, oder damit handeln darf, wenn er nicht von einem Handwerks-Bruder aus einem der drey geschlossenen Handwerken ehelich gebohren worden, daß B. ein Handwerksmann nur an denjenigen Bestandtheilen der Schwertklingen arbeiten darf, welche zu dem Handwerke gehören, wovon er herstammt, daß C. keiner an den Messer und Gabeln arbeiten, oder solche stückweise fabriziren lassen darf, der

nicht aus einem der drey geschlossenen Handwerken, oder von dem Messermacher-Handwerke herstammt, und daß D. keiner Gefäse schmieden und giesen darf, der nicht von dem Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerke entsprossen ist.

Hingegen darf E. ein Sohlinger Klingen- und Messer-Kaufmann mit keinen Klingen und Messer anderer Fabriken handeln. Wesfalls zufolge Verordnung vom 27ten März 1790 alle privilegirten Kaufleute angewiesen worden sind, „mit besonderm Eide anzugeloben, zum Nachtheil und Schaden der Fabrik nichts vornehmen, und weder in- noch ausser Landes ohne besondere landesfürstliche Erlaubniß mit solchen Arbeitsstücken handeln zu wollen, welche zur Sohlinger Fabrike geeignet, von dasigen privilegirten Handwerks-Brüdern aber nicht verfertiget sind.“

In Betreff der Messer- und Gabelwaare ist jedoch den Kaufleuten zufolg des über die Vereidung derselben abgehaltenen Obervogt-verwalterlichen Protocolls frey belassen worden, mit der so genannten englisch-plätirten Tafelmesser- und Gabeln, sodann den engl. Rasiermessern zu handeln, weilen diese in hiesiger Fabrike nicht gefertiget werden können.

§. 2.

Gegen die, der Sohlinger privilegirten Kaufmannschaft in Betreff des Klingen-Handels zustehenden Vorrechte haben sich die unprivilegirten Sohlinger Messer-Kaufleute (welch letztere nur die Befugniß haben, fertige Messer und Gabeln für baares Geld zu kaufen) und besonders die Remscheider Kaufleute mehrmahls empöret, und überhaupt die Privilegien der Sohlinger Fabrik dem gnädigsten Landesfürsten in dem gehässigen Gesichtspunkte von Monopolien vorstellen wollen.

Die Unrichtigkeit dieses Ausdrucks für die Sohlinger Fabrik-Verfassung ergiebt sich schon aus der Etymologie des Wortes; indem nicht nur einer oder einige wenige Familien, sondern eine Volksmenge von beynahe 4000 Menschen mit diesen Vorrechten begabet ist. Diese Gerechtsamme sind also um so weniger für ein die arbeitende Klasse drückendes Monopolium anzusehen, als jeder Handwerker aus dieser großen Volksmenge so bald es ihm gefällt, Kaufmann, und jeder Kaufmann wenn er will, Handwerker werden kann. Eine größere Ausdehnung der Fabrik ist gar nicht nöthig, denn es kann

hier

hier ein Drittel Klingen und Messer mehr gefertiget werden, als im Durchschnitt ein Jahr ins andere versendet werden. Nach Aussage der Schwertschmieds-Zeichenmeister sind im Jahr 1790, 600000 Stuck Klingen, oder 5400 Zentner versendet worden, wogegen man im Durchschnitte, wie ich im 5ten Capitel des 1ten Theils §. 23. bemerkt habe; den jährlichen Abgang nur zwischen 2 und 3000 Zentner bestimmen kann.

Um 2/3 größer ist die Zentner-Zahl der Messer- und Gabelwaare, welche hier jährlichs gefertiget werden kann, hieraus folgt, daß die Anzahl der hiesigen Fabrikanten so groß ist, daß viele wegen Abgang hinlänglicher Arbeit öfters müßig gehen, oder durch andere Beschäftigungen sich ernähren müssen.

Wenn nun ihre Haupt-Vorzüge aufgehoben würden, und jeder die hiesige Fabrik-Handwerke erlernen dürfte, so würde die Ueberzahl der Arbeiter so groß werden, daß viele unter ihnen aus Abgang von Nahrung anderwärts eine glücklichere Existenz zu suchen, genöthiget wären, welche bisher allhier für sie so leicht anzutreffen war. Für die große Anzahl von bemittelten Leuten, aus denen bisher die Fabrik bestanden, und wel-

che dem Staate in so weit wieder auf eine andere Art nützlich war, würde alsdenn eine Menge Bettler und Müssiggänger eintreten. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen dergleichen Vorrechte, welche in hiesiger Fabrike bestehen, mit einem gewissen Industrial-Zwange verbunden, und den hellern Commercial-Grundsätzen nicht angemessen sind. Eben wenig ist zu verabreden, daß besondere Gerechtsame und Freyheiten einer Fabrike großen Anlaß zu Streitigkeiten geben, und daher wie der bewährte von Justi *) bemerket, von Regierungs wegen sorgfältigst vermieden werden müßen.

Die Ausübung dieser im Allgemeinen richtigen Grundsätze würde aber der Sohlinger Fabrike nicht nur wenig zuträglich seyn, sondern dieselbe wahrscheinlich bis in den Grund verderben.

So wenig nach dem von dem berühmten Montesquieu ** festgesetzten Grundsatz eine und die nämliche Regierungsform für jegliches

E Land

*) von Justi vollständige Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken 1ter Theil 4ter Abschnitt.

** Montesquieu esprit de loi. tom 1. livres 3. 4 5. & 6.

Land geeignet ist, da jede Landschaft nach Beschaffenheit des Clima, nach dem Geiste der Nation, nach den vielen eintretenden Nebenumständen ihre besondere Verfassung erfordert, eben so wenig würden jene allgemeine Commercial-Grundsätze, welche eine absolute Freyheit im Handel und Wandel erheissen, auf dem Boden der Sohlinger Fabrik auf eine vortheilhafte Weise aufkeimen: eben so wenig sind die Beyspiele der Remscheider und anderer freyen Fabrike auf die hiesige passend. Hier ist nicht die Rede von einer neu zu errichtender Fabrik: Die Privilegien der Sohlinger bestehen 400 Jahr, die Fabrikanten haben eine ausserordentliche Vorliebe zu derselben, wodurch sie an den Sitz der Fabrik gefesselet und gegen alle Gefahr einer Auswanderung beschützt werden. Die Fabrik besitzt, wie ich im ersten Theile bereits bemerkt habe, Geheimnisse, wodurch sie den Vorzug vor andern Fabriken ihrer Art erhält. Deswegen müßen die Handwerksbrüder schwören, daß sie die hiesigen Lande nie verlassen, noch einen fremden, das ist: einen von keinem geschwornen Bruder gebohrnen, das Handwerk lehren wollen. Daher wird eine meineidige Auswanderung mit Confiscation des Vermögens bestrafet.

Würden diese Privilegien gänzlich aufgehoben, so zerfiele auch der Verbleibungs-Eid, als eine Conditio sine qua non. Die benachbarte Märkische Stahl- und Eisen Fabrik würde diesen Zeitpunkt zu benutzen, und einige der besten Arbeiter aus hiesiger Fabrike durch glänzende Vorspiegelungen dorthin zu ziehen, und auf solche Weise die Geheimnisse derselben zu erforschen suchen. Dieses leztere wäre alsdenn ein leichtes, denn, wenn alle Privilegien aufgehoben, und die natürliche Freyheit im Handel und Arbeiten wieder eintreten würde, so hätten die Märkischen Unterthanen eben so gut, wie die hiesigen, die Befügniß, in der Sohlinger Fabrike zu arbeiten; und erhielten dadurch Gelegenheit, die Mittel zu beausfündigen, wie die ihrige zu verbessern, und die hiesige allmählig zu Grunde zu richten sey. Da die Märkische den Vortheil vor der hiesigen hat, daß sie Eisen, Stahl, und Kohlen wohlfeiler haben: mithin auch ihre Fabrikate wohlfeiler geben kann; so muß die leztere sich einzig und allein bestreben, daß sie durch bessere Eigenschaft der Fabrikate im Absatze den Vorzug vor der erstern erhält, welches bisher geschehen ist. Es wäre aber zu befürchten, daß

die Fabrik diesen Vorzug verlöre, wenn die Verfassung gänzlich aufgehoben würde, wenn nämlich die Arbeit der Handwerksbrüder unter keiner Aufsicht mehr stünde, wenn es dem Kaufmanne erlaubet wäre, den Lohn mit dem Handwerksmanne so wohlfeil zu dingen, als er will; wenn ein Kaufmann keine Erbzeichen mehr hätte, und für die Beybehaltung des Rufes dieser Zeichen keine Sorge mehr tragen würde, und so weiter. Ich stelle mir schon die Einwendungen vor, welche man hier machen wird.

Wie begünstigt der Lohnsatz der Arbeiter nicht vielmehr die Pfuscher, wenn nämlich schlechte Arbeit so theuer wie gute bezahlet werden solle; werden die Feinde der hiesigen Fabrik-Verfassung sagen: dieser Satz ist zwar anscheinlich meiner Behauptung zuwider. Hier tritt aber der oben festgezte Grundsatz wieder ein, daß eine allgemeine Regel nicht auf jeglichen Fall ihre Anwendung findet, sondern die vielen dabey eintretenden Local- und sonstigen Nebenumstände eine Abweichung erheissen. Wie ich schon angeführt habe, sind der Arbeiter so viele in hiesiger Fabrike, daß diejenigen, welche einen täglichen Verdienst verlangen, sich durch ihre gute Arbeit dem Kaufmann empfehlen müßen. Der Lohn-

satz ist so bestimmt, daß der Kaufmann für solchen Preiß gute Arbeit verlangen kann. Die Handwerksgerichte haben die Aufsicht über die Arbeit, bey diesen führt der Kaufmann Klage, wenn die Arbeit dem Lohne nicht entspricht, und diese bestrafen den Handwerksmann, wenn die Klage des Kaufmanns gegründet ist.

In der nächst anschiessenden Märkischen Fabrike besteht kein Lohnsatz für die Handwerksleute. Die Arbeit ist keiner Untersuchung unterworfen, und die Folge davon ist, daß schlechte Arbeit dort gefertiget wird, und der Absatz dieser Fabrik nur in den geringern Sorten von Fabrikaten besteht. Der Handwerksmann bemüht sich nur, so viel Schwert- und Messerklingen zu fertigen, daß er seinen hinlänglichen Tagelohn erhält, und bekümmert sich wenig darum, ob die Arbeit gut oder schlecht ist.

§. 2.

Ein jedes der obbemelten fünf Handwerken hat sein eigenes Handwerksgericht, welches

 aus

Der Vortheil des in hiesiger Fabrike bestehenden Lohnsatzes wird in dem 3ten Capitel dieses Theils §. 8. näher ausgeführet.

aus einem Vogte, vier Rathsleuten und einem Handwerksschreiber bestehet. Diesen kömmt in Handwerksstreitigkeiten die erste Instanz, und wie ich bereits bemerkt habe, die Aufsicht über gute und schlechte Arbeit zu. Diese prüfen die Geschicklichkeit derjenigen, welche auf eigene Rechnung arbeiten, und Meister werden wollen, deren dürfen ohne vorläufige Verfertigung des Meisterstücks keine angenommen werden. Der Ort, wo die Handwerksgerichte ihre Sitzungen halten, wird das Gaffelhaus genannt. Vor diesen Handwerksgerichten müßen auch die Kaufleute als Handwerksbrüder unter der Verbundsstrafe erscheinen, wenn sie vom Handwerksmanne verklagt werden; selbst können sie aber nach der neuern Verfassung weder zu Vögten noch zu Rathleuten gewählt werden, und wohnen auch weder den Wahl- noch sonstigen Gerichtstagen bey, sondern haben ihre besondere Verfassung, wovon in 9ten Capitel Erwähnung geschehen wird.

Die Berufung von der Erkenntniß eines Handwerksgerichts geht zum Obervogte oder dessen Verwalter, und von da zur hohen Landes Regierung, woselbst für diese Gegenstände eine besondere Handwerks-Commission festgesetzt ist.

§. 3.

Die Handwerker haben ferner das Recht, Bruderschlüsse durch Mehrheit der Stimmen abzuschliessen. Wenn dergleichen Bruderschlüsse der Kaufmannschaft zum Nachtheil gereichen, so beschwert diese sich dagegen zur Regierung, welche alsdenn vorläufig von dem Obervogte oder dessen Verwalter sich umständlich berichten läßt, und solchemnach die Sache entscheidet.

Wenn ein gültiger Bruderschluß errichtet werden soll, so muß der dazu bestimmte Tag in allen den Kirchen, wozu die Fabrikanten gehören, von den Kanzeln verkündiget werden. Diese Bruderschafts = Versammlungen werden auch in dem sogenannten Gaffelhause gehalten. Da diese gewöhnlich bey spätem Abend ihren Anfang nehmen, oft bis in die späte Nacht dauern und zu Zeiten tapfer dabey gezechet wird, so ist leicht zu denken, daß dort nicht immer mit kalter Ueberlegung zu Werke gegangen wird, und nicht selten Bruderschlüsse zum Vorschein kommen, worin der Sache nicht genau auf den Grund gesehen wird.

Bey dergleichen Versammlungen werden die Stimmen eines jeden nicht viritim eingesam-

---

Nox & amor vinumque nihil moderabile suadent.

melt, und zum Protokoll genommen, sondern wenn die Mitglieder des Handwerksgerichts einen Gegenstand zur Berathschlagung der versammelten Bruderschaft vortragen, so wird dieser entweder mit lauter Stimme, oder per acclamationem angenommen, oder verworfen; wobey denn einige gewöhnlich das Wort führen, denen die übrigen beystimmen. Oefters ereignet sich auch dabey, daß die versammelte Bruderschaft in zwey Faktionen getheilt ist; der Bruderschluß wird alsdenn nach Meinung derjenigen abgefaßt, welche die stärkste ist, und die Stimme der andern durch ihr Geräusch unterdrückt.

Um in Zukunft mehr Ordnung bey den Bruderschafts-Versammlungen einzuführen, wäre es gut, daß 1tens in dem Gaffelhause, wo diese gehalten werden, alles Zechen, wenigstens so lange, als die Verrichtung dauert, platterdings unterbliebe, und bey Strafe der Verbundsbrüchten untersaget würde, daß 2tens in dem Zimmer, wo die Gerichtspersonen des Handwerks sitzen, jeder Bruder vor und nach eingelassen, seine Meynung kürzlich zum Protokoll genommen, und solchemnach von dem Vogte und den Rathsleuten der Schluß nach Mehrheit der Stimmen abgefasset würde.

3tens müßte das Gericht um eine bestimmte Zeit anfangen, und zeitig aufhören, da aber das Gaffelhaus, wo die Versammlungen gehalten werden, immer ein Wirthshaus ist, und die Wirthe sich diese Unruhe, wegen der damit verknüpften einträglichen Nahrung gerne gefallen lassen, mithin sehr unzufrieden wären, wenn die Zechen während den Berathschlagungen eingestellet würden; so könnte in diesem Falle ein etwaiger jährlicher Pacht für das Gaffelhaus beygenommen werden.

§. 4.

Diejenigen Handwerksbrüder, welche den Privilegien zuwider handeln, oder fremde zur Fabrik nicht berechtigte, welche in den Handwerksgerechtsame Eingriffe thun wollen, werden hierüber von Vogt und Rathe zur Verantwortung gezogen, nach Befund zur Abfindung mit dem Handwerke angewiesen und brüchtfällig erklärt.

Die Brüchten werden aber mit Zuziehung des Obervogtes und des zeitlichen Kellners bestimmet, oder gethädiget, hievon fließen zwey Drittel dem Brüchten-Ærario, und ein Drittel der Handwerks-Kassa zu.

Die-

Diese Vorrechte sowohl als diejenigen, wovon im folgenden Capitel Erwähnung geschieht, rühren von den ältesten Zeiten her, und wurden den Handwerkern schon in den ersten Privilegien zugetheilt.

Was

Der wörtliche Innhalt des ersten Privilegium vom Jahr 1401, welches dem Härder- und Schleifer-Handwerk ertheilt, und in der Folge auf die übrigen Handwerker durch ähnliche Gnaden-Briefe ausgedehnet worden, ist (in so weit die bis hiehin angeführten Vorzüge sich hierauf beziehen) folgender:

Wir Wilhelm von Gulich von Gottes Gnaden Herzog von dem Berge, Graue von Rauensberg Ind Herr zu Blankenberg, tuen Kundt allen Luiden, die diesen Untgarn wordigen Brief anschuet off hörend leßen, dat wir Vrloff gegeuen hauen und Vrloff geuen, over mitz diesen Untgarn wordigen offenen Brief unsen Luiden de da geheischen sind Herdere und Schleifere der Schwerde baselere Ind andere Mezer, dat die vnder sich eine Broderschaft haven mögen zu den ewigen Tagen, vnd sollen vnder sich haven Kießen Ind haven vier Manne, de da geheischen, vnd sein sollen Rathluide, Ind wir sollen Inne geuen, und sezen einen Richter, de da sy van Ihrem Ampte und Ihrer Broderschaft, in solcher Wyß Ind vurward alß herna geschreuen volgt, dat is zu verstan, so wat die vier Rathluide de alsus gekoren seint, van derselver Broderschafft sezend

Was in diesen Privilegien von Austheilung der sogenannten Leibgebühr enthalten ist, wird bey keinem Handwerke, ausser bey den Schwertschmieden mehr beobachtet, obgleich diese in den Privilegien von 1688 ausdrücklich bestätiget worden.

Diese

---

vnd faßent mit den meisten part vnd Parteyen der Brodere dat alle die andere Bröder dat Stede hälden sollen, Ind weret Sache, dat de vier Rathluide niet eindrachtig werden konten, so soll der Richter, den wir Inen gegeuen haven dat sezen en saißen als eine dunkt, dat der Broderschaft nüzlich Ind behöefflich sy, Ind dese Radtluide Ind Richter sull en Jahr bleyuen, und nit langer vnd alsus sollen sy Rathluide kießen zu Irem Willen, alle Jahr zu den ewigen Tagen, vnd wir sollen Inne einen Richter geuen, alsoas vurstl. is. Vort sollen geine Manne van der Broderschaft anders Jemande dat Werk und dat Ambacht lehren, dan Ihren Ehelichen Sohnen auch en fall Niemandt dat Werk an vain zu thun he en haue zu Erst de Broderschaft gewonnen, na vyß wißunge dies Bryffs, vnd so welche vnser Brodere her weder dede, der soll uns zwo Mark Colsch Pagemenz geuen, und der Broderschaft eine, vort wan einige Broder der vurstl. Broderschaft aflitung wirt Ind Eheliche Sohne na inne ließ de Ihres Vaders Ambacht nit en konnen, de sollen Ihre naeste Maigen, dat Ambacht offe Werk leren, as nere as dat van den an Ihn gesonnen

Diese Leibgebühr ist eine Austheilung der Arbeit, welche der Vogt und die Rathleute unter die Handwerksbrüder verfügte, damit einer dem andern die Nahrung nicht entziehen konnte, sondern jeder Handwerksbruder gleiche Arbeit hatte.

Bey den Schwertschmieden wird zwar die Arbeit nicht mehr von Vogt und Rathe vertheilt,

---

wirt, vort so mag jeglich Mann de da bey de Herd Ind Schleiffen kan, de vorßl. Broderschaft winnen, vmb eiehzehen Rheinische Gulden off zwanzig Weißpfenninge vor jeglichen Gulden, van welchen eiehzehen Gulden wir hauen sollen zwelff Gulden uud die Broder sechs Gulden (vyß gescheiden doch Eheliche Sohne der Brodere de in der Brodersaft synt de Broderschaft nit winnen en dorffen noch en solleu, want sy dazu gebohren sint, doch sollen sy Ihre Ambacht lehren vnder des Meisters Gebähr, und aß der Rath rieth) vort solten die Rathluide dat Werk off Ambacht dat de Schmede off Schmede Broder machen vnder de Broder geleich theilen, op Ihren Eidt und Bescheidenheit, vort en sall geen Man der in dieser Broderschaft is, sprecken vor vnsem Richter den wir alsus gesaet hauen in dem Gerichte sondern vrloff unsers Richters Ind wer darweder dede, de sall uns gebruks hauen Ind geuen vns vier Schillinge vnd den Broderen zween Schillinge Collsch Pagemenz.

theilt, da aber jeder Schwertschmied auf seine Klingen bey einem des Ends besonders angeordneten Zeichensmeister das Fabrikzeichen aufprägen laßen muß, so ist diesem eine gewisse Zahl Klingen vorgeschrieben, welche er einem jeden Bruder zeichnen darf, und worüber er Buch führen muß.

Dieses Vorrecht beschränket die Gewerbsamkeit und den Fleiß der Leute, begünstiget den schlechten Arbeiter, und benimmt dem Kaufmanne einiger maaßen die Freyheit, seine Arbeiter zu wählen, verdient also gar nicht, als eine gute Einrichtung angerühmet zu werden, und passet nicht mehr auf die jezigen Zeiten, so wie mehrere Artikel der alten Privilegien, welche auch deswegen außer Uebung gekommen sind. Daher haben die erstern Privilegien auch seit einem Jahrhundert keine fernere Bestätigung erhalten.

Im Jahre 1751 ist zwar dem damahligen Commissario und Vizekanzler Sibenius, wie auch dem damahligen Obervogte tit. Freyherr von Zweifel der Auftrag ertheilet worden, zu untersuchen, ob, und in wie weit die Bestätigung der Privilegien damahlen ertheilet werden könnte. Diese Commission hat auch im Jahre 1752 ihren Anfang genommen, bis

jetzt aber ihre Endschaft noch nicht erreicht. Wahrscheinlich hat der damahlige Handwerks Commissarius eingesehen, daß die Bestätigung der Privilegien in allen ihren Theilen weder möglich noch rathsam gewesen. Denn A. sind viele Artikel schon längstens außer Uebung gewesen, und sind den jetzigen Zeitläuften nicht mehr angemessen, wie dieses die Handwerker selbst bey der im Jahr 1752 abgehaltenen Commission angegeben haben.

Auch hat B. die ganze Verfassung sich zum Theil verändert, nachdem die Kaufmannschaft entstanden, und zu einem besondern und vornehmern Gliede der Fabrik geworden ist. Nebst dem sind C. viele besondere Verordnungen in einzelnen Fällen ergangen, welche die ältern Privilegien in einigen Punkten abändern, und einschränken, diese werde ich einschlägigen Orts anführen, und umgehe jene Artikel älterer Privilegien, welche durch den Nichtgebrauch, oder besondere Verordnungen und Bruderschlüsse, aufgehoben worden. Was ich bisher von der Verfassung der Fabrik angeführet habe, und ferner anführen werde, ist in stetem Gebrauche und Uebung geblieben, hat sich theils von den ältesten Zeiten der Fabrik her erhalten, und ist theils durch die neuern Einrichtungen entstanden.

§. 5.

Obgleich diesem gemäß die ältern Privilegien in allen ihren Theilen nicht mehr beobachtet werden, und nicht anwendbar sind, so sind die Hauptpunkte derselben doch noch in Uebung, und diese als die Grundpfeiler der Verfassung zu betrachten.

Deswegen halte ich es nicht für unnöthig, diese hier kürzlich zu benennen, indem selbige zur historischen Kenntniß der Fabrik dienen.

Jedes Handwerk hat nämlich seine besondern Privilegien, und zwar das Schwertschmieds-Handwerk 1tens: ein Privilegium vom 25ten 9ber 1472, welches im Jahre 1689 bestätiget worden ist. 2tens: den von dem Obervogte am 26ten April 1575 gefertigten sogenannten Sechsmannbrief, welcher dermahlen nicht mehr in Uebung ist. 3tens: Die 1623 vom Herzoge Wolfgang Wilhelm ertheilte Verordnung die Sechsmanne den Waaren Verkauf und die Verbundsstrafe betreffend, welche auch in einigen Stücken nicht mehr beobachtet wird. 4tens: Die am 3ten 9ber 1643 bestätigte Ordnung der Handwerksknechte und Lehrjungen. 5tens: Die am 24ten April 1673 vom Philipp Wilhelm er-

theilte

theilte Satzung, welche schon längstens abgeänderet worden, wie im Capitel vom Lohnsatze vorkommen wird. 6tens: Eine im Jahr 1687 ertheilte, und nie zur Ausübung gekommene Verordnung. 7tens: Eine im Jahr 1705 ertheilte Bestätigung des Juris primæ instantiæ. 8tens: Eine in Betreff der sogenannten Dühlen und Bajonetten wider die Kreuz- und Knopfschmiede am 11ten 8ber 1709 erlassene Verordnung. 9tens: Die den 14ten Februar 1735 ertheilte Befreyung von der Consolidation, welche in hiesigen Landen Statt hat.

Das Härder- und Schleifer-Handwerk hat, 1tens: sein erstes Privilegium von 1401, welches im Jahr 1515, und 1689 bestätiget worden. 2tens: Die am 19. 8ber 1607 ertheilte Satzordnung. 3tens: Eine Verordnung vom 11. März 1654, vermöge welcher der Arbeitslohn mit baarem Gelde, und nicht auf eine andere Art bezahlet werden soll. 4tens: Die im Jahr 1709 ertheilte Bestätigung der im Jahre 1707 und 1708 errichteten Satzordnungen, welche schon längstens wieder abgeänderet sind.

Das Schwertfeger-Handwerk hat 1. die am 18ten May 1592 ertheilte Bestätigung des Privilegii vom 9ten März 1412. 2. Eine fer-

nere

nere Bestätigung vom 21ten April 1603. 3. Die am 22ten April 1673 gnädigst ertheilte Bestätigung des zwischen den drey beschlossenen Handwerken im Jahre 1670 eingegangenen Vergleichs. 4. Einen von dem Obervogte am 17ten 8ber 1709 wegen der Dühlen und Bajonetten ertheilten Bescheid.

Nebst diesem haben die drey geschlossenen Handwerke ein gemeinschaftliches Privilegium vom 18ten 9ber 1687 vom Churprinzen Johann Wilhelm, welches auch der Sechsmannbrief genannt wird.

Das Messermacher-Handwerk hat 1tens: das am 14ten Jänner 1571 vom Herzoge Wilhelm ertheilte Privilegium, welches am 10ten 8ber 1623 unter der Regierung des Herzoges Wolfgang Wilhelm, sodann im Jahre 1687 den 18ten 9ber unter dem Churprinzen Johann Wilhelm bestätiget worden. Sodann 2tens: eine von dem Obervogte den zu Lütheringhausen wohnenden Handwerksbrüdern im Jahre 1694 mitgetheilte Verordnung; und 3tens: einen Vergleich vom 21. Xber 1655.

Die Hauptverfassung des Messermacher-Gerichts beruht indessen auf der erneuerten Satzordnung vom 8ten 8ber 1789, welche im 11.

Capitel dieses Theils und im letzten Capitel des 3ten Theils ausführlich behandelet wird.

Die ältern Privilegien des Kreuz-und Knopfschmieds-Handwerks sind bey der in Sohlingen im 16ten Jahrhundert entstandenen Feuersbrunst verkommen, und daher ist denselben 1tens den 10ten 8ber 1623 vom Herzoge Wolfgang Wilhelm ein neues Privilegium und Bestätigung der vorigen ertheilet worden. 2tens haben diese eine Verordnung vom Churfürsten Philipp Wilhelm vom 7ten July 1673. In Betreff des Feilens 3tens eine Verordnung gegen die Schwertfeger in Betreff der Kreuzer und Gefäse vom 18ten März 1699.

2tes Capitel.

Wahlgericht.

§. 6.

Unter den ferneren den Schwert- und Messer-Fabrikanten gemeinschaftlichen Vorrechten, gehört das Wahlgericht, und die im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Capitel beschriebenen Vorzüge. Jedes der fünf privilegirten Handwerke schreitet alle Jahr zur

neuer

neuen Wahl seiner Vögte und Rathleute. Diese Wahl wird auch in dem Gaffelhause gehalten. Der abgehende Vogt bestimmet den Tag und läßt solchen in allen den Kirchen, worunter die Fabrikanten wohnen, bekannt machen.

An dem Wahltage so wie bey jeder Bruderschafts-Versammlung müssen die Brüder zwar alle erscheinen, die Ausbleibenden ihre Entschuldigung vorbringen lassen, und zugleich eine gringe Abgabe für die Armen dem Vogte einreichen; weiters wird aber das Ausbleiben nicht bestrafet. Wenn nun das Gericht zum drittenmahl durch den Handwerksbothen gerufen, das ist: wenn den versammleten Brüdern zum drittenmahl bekannt gemachet wird, daß die Berathschlagungen ihren Anfang nehmen, so wird das Gericht eröfnet, und diejenigen, welche alsdenn nicht zugegen sind, haben keinen Antheil an der Wahl und den sonstigen Berathschlagungen.

Der abgestandene Vogt legt nun seine Rechnung ab, über die während seiner Dienstverrichtung für die Bruderschaft gehabten Auslagen. Da die Bruderschaften keine Gemeinheits-Mittel haben, so sind die Empfangs-Posten des Vogtes gar nicht beträchtlich, und diese bestehen nur a) in den Verhörsgebühren,

welche von den Partheyen eingegangen sind, b) in den Brüchten = Abfindungs = Geldern und konfiscirten Waaren, welche diejenigen entrichten müssen, die den Privilegien zuwider gehandelet haben, wovon jedoch zwey Drittel der Brüchten zur Kellnerey gehören, und c) aus dem Ueberschusse der Brüchten, welche den drey geschlossenen und dem Messermacher = Handwerke, nach Abzuge der Kosten, aus dem gemeinschaftlichen = Untersuchungs = Gerichte zufließen. Diese Brüchten sind aber gewöhnlich zur Bestreitung der Tagesgelder der acht Untersuchungs Beysitzer, des Obervogts = Verwalters und Gerichtschreibers nicht hinlänglich, deswegen muß durchgehends zu diesem Behufe noch ein gewisses Quantum jährlichs beygenommen werden.

§. 7.

Die Ausgaben, welche aus dem eben bemerkten Empfangs = Posten nicht bestritten, und welche nicht bis zu Ende des Jahres ausgesetzet bleiben können, muß der zeitliche Vogt vorschießlich aus eigenen Mitteln bestreiten, und in Rechnung bringen. Hiehin gehören vorzüglich Prozeß = Kosten, deren der Vogt gewöhnlich viel zu bestreiten hat.

Der

Der Vogt und die Rathleute haben keine Besoldung, sondern bekommen für ihre jedesmahlige Vakaturen und Gerichtssitzungen ihre Diäten, welche in dieser Vogts-Rechnung mit beygenommen werden.

Bey dem Schleifer Handwerks-Gerichte werden dem Vogte, den Rathleuten und Handwerksschreibern für die Verhörstage keine Diäten zuerkannt, sondern statt dieser die Zehrungskosten in dem Gaffelhause beygenommen.

Diese belaufen sich aber gewöhnlich höher, als bey den andern Gerichten die Tagesgelder, und geben ohnehin zu vielem Zechen Anlaß, welches sich für Gerichtspersonen nicht geziemet.

§. 8.

Ist nun die Vogts-Rechnung der gesammten Bruderschaft vorgehalten, und von dem größten Theile derselben genehmiget worden, so wird dem Vogte für das Saldo die Vertheilung, oder im technischen Ausdrucke die Beylage, auf die Handwerksbrüder mittelst eines Bruderschlusses bewilliget.

Zum Beyspiele: wenn die Bruderschaft laut abgelegter Vogtsrechnung 200 Rthlr. zu zah-

ken hat, und wenn die Anzahl der Beylage zahlenden Handwerksbrüder sich auf 400 erstreckt, so zahlt jeder in dieser Beylage 30 stbr.

§. 9.

Ueber die Vertheilung dieser Beylagen bestehen unter den Handwerks-Gerichten verschiedene Observanzen.

Hievon werden nämlich 1) bey allen fünf Handwerken die Unvermögenden, und 2) diejenigen ausgenommen, welche das Sechszigste Jahr erreichet haben. Letztere sind aber verbunden, wenn sie diesen Vorzug genießen wollen, am Wahlgerichte zu erscheinen, und vor dem Schlusse der Rechnung ihr Alter anzuzeigen. 3) Sind bey den Messermachern und Kreuz- und Knopfschmieden blos diejenigen zur Beylage verpflichtet, welche ihr Meisterstück verfertiget haben, wogegen 4) bey dem Härder- und Schleifer-Handwerke, so wie auch bey den Schwertfegern, alle diejenigen in der Beylageliste eingeführet werden, welche das 20te Jahr erreicht haben, ohne Rücksicht, ob sie für sich oder ob sie als Knechte bey einem Meister oder bey ihren Eltern wohnen. 5) Ist besonders zu bemerken, das diejenigen Handwerksbrüder, welche von den

drey

drey geschlossenen Handwerken herstammen, jenes ihrer Voreltern aber nicht erlernet haben, sondern an den Messern arbeiten, dennoch Brüder desjenigen Handwerks bleiben, wovon sie entsprungen sind, folglich auch bey diesem Handwerke Antheil an den Wahlgerichten und sonstigen Versammlungen nehmen, und daselbst die Beylage entrichten. 6) Eben so verhält es sich mit den privilegirten Kaufleuten in Rücksicht der Beylage. Diese müßen nämlich selbige bey demjenigen Handwerke entrichten, wovon sie herstammen. Uebrigens wohnen sie den Bruderschafts = Versammlungen und Gerichten nicht bey, wenn sie bey den leztern nicht verklaget werden. In diesem leztern Falle müßen sie aber, wie ich im ersten Capitel schon bemerkt habe, als Handwerksbrüder unter der Verbundsstrafe erscheinen. Die Beylage = Gelder der Kaufleute werden nicht von jeden privative, sondern von den Vorstehern der Kaufmannschaft, welche Licent = Deputirte genannt werden, entrichtet; des Ends präsentirt jeder Vogt denenselben die Rechnung, welche von diesen genehmiget, und abgeführet wird, in so weit darin keine Kosten eingeführet sind, welche durch einen gegen die Kaufmannschaft geführten

Pro=

Proceß verursachet worden sind. Zu Entrichtung dieser leztern Kosten ist aber die Kaufmannschaft aus dem natürlichsten Billigkeitsgrunde nicht verbunden.

§. 10.

Bey den jährlichen Vogts-Rechnungen ist zu bemerken, daß darin öfters unnöthige Prozeß- und Reisekosten, fort eine Menge Tagesgelder eingeführet werden, wodurch das Wohl der Fabrik auf keine Weise befördert wird. Da die Rechnung in pleno, oder bey versammelter Bruderschaft, abgelegt wird, ohne daß hievon einige Zeit vorher den Handwerksbrüdern die Einsicht im Gaffelhause gestattet worden; so läßt sich leicht denken, daß niemand von den Anwesenden Zeit und Weile hat, die sämmtlichen Rechnungskosten gründlich zu durchsuchen.

Damit kein Handwerksbruder zur Genehmigung der Rechnung überschnellet würde, wäre es zweckmäßig, daß jedem Interessenten wenigstens 14 Tage vor Ablage der Rechnung hievon die Einsicht in der Handwerks-Gerichtschreiberey gestattet, sodann bey der Ablage und Recessirung der Rechnungen der Obervogts-Verwalter und dessen Gerichtschreiber

zuge-

zugezogen, und solchemnach die Rechnungen der hochpreislichen Landesregierung zur Revision zugesendet würden.

§. 11.

Nachdem nun die Rechnung des abgestandenen Vogtes berichtiget, und demselben für sein Saldo die Beylage bewilliget worden, wird zur Wahl eines neuen Vogtes und der neuen Rathleuten geschritten.

In den ältesten Zeiten wurde gemäß den erstern Privilegien der Vogt vom Landesherrn aus der Mitte der Bruderschaft ernannt, die Rathleute aber von der Bruderschaft erwählet. Nachgehends erwählten die sämmtlichen Brüder eines jeden Handwerks die Rathleute, sodann die vier neu angehenden Rathleute sammt den vier abgehenden den Vogt. Dieser Gebrauch hat sich auch noch bis jetzt bey dem Schleifer-Handwerke erhalten. Bey den übrigen Handwerken wird aber der Vogt sowohl als auch die Rathleute nunmehr von der ganzen Bruderschaft eines jeden Handwerks erwählt. Bey der Wahle werden die Stimmen eines jeden Bruders selten der Ordnung nach eingesammelt, sondern der

Vogt

Vogt durchgehends per acclamationem erwählet. Ruft nämlich ein Handwerksbruder mit lauter Stimme: Vivat N. N. und folgen diesem mehrere Brüder mit einem gleichen Vivat Geschrey, so ist die Wahl geendiget. Diese Wahlart verdient eine Abänderung.

Bey dem Messermacher-Handwerke wird der Vogt und ein Rathmann zwar auch von der ganzen Bruderschaft gewählet; dagegen wird diesem Gerichte ein Rathmann von dem Schwertschmieds-Handwerke, ein Rathmann von dem Härder- und Schleifer-Handwerke, und ein Rathmann von dem Schwertfeger-Handwerke aus seinem Mittel beygesetzet. Diese drey Rathsleute dürfen nichts Neues noch Wichtiges unternehmen, ohne vorläufig bey ihren Handwerks-Gerichten angefragt zu haben.

Verfehlet sich einer der beygesetzten Rathleute gegen diese Vorschrift, so wird er von seinem Handwerks-Gerichte zur Verantwortung gezogen.

Bey dem Härder- und Schleifer-Handwerke wird gemäß der bestehenden Observanz zwey nacheinander folgende Jahre, ein Schleifer, und ein Jahr ein Härder zum Vogte gewählet.

Nach

Nach geendigter Wahl wird das darüber abgehaltene Protokoll dem Obervogts-Verwalter zur Bestätigung und Vereidung der neu erwählten Vögten und Rathleuten vorgeleget, welche dann auch erfolgt, wenn über die Wahlfähigkeit der ernannten Subjecten kein gegründeter Widerspruch gemacht wird.

3tes Capitel.

Lohnsatz.

§. 12.

Die auf das Naturrecht gegründete, und fast in allen Fabriken herrschende Freyheit, den Lohn nach der Arbeits-Fähigkeit des Handwerksmannes, und nach Zeit und Umständen zu bedingen, steht der Kaufmannschaft in der Sohlinger Fabrike wegen des dort bestehenden Lohnsatzes oder Bestimmung des Arbeitslohns nicht zu.

Wie sehr eine solche Beschränkung der natürlichen Freyheit, und den allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen zuwider ist, und wie vielfältig die Quellen zu Streitigkeiten auch immer seyn mögen, welche durch den Lohnsatz zwischen Kaufmannschaft und Hand-

Handwerkern eröfnet werden, so ist gleichwohl diese Einrichtung für die jetzigen Zeitumstände das wahre Geheimniß, wodurch die Fabrik den Vorzug vor allen übrigen Manufacturen ihrer Art behält. Diese Behauptung wird nicht nur von all denjenigen für richtig anerkannt, welche über die Sohlinger Fabrik-Verfassung geschrieben haben, sondern diese sind auch auf die Erfahrung gegründet, wie aus folgender Geschichts-Erzählung erhellet.

Bey den Schwertklingen besteht schon seit dem letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts ein Lohnsatz, und die Sohlinger Schwertklingen haben seit dieser Epoche den Vorzug vor allen andern behalten. Bey den Messer-

und

Man lese hierüber folgende Werke. A. Sammlung einiger bey den Gülich- und Bergischen Dicasterien entschiedenen Rechtsfällen, auch der merkwürdigsten Edicte und Normal-Verordnungen, dritter Band. Seite 108. Bey Ursprung und Fortgang der zwischen den kaufmannschaftlichen Satzungs-Deputirten an einem, und Vögten und Rathleuten der Sohlinger Handwerker am andern Theil bey der hochpreißl. Gülich- und Bergischen Regierung nun im zehnten Jahr anhängigen so genannten Messer-Satzungs-Prozesses 1785. Bergisches Taschenbuch für das Jahr 1798. Seite 207.

und Gabelwaaren hatte aber vor 1777 kein Lohnsatz bestanden, und dieser war auch sonst nicht nöthig: Denn solang zwischen dem handelnden und arbeitenden Theil der Fabrik ein gewisses Zahl-Verhältniß bestand, das ist: so lang der handelnde Theil nicht allzustark im Verhältniß mit dem arbeitenden Theil und den auswärtigen Bestellungen war, so lang genossen die Handwerksleute den ergiebigsten Lohn ihrer Arbeit, und jeder war nur darauf bedacht, nicht durch wohlfeilere Preise, sondern durch bessere Waare sich dem auswärtigen Kaufmanne zu empfehlen.

Nachdem aber dieses Zahl-Ebenmaaß allmählich gekränket worden, wie nämlich die Anzahl der Kaufleute sich vermehrte, wie jeder Handwerksmann, der einige Thaler erworben hatte, Kaufmann werden wollte, und zugleich sein Handwerk dabey fortsetzte; so wurden die ausländischen Verkaufs-Preise, um Messer-Bestellungen an sich zu ziehen, immer mehr und mehr herunter gesetzt, und eben so der Lohn mit den Arbeitsleuten auf das wohlfeilste bedungen. Es folgte nun von selbst, daß für geringen Lohn schlechte Arbeit gelieferet, und aus eigennützigen Absichten der Ruhm der Sohlinger Messer allmählig

immer

immer mehr und mehr aufs Spiel gesetzt wurde. So eilte die allberühmte Sohlinger Messer-Fabrik bey dem alljährlichen Zunehmen des handelnden Theils mit Riesenschritten zu ihrem Verderben, und so gewonnen die Schmalkalden, Kubler und angränzenden Märkischen Fabrike täglich an Absatz.

Die Sohlinger Messer-Fabrik war in den letztern Jahren vor Errichtung des Lohnsatzes zu einem solchen Grade von Verderben gestiegen, daß, wenn einige privilegirte Kaufleute zur Beybehaltung des bisherigen Ruhms ihrer Erbzeichen sich nicht beeiferet und nicht für gute Waare gesorget hätten, es gewiß um den Glanz der Sohlinger Fabrik geschehen seyn würde.

Die Kaufmannschaft sahe nun ein, wie nothwendig eine Satzordnung auch für die Messer-Fabrik seye, und vereinigte sich am 6ten, 8ten und 10ten August, so wie am 6ten 7ber 1776 mit den Handwerkern über einen bestimmten Lohnsatz der Messer- und Gabeltheile.

Im Jahr 1759 sind zwar von Messermacher, Vogte und Rathleuten einseitig ohne Zuthun der Kaufmannschaft Lohnsätze über die Züschlags-Messer und Gabel errichtet, auch von Regierungs wegen bestätiget, aber niemals in Ausübung gebracht worden.

Da nun nach dieser Lohnsatzung die Messer um 25, und nach Maasgabe ihrer verschiedenen Gattungen, bis um 47 Prozent höher, als zuvor, den Handwerksleuten bezahlet wurden; so mußten von der andern Seite gewisse Bedingnisse gemeinschaftlich entworfen werden, welche die Fabrik-Kaufleute in Stand stellten, den so merklich erhöheten Arbeitslohn ihren ausländischen Messer Korrespondenten aufrechnen zu können, und welche zugleich die Dauer der Lohnsatzungen gegen alle mögliche Erschütterungen und Schleichwege sicherten. Solche Satzungs-Conditionen wurden daher von der Kaufmannschaft einer, sodann den Handwerks-Vögten und Rathleuten der drey geschlossenen Handwerke, so wie von jenen des Messermacher-Handwerks anderer Seits gemeinschaftlich errichtet, und am 14ten März 1777 von Regierungswegen bestätiget. Unter diesen Bedingnissen erregten aber einige, und vorzüglich die 4te, 5te und 6te nämlich das Verbot zugleich zu handeln, und zu arbeiten, gleich beym Entstehen der gnädigst bestätigten Satzordnung zwischen Kaufmannschaft und Handwerksleuten verschiedene Streitigkeiten, und von daher datirt sich der sogenannte zehnjährige

Sohlinger Messer-Satzordnungs-Prozeß, welcher im ganzen Lande so viel Aufsehen gemacht, und von beyden Seiten mit solcher Lebhaftigkeit betrieben wurde, daß die hohe Landesregierung für gut befunden hat, den Lohnsatz mit den Bedingnissen im Jahre 1786 wieder aufzuheben. Nun wurden die Gährungen noch stärker, die Handwerker schrien um Herstellung des Lohnsatzes, und die Kaufleute behaupteten, daß, da die Handwerker jene Bedingnisse niemahls gehalten hätten, unter welchen die Lohnsatzung errichtet worden, und wodurch sie, Kaufleute, in Stand gestellet wurden, den erhöheten Lohn zu zahlen, sie auch an keinen Lohnsatz gebunden seyn wollten. Diese Gährungen dauerten bis ins Jahr 1789, und wurden durch die in diesem Jahre am 8ten 8ber erneuerte Messerlohn-Satzordnung glücklich beygelegt. Gemäß dieser erneuerten Satzordnung wurde das Zugleichhandeln und Arbeiten unter gewissen Einschränkungen gestattet, und ein Untersuchungs-Gericht zur Vorbeugung aller Unterschleife errichtet. Hievon wird im 9ten und 10ten Capitel dieses Theils, und im letzten Capitel des dritten Theils ausführlicher geredet.

§. 13.

§. 13.

Hier wird der Ursprung des Lohnsatzes bey der Schwert-Fabrike beschrieben.

In den ältesten Fabrikzeiten hatten zwar die Vögte und Rathleute gemäß der ursprünglichen Privilegien, das Recht die Streitigkeiten über Lohns-Verkürzungen zu entscheiden und den Lohnsatz zu bestimmen. *)

Dieses litt keine Schwierigkeit, so lang der arbeitende Theil der Fabrik von dem handelnden noch nicht abgesonderet war. Im Anfange der Fabrik waren die Schwertfeger diejenigen, welche die Klingen gemäß den Privilegien zu

G ver-

*) Das Schleifer-Privilegium vom Jahr 1401 sagt: Vort off Jemandt von vurßl. Broderschaft einigem Mann Werk machte off warte Ind de selus dem he dat Werk gedan off gewart hede, synen verdienden Loen niten geue dem seluen en sall geen Man van der Broderschaft arbeiten of werken he en haue zie erst dem gyne synen verdienden Loen wail bezahlt, Ind jne darauff genoch gethan, Ind welche in der vurßl. Broder, hierinnen sich versumde off her weder dede we dise dat he herweder daede, so sall de van eine jeglichen Tage vns zwa Mark, Ind der Broderschaft ein Mark Cöllsch Pagement geuen, Ind bezahlen.

Bayerische Staatsbibliothek München

veräussern befugt waren. Diese gaben sich allein mit dem Verkaufe der Klingen ab, ließen selbige schmieden, schleifen, und machten sie folgends zum Veräussern völlig fertig, stellten mithin diejenige Klasse von Fabrikanten vor, aus welcher heut zu Tage bey der Messer-Fabrike die so genannten Fertig-Macher bestehen. **)

Dieses Schwertfeger-Handwerk ist das älteste unter allen. Wahrscheinlich sind die übri-

---

Das Schleifer Privilegium vom Jahr 1515 ist in Betreff der Lohn Bestimmung folgenden Innhalts: — Vurt sullen die Rathluide dat werk off dat Ambacht, dat de Schmede off Schmedebrodere machet vnder de Broder gleich deilen op ihren Eidt darzu vnd dabey willen wir vur vns vnse Eruen vnd Nakommlinge we vurstl. dat stain sollen vnd festiglich gehalden werden, de Wörde und Ihren Lohn darap setzen na Bescheidenheit auch op ihren Eidt.

**) Das dem Schwertfeger-Handwerk im Jahr 1412 vom Herzoge Adolff ertheilte und im Jahr 1427 vom Herzoge Wilhelm bestätigte Privilegium lautet also: — Vort mehr so en soll gein Mann mit diesem vorgeschrienevenen Ambacht umbgohn in unserem Lande von dem Berg, dann allein die gebohrne Bruder in der Bruderschaft der Schwerdfeger und Reider in Solingen wahr zu gelden, noch zu verkauffen.

Bayerische Staatsbibliothek München

übrigen Handwerke hieraus entstanden, und nachgehends in verschiedene Handwerker eingetheilt worden. Denn gemäß dem Privilegium der Schwertfeger von 1412 hatten diese schon unter der Regierung des Grafen zum Berge gewiße Privilegien, welche aber verkommen sind. *)

*) Solches erhellet klar aus den Worten des erst erwähnten Privilegii des Inhalts:

Wir Adolph von Gottes Gnaden Herzogh zum Bergh und Grave zu Ravensperg ꝛc. von derselvever Gnaden Herzoginn uns Grauinne der Landen vorgeschrieuen, bekennen auermitz gegenwärtiger Schrift für allen Luiden, die diesen offenen Brief an sollen sehen off hören leßen, daß wir mit Willen und von unser Gnaden gegeuen Handt und geuen mit Macht dieses Briefs, den gemeinen Werkleuten die da werden geheischen Schwerdfeeger und Reider in Solingen binnen unsem Lande von dem Bergh vorgeschrieuen geseßen, ein stete veste und ganze Broderschaft, welche vor langen Jahren gebeden und geworffen hadden, von Herr Adolph Grave zum Berg, dem Gott Gnade, der sie erst gefordert und bestettiget hat, mit Siegel und Briefen als darauf worden gemacht, nnd wandt die vestinge Anervnitz dat Siegel, daß von Noth Sachen von dem Prinzipal Briefe verlustig worden ist, macht noch möge mehr ruhedte, also verneuen wir den ebe genannten Werkleuten um

Wenn diese den Schleifern oder Schmieden ihren hinlänglichen Lohn nicht bezahlten, so wurden sie bey dem Schwertschmieds oder Schleifer-Vogte deshalb verklaget, und diese bestimmten alsdenn den verdienten Lohn.

Auch waren einige Zeit die sogenannten Sechsmann dazu bestimmt, daher rühret der Sechsmannsbrief.

Nutz und Vrbers Willen, die ehe genannte Bruderschaft, mit allsolchen Vorwarden, als hernach geschrieuen steidt, daß zu dem ersten zu wissen, dau sie einen von ihr Brüdern, daß ein Byrffmann ist, Sullen kießen und setten zu einem Vogte sullen zu werden gesandt und gekohren, seß Ehrbar Mann Rathleute genanut, so was die sechs Raden mit Willen und Gemeinden des Partz der Brodern sämmtlichen, daß ein Jahr vaste und stede sulla sein; vort sollen sie hauen und halten binnen dem Jahr drey vngebardrn dinkliche Tag mit Nahmen des ersten zukommenden Montags der kumt nach dem H. drey König Tage des Montags folgende nach H. Walburchs Tage und des nesten Montags der kumpt nach unser Frauen Tage zu Herbste fort mögen sie mehr vor und nahe ihr gerichte, daß die vorgeschrieuenen Broderschaft antrifft, schauen zu welcher Zeiten das Noth ist, und der Vogt mit den vorgeschrieuenen sechs Rathmennere sullen stan ein Jahr und nit länger, wer idt Sache, daß dieser vorgeschrienen Punkten jemand breche,

Obgleich diese Einrichtung an und für sich fehlerhaft war, indem der Lohn nach der Natur der Sache nicht einseitig von dem arbeitenden Theile, sondern mit dem handelnden Theile gemeinschaftlich bestimmet, mithin der Schwertfeger = Vogt mit zugezogen werden mußte; so entstanden doch damahls von Sei-

---

und nit en hielte, als vorgeschrieuen steidt, so duk und mannigwerff daß geschehe, sollen uns erschienen, und erfallen sein vier Mark Cöllsch Paymentz und den Brudern vorgeschrieuen gemeinlichen zwa Mark, auch wer ihr ein dem andern Gett zu rechte schuldig, die sollen kommen vor ibren Vogt vorgeschrieuen, dar die sechs Rathmänner bei ein in gerichtsweise vergadert weren, und laßen Em das Ambacht vorgeschrieuen, alsdann verbieden, daß nit anzutasten, he en habe erst dem andern genögde gedan, und also mag auch ein jeglicher Bruder dieser Bruderschaft dem andern verbeeden laßen mit zu gelden schwerdt zu Innischen schmieden, die diesen Brudern schuldig ware, und diese verllade sullen sie halten unter selber peynen, wie vorschrieuen steydt. Nun fort ist zu wissen, off einige Sachen angunemen, an diesen vorgeschrieuen Vogt zu richten, der hey nicht mächtig were, allsdann sollen sie die Sachen prengen an unsen Landtdrosten, der zu den Zeiten ist ein Drost unses Lands vom Berg vorschrieuen ꝛc.

ten der letztern hierüber keine Beschwerführungen. Es blieb also bei dieser Ordnung, bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts. Der Handel hatte sich nun bereits so weit ausgedehnt, daß die handelnde Klasse von der arbeitenden sich völlig absonderte, und einen besondern und vornehmern Theil der Fabrik unter dem Nahmen von privilegirter Kaufmannschaft darstellte, worunter sich nun mehrere Handwerksleute von jedem der drey geschlossenen Handwerker begaben, und hiezu Erlaubniß erhielten, weil sie sich durch ihren Fleiß so viel erworben hatten, daß sie nun die Arbeit völlig bei Seite setzen und sich dem ausländischen Handel einzig und allein widmen konnten.

Seit dieser Epoche änderte sich die Verfassung der Fabrik. Viele Theile der ältern Privilegien wurden nun aufgehoben, und unter der Regierung des Churprinzen Johann Wilhelm im Jahr 1687 neue Privilegien und Ordnungen für die drey geschlossenen Handwerke, so wie auch für das Messermacher-Handwerk erlaßen. Einige Jahre vorher, nämlich 1673 unter Philipp Wilhelm, wurde die erste förmliche Satzordnung wegen der

Klingen für die Schwertschmiede errichtet B und durch den Schirpenbrucher Vergleich vom Jahr 1690, sowohl als durch die Verordnung vom 30ten July 1709 festgesetzet, daß der Lohnsatz gemeinschaftlich von Kauf- und Handwerksleuten durch die mehresten Stimmen berichtiget werden solle, mithin den Handwerks-Gerichten diese Bestimmung nicht mehr, wie vorhin, einseitig zu überlaßen seye.

Diese Satzung blieb bis ins Jahr 1757 unverrückt stehen: nun wollten die Handwerker den Lohn einseitig erhöhen: die Kaufleute weigerten sich dessen, beyde Theile verglichen sich aber zuletzt, und errichteten gemeinschaftlich eine neue Satzordnung, welche am 23ten 9ber 1757, von der hochpreislichen Regierung bestätiget worden. In den 1780ger Jahren suchten die Handwerksvögte wieder den Lohn zu erhöhen, und es entstand wieder ein wichtiger Prozeß, welcher mit der Entscheidungs-Verordnung vom 30ten September 1785 sein End dahin erreichte;

1. „Daß es bey der Satzordnung vom „Jahre 1757 so lange, bis ein anderes zwi„schen der Kaufmannschaft und Schleifern „durch

B. Die Schleifer hatten schon früher eine Satzordnung, nämlich vom 14ten 8ber 1607.

„durch gemeinsames Verständniß vertragen „seyn werde, zu belaßen; daß sodann jeder „Theil vier, oder sechs Deputirte bevollmäch„tigen, daß diesen an einem dritten zu ver„einigenden Orte wegen der Lohns-Erhöhung „zusammentreten, wegen solcher sich verein„baren, und das abzuhaltende Protokoll an„hero zur Bestätigung vorlegen sollen.„

Man kann es daher für ein durch ältere und neuere præjudicia festgesetztes Fundamental-Gesetz halten, daß kein Lohnsatz anders, als durch gemeinschaftliche Vereinigung der Kaufmannschaft und Handwerks-Bevollmächtigten sowohl bey den Klingen, als bey den Messer und Gabeln erhöhet oder erniedriget werden kann. Nur ist folgender Unterscheid zwischen den verschiedenen Handwerken in Bestimmung des Lohnsatzes. Das Härder- und Schleifer-Handwerk macht seinen Satz allein mit der Kaufmannschaft, oder derselben Bevollmächtigten — und eben so das Schwertfeger-Handwerk. Das Schwertschmieds-Handwerk hingegen mit der Kaufmannschaft, und dem Härder- und Schleifer-Handwerke, das Messermacher-Handwerk aber mit der Kaufmannschaft und den drey geschlossenen Handwerken.

§. 14.

Die Bedingnisse der Schwert = Satzordnung sind nicht so vielfach, wie jene der Messer- und Gabelwaaren. Dieses ist auch nicht nöthig, indeme nur blos Handwerksbrüder aus den drey geschlossenen Handwerken und die Kreuz- und Knopfschmiede zum Klingenhandel qualifizirt sind; wogegen zum Messerhandel nicht nur diese, und die Handwerksbrüder des Messermacher = Handwerks, sondern auch viele Unprivilegirte unter dem Namen von beygeschwornen Kaufleuten berechtiget sind.

Das Zahlen = Verhältniß zwischen handelnden und arbeitenden Theilen ist also bey der Schwert = Fabrike nicht so wie bey der Messer = Fabrike gekränket, mithin sind bey jener wenigere Unterschleife zu befürchten, daher wenigere Satzungs = Bedingnisse vonnöthen.

§. 15.

Die Haupt = Bedingniß, und ohne welche ein Lohnsatz nicht bestehen kann, ist das Verboth: Winkelswaaren anstatt Zahlung zu geben. Auf die Beobachtung dieses Verboths wird sowohl bey der Schwert = Lohnsatzung,

als

als bey jener der Messer- und Gabelwaaren auf das genaueste gewachet, und jeder Uebertretungsfall mit der Verbundsstrafe von 14 Goldgülden geahndet. Die Untersuchung dieses Vergehens wird in Betreff des Klingen-Lohnsatzes bey den Handwerksgerichten der drey geschlossenen Handwerke, und in Betreff der Messer und Gabeln, bey dem schon erwähnten, im Jahre 1789 angeordneten Untersuchungs-Gerichte angestellet, woselbst die Uebertreter auch bestrafet werden.

Gemäß diesem Verbothe darf kein Kaufmann seinen Arbeitern für den verdienten Lohn Winkelswaaren anstatt baaren Geldes in Zahlung geben, ausgenommen die Handwerks-Materialien, welche der Fabrik-Arbeiter zu seinem Handwerke braucht, als nämlich: Stahl, Eisen, Kohlen, Oehl, Schmirgel, Pockholz, Knochen und dergleichen. Diese Artikel darf der Kaufmann dem Handwerker gegen billige Preise, welche jedoch in den Satzungs-Bedingnissen festgesetzet sind, aufrechnen.

Diese Verordnung wurde dem Härder- und Schleifer-Handwerke im Jahr 1654, am 11. März ertheilt. Churfürst Johann Wilhelm hat solche im Jahr 1687 auch auf die übrigen

geschlossenen Handwerke ausgedehnt, und in dem neu ertheilten Messermachers Privilegium vom nämlichen Jahr festgesetzt: daß, wenn Lohnsatzungen zwischen der privilegirten Kaufmannschaft und den Handwerkern errichtet werden müßten, alsdann 1. das Arbeiten und zugleich Ausländisch-Handeln der Handwerksleute mit Messer-Waaren gänzlich aufhören, und daß 2. keinem Kaufmanne erlaubt seyn sollte, Winkels- oder sonstige Waaren dem Handwerksmanne in Zahlung zu geben, sondern jeder gehalten seye, den Arbeitslohn mit baarem Gelde zu bezahlen. Der Grund dieses Verboths besteht darin, daß A. kein Kaufmann seinen Handwerksmann in dem Lohnsatze unmittelbar kränke, welches dadurch geschähe, wenn jener diesem Winkels- oder sonstige Waaren in enormem Preise ankreiden, und anstatt baarer Zahlung geben würde. Auch würden B. die mit Winkelswaaren zugleich handelnden Kaufleute jenen, welche ihre Arbeiter mit baarem Gelde bezahlen, die ausländische Commissionen entziehen, und sich zueignen, wenn dieses Verboth nicht bestände. Denn, der Kaufmann, welcher an den Winkelswaaren ein merkliches gewinnt, auch solche durchgehends

auf ein halbes Jahr creditirt, und mit diesen Waaren seine Arbeiter bezahlt, kann die Fabrikate viel wohlfeiler dem auswärtigen Committenten liefern, als der redliche Kaufmann, welcher den Handwerksmann gleich beym Empfange der Waare mit baarem Gelde bezahlt. Wie schädlich diese Unterschleife dem Handwerke und dem mit baarem Gelde zahlenden Kaufmanne sind, ergiebt sich klar daraus, daß ohnerachtet des scharfen Verboths, ohnerachtet der öftern und empfindlichen Bestrafungen der Kaufleute wegen Verletzung desselben, die mit Winkelswaaren handelnden Kaufleute nicht aufhören, den Handwerksmann auf solche Weise zu bezahlen, und diesem öfters zehnmahl mehr Winkelswaaren aufdringen, als selbiger zu seinem eigenen Gebrauche bedarf. Daher ist der Arbeiter öfters genöthigt, solche für das halbe Geld, oder doch wenigstens gegen einen beträchtlichen Verlust zu veräussern.

Die Brüchten für Uebertretung dieses Verboths bestehen ersagter Weise in 14 Goldgülden oder 19 Rthlr. 36 stbr. für jeden Contraventions-Fall. In den letzten Jahren des nun geendigten Krieges hat dieses Satzungs-Vergehen wegen dem mit dem Kriege gewöhn-

lich verpaarten Geldmangel und Stockung im Handel sich so sehr ausgedehnt, daß einige Kaufleute wegen vielfältiger Betheiligung an diesem Vergehen beym Untersuchungs-Gerichte in 2 bis 3 und 400 Rthlr. bestrafet worden, und dem ohngeachtet sich dessen nicht enthalten konnten. Solche große Strafen werden bey eingelegter Berufung von der hohen Regierung gewöhnlich nach Gutdünken gemilderet: Wahrscheinlich betrachtet das hochpreißliche Dicasterium diese Fabrik-Verbrechen aus dem Gesichtspunkte anderer Fiscal Gegenstände, welche in Rücksicht der Zeit des Vermögens des Inculpaten, und sonstiger Umstände, willkührlich und nie so schwer, wie diese Fabrik-Unterschleife bestrafet werden. Beym ersten Anblicke scheint es auch wirklich empörend zu seyn, wenn man betrachtet, daß jemand wegen groben Blutrüstungen mit sechs, zehn, oder höchstens 15 Rthlr. gebrüchtet, daß derjenige, welcher sich eines Criminal-Vergehens betheiliget, und zur halbjährigen oder einjährigen Zuchthausstrafe ablöslich verurtheilet worden, mit 52 und respective 104 Rthlr. sich davon befreyen kann, und derjenige Kaufmann, welcher zwanzigmahl Winkelswaaren anstatt Zahlung gegeben hat, so

oft

oft 19 Rthlr. 36 stbr. mithin 372 Rthlr. 48 stbr. zahlen solle; obgleich dieser im eigentlichen Sinne kein Verbrechen, nicht einmahl nach dem Naturrechte eine unerlaubte Handlung begangen hat. — Wie ungereimt ein solches Mißverhältniß in diesen verschiedenen Bestrafungen zu seyn scheint, so ist dieses jedoch, wenn man der Sache tiefer auf den Grund sieht, nicht ungerecht. Denn die Erfahrung lehrt, wie nothwendig die strenge Beobachtung dieses Gesetzes zur Aufrechthaltung der Fabrike seye. Deswegen sind diese Strafen mit beyderseitiger Einwilligung nämlich von Seite der Kaufmannschaft, und des Handwerks festgesetzet worden; Es sind also Conventions-Strafen, welchen derjenige, der das Fabrike-Gesetz übertritt, sich stillschweigend unterwirft, mithin zur Zahlung der Strafe im juristischen Ausdrucke ex Contractu verbunden ist. Die Strafen mußten auch so hoch bestimmt werden, damit der Zweck derselben erreichet wurde. Dieses geschieht aber nicht, wenn dergleichen anhaltende Unterschleife mit 20 auch etwan 30 auch 50 Reichsthalern bestraft werden. Denn die Kaufleute, welche ihre Handwerker mit Winkels-Waaren bezahlen, gewinnen da-

bey

bey so viel, daß sie sich nicht durch jährliche Abgabe von 100, auch 200 und mehreren Rthlr. würden abschröcken laßen, wenn sie dafür ungestört ihren Schleichhandel mit Waaren anstatt Zahlung geben, fortsetzen könnten.

Diese Unterschleife haben sich in der, während dem Kriege bestandenen geldlosen Zeit-Periode so ausgedehnt, daß, wenn man die alten und vornehmern Handlungshäuser ausnimmt, fast jeder Kaufmann sich einen Winkel angeschafft hat, um seine Handwerksleute mit Waaren, anstatt baaren Geldes, zu bezahlen. Das Zunehmen dieser Unterschleife ist der Landesregierung auf Anstehen der Härder- und Schleifer-Bruderschaft vom Obervogtsverwalter berichtlich vorgestellet, und von Hochderselben hierauf unterm 10ten März 1801 verordnet worden, daß in Zukunft die Verbundsstrafe wegen Zunehmen der Unterschleife jedeswahl verdoppelet werden sollte. Aus eben diesen Gründen sollte aber auch bey dergleichen Conventions-Strafen, wenn der Beschuldigte völlig überführt ist, keinen Milderungs-Umständen, wenn diese nicht von der äussersten Richtigkeit sind, Gehör gegeben werden. Ich pflichte hier allerdings den Grundsätzen der Englischen Gesetzgebung bey,

daß man sich so viel, als es möglich ist, an den Buchstaben der Gesetze halten, arbitraire Auslegungen vermeiden, und, wenn das Gesetz undeutlich ist, um eine Erläuterung desselben anstehen solle. Wie nothwendig das Verboth wegen der Winkels-Waaren ist, um dem Arbeiter seinen verdienten Lohn zu sichern, ergiebt sich genugsam aus dem, in der Remscheider Fabrike vorhandenen Beyspiele vom Gegentheil, wo die Handwerkszeute fast alle genöthiget sind, um Arbeit zu erhalten, Winkels-Waaren in enormen Preisen anzunehmen. In hiesiger Fabrike, wo dieses so strenge verbothen ist, werden von den Kaufleuten allerley Praktiken ersonnen, um diese verderbliche Unterschleife im Geheimen zu treiben. Der eine hat nämlich seinen Waaren-Handel an seinen Sohn, der Bruder an seine Schwester, und so weiter zum Schein abgegeben. Führt nun der Sohn Buch für seinen Vater, und giebt dem Handwerksmanne Winkels-Waaren anstatt Zahlung, so will der Vater hievon nicht abwissen: vorgebend daß der Waaren-Handel ihn nichts angehe, und sein Sohn den Messer-Handel nur als Comptoir-Bedienter für ihn versehe. Ueberhaupt werden allerley erdenkliche Intriguen

triguen zur Begünstigung dieser Unterschleife geführt, dergestalt, daß die Ueberführung derselben sehr beschwerlich ist. Man kann sich also vorstellen, daß die Kaufleute sich so viele Mühe nicht geben würden, dieses Verboth zu übertreten, wenn sie hiedurch nicht ungemein viel gewönnen, und der Handwerksmann nicht dadurch äusserst vervortheilet würde.

§. 16.

Der Klingen-Lohnsatz ist in die Klassen der Oesterreischen, Spanischen, Preußischen, Sächsischen und übrigen Schwerter eingetheilet. Jede dieser Gattungen ist wieder nach der Länge, Breite, und sonstiger Gestalt in Untergattungen eingetheilt. Eine ähnliche Vertheilung besteht in dem Messer-Lohnsatze, diese sind nämlich in Seegut, Tafel-Küchen-Schlacht- und Zulagsmessern u. s. w. eingetheilt, und jede Gattung hat wieder eine Menge Untervertheilungen nach Maaßgabe ihrer Qualität.

§. 17.

Wenn ein Kaufmann oder ein Handwerksmann ein neues Muster erfindet, oder eine ausländische, in Sohlingen unbekannte, Sor-

te nachahmen will, so ist in Betreff der Tafelmesser und Gabeln in der erneuerten Satzordnung von 1789

§. 6. Litt. P.

folgendes verordnet:

„Sollen alle in Zukunft sich ergebende neue „Messer-Sorten, oder Nachsätze dem ange„ordneten Untersuchungs-Gericht vorgebracht „und von demselben mit Zuziehung des Mes„sermacher-Vogts, wegen dem Schleifen „aber mit Zuziehung des Schleifer-Vogts, „der Lohn bestimmet werden. Würden aber „diesertwegen die Meynungen getheilet seyn, „und in zwey oder drey Tagen keine Verein„bahrung getroffen werden, so solle der Kauf„mann und Besteller das streitige Aufgeld in „die gemeinsame Kiste hinterlegen, das Pro„tokoll aber vom Obervogts Verwalter an„hero eingesendet, beide Theil in einer Tag„fahrt vernommen und alsdann entschieden „werden.

In Betreff der Zulegs-Messer enthalten aber dieselben im 17ten §phen folgende Bestimmung:

„So sollen dem Kauf- oder Handwerksmann „unbenohmen seyn, solche bey zuwählenden

„Meister

„Meister stückweis fertigen zu laßen, der„selbe solle aber das Muster dem Untersu„chungs-Gericht stuckweis vorlegen, und von „diesem solle sodann jedem Theil der ange„messene Lohn bestimmt, und dieser dem Ar„beiter entrichtet werden.

In Betreff der sich ergebenden neuen Muster der Schwertklingen sind in den 1790er Jahren zwischen dem Schwertschmieds-Handwerke und der Kaufmannschaft wieder heftige Streitigkeiten entstanden, welche durch folgende Normal-Entscheidungen geschlichtet worden. Es ist nämlich durch die Entscheidungs-Verordnung vom 25ten Febr. 1793 und das hierauf erfolgte höchsthändige Rescript vom 9ten Sept. 1794 festgesetzet „daß „es bey der Verordnung vom 30ten Sept. „1785 auch in Lohnbestimmungen neuer Sor„ten lediglich zu belaßen seye.

Da nun hierauf neue Irrungen über die Frage entstanden sind, ob ein Muster alt oder neu seye; so ist nun die Quelle zu dergleichen fernern Streithändel für die Zukunft auf immer abzuleiten, zur Sache Schwertschmieds-Handwerks wider die privilegirte Kaufmannschaft unterm 16ten Decemb. 1794. wiederholt verordnet worden „daß bey nicht erfolgender

„gemeinsamen Vereinigung über den Lohn „eines neuen Musters oder auch über die „Frage, ob ein Muster neu oder alt seye, „jedem Kauf = oder Handwerksmann frey „stehen solle, sich des Lohns halber untereinander willkührlich zu verstehen.

Die Vögte haben sich zwar dagegen nach Hof beschwert, indem sie befürchteten, daß indirect der ganze Lohnsatz scheitern dürfe, weil die alten Sorten durch die Zeit leicht verdränget, und durch eine kleine anzubringende Aenderung alle Muster zweifelhaft gemacht werden könnten.

Bey dieser Vorschrift blieb es aber zufolg höchsthändigen Rescripts vom 8ten April 1795. Bisher sind auch hierüber keine neue Zwistigkeiten entstanden, und der Erfolg hat es daher erwiesen, daß der Zweck der gnädigsten Vorschrift erreichet, daß nämlich der Weg zu immerwährenden Streithändeln gekürzt, und der Prozeßsucht, welche die Seele der Handlung zerstöret, Schranken gesetzet worden seye.

§. 18.

Der Lohnsatz so wohl in Betreff der Klingen, als der Messer, bedarf in vielen Artikeln eine Verbesserung. So ist zum Beyspiele der

der Satz für das grobe Seegut so hoch bestimmt, daß dadurch der Absatz dieser Fabrikaten zum Theile aus hiesiger Fabrike vertrieben, und in die angränzenden Märkische befördert worden. Deswegen ist jetzt die Kaufmannschaft mit den Handwerkern gemeinschaftlich im Begriffe wegen der groben Klingen, oder sogenannten Sackhäuer, welche für die Matrosen bestimmet sind: und die jetzt fast durchgehends in der Märkischen Fabrike bestellet werden, eine Erniedrigung des Lohnsatzes zu Stande zu bringen. Das nämliche muß auch mit den sogenannten Pistolen-Messer geschehen. Dagegen ist weder bey andern Artikeln zum Beyspiel bey den schlechten Tafelmessern, welche Plattköpfe genannt werden, der Lohn so gering bestimmet, daß solche durchgehends aus dieser Ursache äusserst schlecht gemacht werden, und diejenigen, welche hieran arbeiten, einen geringen Verdienst haben.

Ueberhaupt spricht es von selbst, daß der Lohnsatz öfters nach den verschiedenen Zeitläuften einer Veränderung unterworfen ist, und da diese in Betreff der Schwertklingen seit 1757 und in Betreff der Messer seit 1789 nicht vorgenommen worden ist, so wäre es

nöthig, daß der Kaufmannschaft, mit den verschiedenen Handwerksbruderschaften aufgegeben würde, aus ihrer Mitte geschickte Deputirte zu wählen, um den Lohnsatz eines jeden Artikels genau zu untersuchen, und die nöthig befundenen Abänderungen mit umständlichen Gründen der hohen Landes Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Diese müßten aber dabey hauptsächlich ihr Augenmerk darauf richten, daß der Lohnsatz nach der Zeit und Mühe, welche dieser oder jener Artikel zur Bearbeitung erfordert, bestimmt, auch dabey auf den Preis anderer Fabriken, besonders der Märkischen, einige Rücksicht genommen werde, welche letztere ersagter Maßen, in Ansehung der wohlfeilern Materialien einige Vortheile vor der hiesigen hat.

Bey Bestimmung der jetzigen Lohnsätze ist in vielen Artikeln mehr auf die Landschaft, wohin dieselbe versendet werden, als auf die Arbeit gesehen worden.

Zum Beyspiele: wenn ein russischer Säbel dem Kaufmanne besser, wie ein Sächsischer bezahlet wird, obgleich letzterer mehr Arbeit erfordert, so behauptet der Handwerksmann, daß ihm auch der erstere theuerer bezahlt werden müste. — Diese Behauptung ist aber sehr ir-

 rig,

rig, und der in der hiesigen Fabrikverfassung sehr bewanderte Herr Geheimrath von Büininck macht hiebey die richtige Vergleichung, daß ein Handwerksmann an diesem Local-Verhältniß eben wenig Theil zu nehmen habe, als wenig ein Schustergesell aus Strasburg aus dem Grunde einen größern Arbeitslohn fordern könne, weil sein Meister die Schuhe nach Kölln versendet, und daselbst theuerer, als zu Strasburg verkaufe.

Wie nothwendig indessen eine nähere Untersuchung des Lohnsatzes und Verbesserung desselben in vielen Artikeln ist, so ist jedoch dagegen zu bemerken, daß eine solche Arbeit wegen der ausserordentlich vielen Artikel so wohl in der Schwert- als Messersatzung von großer Weitläuftigkeit seye, und eben so viel Schwierigkeit leide, als die Handwerker immer auf die Erhöhung, und die Kaufmannschaft auf die Erniedrigung des Lohnsatzes bedacht ist. Beyden Theilen fällt es zu beschwerlich, den Mittelpunkt zu treffen, und dieses ist für einen Commissär, welchem bey vorhandener Gleichheit der Stimmen der Entscheidungsspruch zu gestatten wäre, um so beschwerlicher als man hiebey zugleich auf die Preise anderer Fabriken, besonders der

Mär-

Märkischen, und eine Menge sonstiger, ausser der Sphäre eines Commissär liegenden Handlungs-Kentnisse Rücksicht nehmen muß.

Die des Ends zu ernennenden Deputirten werden aus Furcht von ihren Comittenten Vorwürfe zu erhalten das Augenmerk der beyden oben erwähnten Extremitäten nicht verlassen, und so ist zu befürchten, daß anstatt eine Verbesserung vorzunehmen, die Leidenschaften wieder ins Spiel kommen, und die alten Streitigkeiten wegen der Lohnsätze wieder erwachen. Hiebey fällt mir der Gedanke jenes großen Philosophen ein, welcher bey der Frage, ob es dienlich seye, im Staate große Veränderungen vorzunehmen, behauptet, daß es oft besser wäre, alte Uebel zu dulden, als diese in der Ungewisheit, ob durch die Abänderung nicht größere Uebel und Verwirrungen entstehen, abzustellen.

Wie viel Unheil und Verderben hätte verhütet werden können, wenn die Revolutions-Geister in dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts mit diesem glücklichen Gedanken beseelet gewesen wären!

4tes Capitel.

Einstands-Recht.

§. 19.

Das Einstands-Recht ist eine Befügniß, welche den privilegirten Handwerksbrüdern, oder der privilegirten Kaufmannschaft zusteht, Wohnungen, Werkstätte, Schleifkothen, oder dazu erforderliche leere Plätze zu ihrer eigenen Nothdurft, gegen einen Unprivilegirten, welcher ein Pacht- oder Erbrecht in hiesiger Fabrike erworben hat, mittelst Anbietung der nämlichen Bedingnisse zu vernähern.

Dieses Vorzugsrecht hat ursprünglich nur dem Härder- und Schleifer-Handwerke zugestanden, und war auf Werkstätte und Schleifkothen beschränket. In dem ersten Schleifer Privilegium von 1401 wurde schon verordnet, daß

Vort, so en sall geen Mann, de in dieser Broderschaft ist, dem anderen syne Schmitte off synen Kotten de Ihm geleent off verhoert is underwinnen, nach daran hindern, die Zeit, dat he die Schmitte, off Kotten gewonnen hait, en sy zyrstemkommen, und so we her weder daede, der soll uns zwa Mark und der Broderschaft ein Mark Collnisch Payement geven, Nachtant soll der erste syne Schmitt off Kotten behalten. Schleifer Privilegium vom Jahr 1401.

keiner den andern aus dem Besitze einer Schmiede oder eines Schleifkothens durch hinterrückliches Untermiethen verdrängen solle. Dieser Artikel ist der Ursprung des, dem Härder- und Schleifer-Handwerke in dem nachherigen Privilegium von 1515 völlig zuerkannten Einstandsrechts, welches in der Folge auf Wohnungen ausgedehnet, und allen privilegirten Handwerken zugestanden wurde.

§. 20.

Die Worte des Privilegium von 1515 lauten also: Vort dat ander punct unser vorder Begnädidigung vurstl. bekennen wir, dat wir verfrayet hain, und verfrayen in desen seluen Brief der vurstl. Werkleiden und Broderen ihre Herdschmitten und Schleifkotten mit ihren Wasserflüssen Guellen und Dämmen, Wegen und Stegen behaltlich von unseren Eruen und vnd Nachkömlingen Herzögen zu dem Berge, vns Schatz Zenten und Gulden darop weren, as dat von Alders her gewohnheit is, vor allen dengienen, de beißen deser Broderschaft seint, so dat sich Niemands daran soll untergelden, noch unterwinnen, und die Werkluide und die Brodere sollen allzeit deser Werkstädten, Schmitten und Kotten neher syn zu gelden und zu heuren, dan de giene, de nit in dester Broderschaft sind.

§. 20.

Dieses Recht beschränkt zwar die menschliche Willkühr im Handel und Wandel in Ansehung der übrigen zur Fabrike nicht gehörigen Einsaßen; da aber von der andern Seite die natürliche Freyheit der privilegirten Fabrikanten durch den ihnen aufliegenden Verbleibungs-Eid gleichfalls eingeschränket wird; und sie gewissermaßen an den Sitz der Fabrike auf immer gefesselet sind: so ist es auch billig, daß man ihnen die Mittel verschaffe, ihrem Eide getreu bleiben zu können. Nach allen Staats- und bürgerlichen Rechten ist es daher unverkennbar, daß, wenn das allgemeine Wohl mit dem privaten in Collision kömmt, dieses jenem gegen verhältnißmäßige Entschädigung zurückstehen muß. Auf diese Grundsätze füßt sich das sogenannte Einstandsrecht; denn es ist keinem Zweifel unterworfen daß dem Staate mehr an dem verbleiben der Fabrikanten als der übrigen gemeinen Handwerker gelegen ist, deren es allenthalben genug giebt, und woran es ohnehin nie mangeln wird.

§. 21.

Damit aber dieses Vorzugsrecht der pri-

vilegirten Handwerker die übrigen Klassen von Einwohnern so wenig als möglich benachtheilige, ist selbiges gewissen Einschränkungen unterworfen.

Wenn nämlich

1tens die Einstandsklage Statt haben soll, so muß solche in tempore utili angehoben werden. Das ist: zur Zeit der Einklage muß der unprivilegirte, wogegen der privilegirte Handwerksbruder oder Kaufmann sich dieses Rechts bedienen will, noch nicht den Besitz der gepachteten oder gekauften Wohnung oder Werkstätte erlangt haben, mithin kann dadurch niemand aus dem Besitze seiner Wohnung verdränget werden.

2tens erstreckt sich dieses Recht blos auf die Nothdurft des Handwerksbruders oder Kaufmanns, mithin fällt solches weg, wenn der Kauf- oder Handwerksmann, welcher eine Wohnung, Werkstätte, Schleifkothen, Packhauß oder dazu bequemen Plaz vernähern will, schon mit einer eigenen Wohnung, Schmiede, und so weiter eigenthümlich versehen ist. Dieses ist bey der hohen Landesregierung durch mehrere einstimmige Urtheile, unter andern in Sachen Scheffen Dings, gegen den Prediger zu Wald; zur Sache Kauf-

mann

mann Kirschbaum, gegen Gotefried Schultz sodann zur Sache Kaufhändler Tesche, gegen Weber festgesetzet, und mittelst Verordnung vom 25. März 1788 dahin bestätiget worden:

„Daß denen Fabrikanten und der mit sol„chen Fabrikaten handelnden Kaufmannschaft „zu Sohlingen, in all und jeden Fällen, wo „es zur Vermehrung dieser Fabriken und des „Kommerzes lediglich erforderlich, keines„wegs aber zu anderem Behuf und Vortheil „oder Gemächlichkeit befragtes Recht auch „in Ansehung Häuser und Grundstücke jedes„mahl zukommen solle.„

Nach dem Sinne und der Analogie dieser gnädigsten Verordnung und den festgesetzten Präjudizien halte ich auch dafür, daß diese Klage auch in dem Falle unstatthaft seye, wenn aus den Umständen klar hervorleuchtet, daß keine wahre Nothdurft, sondern blose Vexirsucht die Triebfeder der Einstandsklage seye. Aus diesen Gründen habe ich in diesem Jahre zur Sache Grahe contra Scheid erstern mit der Einstandsklage abgewiesen, weil der Eigenthümer der, dem Beklagten verpachteten, Wohnung dem Kläger eine Wohnung für einen weit geringern Preiß anboth, welche lange Jahre von Fabrikanten bewohnet worden,

die

die eine weit größere Haushaltung hatten, als jene des Klägers. Dagegen konnte Beklagter die gepachtete Wohnung wegen seines Seideweber-Gewerbes nicht ohne großen Schaden abstehen; hier war also von Seite des Klägers keine Nothdurft vorhanden, und hier wurde auch die Vermehrung der Fabrike nicht bezweckt, sondern bloßer Eigensinn des Klägers lag zum Grund.

3tens hat dieses Recht nur Statt bey bloßen Wohnungen, Werkstätten, Packhäusern, Schleifkothen, oder dazu bequemen Grundstücken, keineswegs aber bey Gütern oder Grundstücken, welche zu anderm Behuf gebraucht werden sollen. Dieser Grundsatz ist ebenfalls durch mehrere einförmige Judicate, als nämlich zur Sache Kaufhändler Johann S. gegen Kaufhändler Jacob S. am 10. Sept. 1790, sodann in Sachen Isaac Grahe wider Alexander Stulting unterm 1. April 1800, fort in Sachen Wilh. Hammesfahr gegen Joh. Wilh. Peters unterm 25. Juny vorigen Jahrs festgesetzet worden.

Hiebey ist jedoch zu bemerken, daß, wenn zu dem durch das Einstandsrecht in Anspruch genommenem Hause zufällig ein Garten, etwas Wiesen und Erdäpfels Land gehöret,

dieses

dieses aber mit keiner hinlänglichen Ländereÿ zur Betreibung einer Bauerschaft versehen ist, alsdenn dem Handwerksmanne die Befügniß zum Einstande nicht benommen werden kann, indem die meisten Fabrikanten auf dem Lande wohnen, und dergleichen Wohnungen durchgehends mit einigen wenigen Grundstücken und etwas Gartenland versehen sind. Da nun dergleichen Häuser mit einigen Ruthen Lands nach der Sohlinger Mundsprache Gütcher genannt werden: so würde das Einstandsrecht fast gänzlich wegfallen, wenn man die erst gemeldete Regel, daß die Einstandsklage beÿ Gütern nicht Statt habe, im strengsten Sinne auslegen wollte.

Um jedoch in diesem Punkte fernern Prozessen zuvorzukommen, wäre es gut, wenn von Regierungs wegen hierin eine gewisse Gränzlinie bestimmet würde. Meiner Meÿnung nach müßte diese dahin erlaßen werden, daß das Einstandsrecht alsdann unstatthaft seÿe, wenn beÿ der in Anspruch genommenen Wohnung für mehr als für eine Kuhe Ländereÿ gehöret.

4tens muß derjenige, welcher sich dieses Vorzugrechts bedienen will, die nämlichen

Be-

Bedingnisse erfüllen, wozu der erste Anpachter oder Ankäufer sich erboten hat, damit der Eigenthümmer, welcher sein Gut verpachten, oder verkaufen will, nicht den geringsten Nachtheil dadurch habe. Deswegen hat es bey Vertauschungen und bey solchen Kontakten nicht Statt, wodurch der Verkäufer, Verpächter, oder Versatzgeber den Ankäufer oder Anpächter besonders begünstigen, oder sich eine Bedingniß stipuliren will, wozu er die Person des Ankäufers besonders erwählet hat.

So wurde in Sachen Clauberg contra Meyer ersterer aus dem Grunde mit der Einstandsklage abgewiesen, weil der Versatzgeber N. Knecht letzterm ein Häuschen mit dem Bedinge für einen wohlfeilern Preiß in Versatz gegeben hat, daß der Versatznehmer, welcher dem Versatzgeber bisher auf seinem Gute als Taglöhner lange Jahre treue Dienste geleistet hat, ferner für einen bestimmten Lohn zu 12 Stüber p. Tag lebenslänglich die erforderlichen Dienste auf seinem Gute verrichten solle.

Dergleichen Bedingnisse werden öfters von den Kontrahenten blos zum Schein ausersonnen, um sich dadurch gegen eine Einstandsklage zu sichern.

Damit

Damit aber hiedurch das Privilegium der Handwerker nicht gänzlich unwirksam gemachet werde; so wird für den Fall auf dergleichen Bedingnisse keine Rücksicht genommen, wenn die Umstände es an Tag legen, daß diese nur in bloßen Erdichtungen bestehen, und in Fraudem Privilegii ausersonnen worden seyen. Auch kann bey vorhandenem gegründeten Verdacht dem Ankäufer sowohl als dem Verkäufer der Eid über den wahren Kauf- Versatz- oder Pachtschilling, und überhaupt über die Bedingnisse aufgetragen werden.

5tens erstreckt sich dieses Recht nicht weiter als auf die Orthschaften wo die Sohlinger Fabrik ihren Sitz hat. Hiehin gehört aber das im anschiessenden Amte Elberfeld befindliche Kirchspiel Cronenberg, sodann das Kirchspiel Lütheringhausen Amts Beyenburg, und das Kirchspiel Hahn, weil dorten verschiedene Fabrikanten wohnen.

Die Einwohner der Kirchspiele Cronenberg und Lütheringhausen, wogegen eine Einstands-klage angehoben wird, werden dahier beym Handwerks Foro des Obervogts-Verwalters belanget, von demselben unmittelbar ohne vorherige Requisition an dortige Beamte hierhin abgeladen, und müßen sich daselbst auf

die Klage des Handwerksmannes einlaßen, obgleich sie unter eine fremde Jurisdiction gehören. Dieses Herkommen ist dem allgemeinen Rechtssatze Actor sequitur Forum rei zwar zuwider, aber durch mehrere Entscheidungs-Verordnungen, als nämlich zur Sache Messermacher-Handwersbruder Brückmann wider Heiger zu Ronsdorf, und zur Sache Schwerdschmieds-Handwerksbruder Ohliger wider Engelbert Becker aus der Kulfert festgesetzet, und auch der Sache ganz angemessen, indem die Lütheringhauser und Cronenberger Schwert- und Messerschmiede unter die privilegirten Sohlinger Handwerker gehören, und daher auch die nämlichen Vorrechte genießen.

6tens ist dem Kaufmanne Daniel Peeres bey der diesem ertheilten Erlaubniß zur Errichtung einer Stahl-Quinquaillerie-Fabrik zugesichert worden, daß das Einstandsrecht gegen seine Arbeiter nicht Statt haben sollte. Ich fände es nicht unbillig, daß die Scherenmacher-Zunft auch gegen diese Befügniß der privilegirten Handwerker geschützet würde. Denn dieses, obgleich nicht privilegirte Handwerk hat sich in jüngern Zeiten sehr hervorgethan, und es muß dem Staate daran ge-

legen

legen seyn, daß diese Fabrik-Arbeiter durch den Stolz der privilegirten Handwerker nicht zu sehr gedemüthiget, und zurückgesetzet werden.

§. 22.

Gegen dieses Vorzugsrecht der Fabrikanten kann ich nicht unterlassen, zum allgemeinen Besten noch eine Bemerkung zu machen.

Zu zeiten bleiben die privilegirte Handwerksleute den Pacht aus einem Jahre in das andere schuldig, verwohnen das Haus, oder leben mit ihrer Pachtherrschaft in beständiger Uneinigkeit. Verpachtet nun der Eigenthümer (um sich seines lästigen Nachbars zu entledigen) das Haus an einen Unprivilegirten, so tritt der bisherige Pächter dagegen auf, und sagt: ich bin ein Privilegirter, ich lasse mich nicht auspachten. Es sind keine Verordnungen darüber vorhanden, welche dem vorigen Pächter die Befugniß zum Einstande in den Fällen absprechen, wenn derselbe vorhin die Pacht schuldig geblieben, das Haus verwahrloset, oder sonstige gegründete Ursache gegeben hat, welche den Verpächter bewogen haben, das Haus einem andern zu verpachten. — Meines Ermessens wäre es jedoch nöthig, daß die hohe Landesregierung hier-

über einige Bestimmungen erlassen möchte, damit dieses Privilegium kein ferneres Brustwehr für zahlungssäumige und verderbliche Pächter bleibe.

5tes Capitel.

Handwerks-Gerechtsame bey einem entstehenden Concurs.

§. 23.

Wenn ein hiesiger privilegirter oder auch nur beygeschworner Kaufmann fallirt, und gegen einen solchen der Concurs eröfnet wird, so haben die Handwerksleute für den Lohn, welcher vom letzten halben Jahre vor Ausbruch des Concurses herrühret, vor allen, so wohl gericht- als ungerichtlichen Hypothekar-Gläubigern den Vorzug. Dieses Vorzugsrecht gründet sich auf die für die Bergischen Fabriken im Jahr 1777 erlassene General-Verordnung, zufolg welcher alle Fabrik-Arbeiter im ganzen Lande für den Lohn vom letzten halben Jahre den Knechten und Mägden gleich gehalten werden sollen. Mithin haben sowohl die Scherenmacher als die übrigen unprivilegirten Fabrikarbeiter sich dieses Vorzugsrechtes zu erfreuen.

In den gemeinen Rechten ist zwar so wenig, als in unserer Landes-Ordnung ein positives Gesetz darüber vorfindlich, daß der Lohn für die Dienstbothen bey einem Concurs in die erste Klasse gehöre. Aus diesem Grundsatze wird beym hiesigen Hofraths-Dicasterium der Lohn für Knechte und Mägde in die 4te Klasse gesetzet, und muß den ge- und ungerichtlichen Hypothekar-Forderungen nachstehen; obgleich die meisten Rechtslehrer dafür halten, daß dieser in die erste Klasse gehöre, und alle gerichtliche Hypothekar Schuldverschreibungen vorgehe.

Boeh. ad ff. de reb. auctor. jud. posſid. vel vend. §. 9.

In hiesiger Fabrike ist es aber durch langjährige und ununterbrochene Praxis festgesetzet, daß die Handwerks-Forderungen, vom letzten halben Jahre in die erste Klasse gehören. Dieses Vorzugsrecht ist auch zur Aufrechthaltung der Fabrik unumgänglich nöthig, denn der Credit ist die Seele des Handels, der Kaufmann muß auf den Messen die Waaren gewöhnlich von einer Messe zur andern creditiren, und eben so erhält dieser vom Handwerksmanne öfters auch einen halbjährigen Credit. — Hiezu könnte letzterer ohne sein

Vermögen aufs Spiel zu setzen, sich nicht verstehen, wenn er für den Lohn vom letzten halben Jahre nicht gesichert wäre. Der Kaufmann steht mit seinen Arbeitern in anhaltender Berechnung: es würde daher ein Ruin der Handwerksleute seyn, wenn sie beym Ausbruche eines Concurses mit ihrem sauer verdienten Lohn den Hypothekar-Gläubigern nachstehen müßten.

Diese letztern haben sich aber dagegen nicht zu beschweren, weil sie ihr Geld auflegen können, wo sie wollen, und zum voraus wissen, daß den Handwerkern das erwähnte Vorzugsrecht beim Concurs eines hiesigen Fabrik-Kaufmannes zukömmt, mithin müßten die Kapitalisten wissen, ob sie dem Fabrik-Kaufmanne, welcher von ihnen Geld verlangt, das begehrte Kapital anvertrauen können oder nicht. Sie haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn wegen des Vorzugsrechtes der Fabrik-Arbeiter ihr gerichtliches Unterpfand nicht hinreichet. Doch sind dergleichen Fälle von der äussersten Seltenheit.

§. 24.

Beym Concurs, worin Handwerksleute betheiliget sind, ist folgende Ordnung herkom-

mens.

mens. Wenn beym Gerichte ein Concurs eröfnet wird, und sich ein oder anderer Handwerksmann daselbst meldet, so wird er von da ab=, und zum obervogtsverwalterlichen Handwerks=Gerichte hinverwiesen. Bey dasiger Stelle werden sodann alle Handwerksleute, welche an dem Fallirten einigen Lohn zu forderen haben mögen, durch einen öffentlichen Kirchenruf in den Kirchen von Sohlingen, Wald, Gräfrath, Hahn, Cronenberg und Lütheringhausen binnen einer peremptorischen Frist zur Einbringung ihrer Forderungen abgeladen, zugleich werden vom Gerichte die Handlungsbücher des Falliten eingeforderet, und falls derselbe Handwerks=Materialien und vorräthige Messerwaaren zurückgelassen hat; so werden diese vom Obervogtsverwalter und dessen Gerichtschreiber consigniret, und mit Zuziehung der vier Vögte verkaufet. Dieses letztere Herkommen ist hauptsächlich deswegen eingeführet, damit von den Satzungspreisen nicht abgegangen werde.

Solchemnach wird vom Obervogts=Verwalter die Liquidation der Handwerks=Forderungen mit Zuziehung eines Buchverständigen und mit Beyladung der Handwerks=Gläubi-

ger aus den Handlungs-Bücher des Falliten vorgenommen.

Hiebey ist vorzüglich der Terminus à quo, und ad quem festzusetzen, es wird nämlich von dem Zeitpunkt des Insolvenzstandes des Falliten ein halbes Jahr zurückgegangen, das Protokoll wird in zwey Kolonnen, nämlich in jene der Präferential-Forderungen, und in jene der bloßen Chirographischen-Gläubiger eingetheilet.

Die Handwerks-Schulden, welche binnen oben erwähnter Zeit entstanden sind, werden in die erst erwähnte Kolonne und die übrigen in die letztere hingesetzet.

Diese werden solchemnach zum Concurs-Gerichte hinverwiesen, die erstern aber aus den verkauften Handwerks-Materialien und vorräthigen Waaren befriediget, und falls deren keine vorhanden sind, das Protokoll dem Concurs-Gerichte des Endes mitgetheilet, um den Betrag dieser Forderungen aus der Masa an das Handwerks-Gericht auszuzahlen, woselbst denn diese Gelder an die Präferential-Handwerks-Gläubiger ausgetheilet werden.

Vormahls war es streitig, ob die sogenannten handelnden Arbeiter wegen ihrer Forde-

run-

rungen auch als Handwerksleute= oder nicht vielmehr als Kaufleute anzusehen wären; mithin wegen ihrer Forderungen vom letzten halben Jahre sich keines Vorzugsrechts zu erfreuen hätten. Diese Streitfrage ist aber zur Sache der Handwerks= Gläubiger wider die Hartkoppische Concurs= Massa dahin entschieden worden, daß die handelnden Arbeiteiter in Betreff jener Waare, welche sie inner Landes an hiesige Fabrik= Kaufleute verkaufen, für das letzte halbe Jahr den Vorzug gleich andern Handwerksleuten genössen, in Betreff jener Waaren aber, welche sie directe ausser Landes versenden, als Kaufleute zu betrachten seyen, mithin zum Concurs gehören. Dieser Grundsatz ist auch noch vor kurzem bey der hochpreislichen Regierung zur Sache Kaufm. Peter Wm. Knecht als Curator der Teschischen Concurs= Massa wider Benjamin Joest bestätiget worden.

6tes Capitel.

Einschränkung des Consolidations=Gesetzes für hiesige Fabrik.

§. 25.

Ehemahls hatte gemäß den ältern Edicten das Consolidations= Gesetz für alle so wohl

steuerbare als freye Güter ohne Unterschied Statt; wenn nämlich diese zersplissen oder zertheilet werden.

Man erkannte aber in der Folge bey zunehmender Bevölkerung die Schädlichkeit dieses Gesetzes, und den Mißbrauch, denn die Reicheren hievon zur Unterdrückung der geringern Klasse machten, daher wurde die Consolidation durch das Edict vom 24ten April 1770 auf Rittersitze, Lehen- Schatz- und Sattelgüter eingeschränket, in allen übrigen Gütern aber abgeschafft, in den den privilegirten Handwerks-Genossen zu Sohlingen zugehörigen Häusern, Wohnplätzen, Werkstätten und zum Unterhalt nöthigen Aekern und Wiesen ist das Consolidations-Gesetz ohne Unterschied der Güter schon durch das Edict vom 14ten Februar 1735 aufgehoben worden. Der wörtliche Grund dieses Gesetzes besteht darin „weil die drey geschlossenen und im Lande „zu bleiben vereideten Handwerks-Genossen „zu gedachtem Sohlingen dergestalt zu der Zahl „angewachsen, und annoch anwachsen, daß um „denselben zur Ausübung ihrer Handlung und „zum höchst nöthigen Unterhalt Platz und Raum „zu schaffen, die Haus- und Wohnplätze, „auch Aecker und Wiesen oft in 3, 5, 6 und

„meh-

„mehrere Theile vertheilt, und verspliſſen werden müſſen.

In dieſem Edict geſchieht zwar nur blos Erwähnung von den drey geſchloſſenen Handwerkern, keineswegs aber von dem privilegirten Meſſermacher- und Kreuz- und Knopfſchmieds-Handwerk.

Da aber der nämliche Grund des Geſetzes auch bey dieſen beyden Handwerkern eintritt, da auch in dem Erläuterungs-Edict vom 7. Sept. 1794, wodurch jenes vom Jahr 1735 beſtätiget worden, von den privilegirten Handwerks-Genoſſen zu Sohlingen überhaupt die Rede iſt, worunter beyde ebenerwähnte Handwerke gehören, ſo glaube ich mit gutem Grund, daß dieſe gleichfalls bey vorkommenden Fällen gegen das Conſolidations Geſetz zu ſchützen ſeyen. Eben ſo billig wäre es auch, daß die Aufhebung des Conſolidations-Geſetzes auf die Scherenmacher-Fabrike ausgedehnet würde.

§. 26.

Art. 2.

Durch das Edict vom 23ten März 1784 wurde ferner die zur Erbauung der Eiſen=

Stahl

Stahl- & Reckhammer bequemen Plätze von der Consolidation ohne Unterschied der Güter-Eigenschaft ausgenommen.

Art. 3.

Gemäß dem Edict vom 5ten März 1790 hat die Consolidation zwar den Vorzug vor der Beschuddklage dergestalt jedoch, daß der Prozeß summarisch behandelt, und erst nach dessen Entscheidung der Beschudd-Prozeß angenommen werden solle, damit aber dieses Gesetz die Sohlingen privilegirten Handwerks-Genossenen nicht benachtheilige, ist mittelst höchsthändigen Rescripts vom 7ten 7ber 1794 verordnet worden, daß den ersagten Handwerkern bey Einführung der Retract-Klage die Exceptio consolidationis nicht im Wege stehen soll.

7tes Capitel.

Fabrik-Zeichen.

§. 27.

Gemäß den ältern und im Jahre 1687 bestätigten Privilegien dürfen keine Fabrikate der Schwert- und Messer-Fabrike ungezeich-

net

net in hiesiger Fabrike verfertiget werden; diejenigen, welche sich gegen diese Vorschrift verfehlen, werden nicht nur mit Confiskation der gefertigten Waaren bestraft, sondern auch annebens mit Geldstrafen belegt.

§. 28.

Auf die Messer- und Gabelwaare sowohl, als auf die Schwertklingen müssen gemäß der Verfassung zwey Zeichen, nämlich das Erbzeichen des Fabrikanten, und das Beyzeichen oder Fabrik-Zeichen geschlagen werden.

§. 29.

Dieses letztere Zeichen wird bey den drey geschlossenen Handwerkern von einem dazu vereideten Zeichensmeister (welchem der Stempel anvertrauet ist) aufgepräget. Dieser Zeichensmeister darf wegen der bey dem Schwertschmieds-Handwerk noch bestehender Leibgebühr nur eine gewisse Anzahl Klingen jedem Schwertschmiede wöchentlich zeichnen.

Bey dem Messermacher-Handwerk waren vormahls von dem Beyzeichen jedem Rathmann ein Stempel anvertrauet, und jeder Meister mußte bey dem unter sein Ambach gehörigen Rathmann dieses Zeichen aufschlagen laßen.

§. 30.

Bey dem Messermacher-Handwerk sowohl als bey der Schwertschmieds-Bruderschaft, mußte vorhin von dem Zeichensmeister und den Rathleuten das Verzeichniß über die jedem Handwerksbruder wöchentlich gezeichneten Klingen und Messer dem Obervogte alle Monath eingebracht werden, damit derselbe sich davon überzeugen konnte, ob die Leibgebühr oder gleiche Austheilung der Arbeit nicht verletzet würde.

Diese letztere in den Privilegien von 1687 §. 5. vorgeschriebene Ordnung, wird aber nicht mehr beobachtet. — Auch ist bey dem Messermacher-Handwerk jetzt die Aufprägung der Fabrikzeichen nicht mehr üblich, seitdem bey diesem Handwerk die Leibgebühr abgestellt ist. Die Beyzeichen bestanden vor 1687 in dem Ravensbergischen Wappen, gemäß der den Handwerker hiezu vom Landesherrn in den Privilegien gestatteten Befugniß. Nachmals wurde ihnen erlaubet, den Namenszug des Fürsten aufschlagen zu lassen, und jetzt wird durchgehends der Name des Vogts zum Beyzeichen gebraucht.

§. 31.

§. 31.

Auch dürfen die Degen- und Säbel-Gefäße ohne Fabrikzeichen nicht versandt werden.

Da die Schwertfeger mit den Kreuz- und Knopfschmieden das Recht, Gefäße zu polieren und zu feilen, gemeinschaftlich besitzen; so ist es auch billig, daß diese beyde Handwerke einen gemeinschaftlichen Zeichensmeister anstellen, welcher keine Gefäße zeichnen darf, die nicht von den Kreuz- und Knopfschmieden oder den Schwertfegern polieret worden sind: denn sonst könnten die erstern leicht Unprivilegirte zum Polieren gebrauchen, welches auch mehrmahls geschehen ist, wesfalls zwischen diesen beyden Handwerkern über die Art, die Gefäße zu zeichnen sowohl, als auch über die Untersuchung der Unterschleife ein Rechtsstreit entstanden ist, welcher im Jahr 1798 am 12ten Juny bey der hohen Landesregierung dahin entschieden wurde, daß es zwar in Ansehung des „beyden Handwerker „gemeinschaftlich zustehenden Feilens und „Polierens, bey den Urtheilen vom 24ten „März 1786 und 18ten Xber 1789 zu belassen, daß aber auch eben wegen dieser ge„meinschaftlichen Befügniß nach der bey dem

„ge-

„gemeinsamen Messer-Handwerk — und Un-
„tersuchungs-Gericht bestehenden Fabrik-
„Verfassung beyden Handwerks-Gerichten
„conjunctim die Untersuchung, und Bestra-
„fung der Uebertretungen und Unterschleife
„im Polieren und Feilen der Gefäße zu ge-
„statten, und zu Vorbeugung und Entdeckung
„solcher Unterschleife ein gemeinsammer Zei-
„chenschläger durch die mehresten Stimmen
„beyderseitiger Handwerksbrüder dergestalt
„anzuordnen, daß selbige zwey Jahr ab-
„wechselnd aus jedem Handwerk ein Zeichen-
„schläger gewählet werden solle.„

Obwohl diese Verordnung der Lage der Sache und Analogie der Fabrik-Verfassung ganz angemessen wäre: so behagte sie jedoch beyden Partheyen nicht, und wurde nach gestattetem Correspicienten dahin abgeändert, daß jedes Handwerk seinen eigenen Zeichens-schläger haben, und jedem Handwerk die Untersuchung der Unterschleife einseitig zustehen solle.

§. 32.

Nebst dem Fabrikzeichen hat jeder Kaufmann und Handwerksmann sowohl für die Klingen als Messerwaaren sein eigenthümli-

ches

ches Zeichen, welches deswegen Erbzeichen genannt wird, weil dieses auf die Nachkommenschaft vererbet wird, jedoch dergestalt, daß die weibliche Descendenz dasselbe der männlichen gegen eine nach dem Werth der Zeichen zu bestimmende Abgütung überlassen muß.

Dergleichen Zeichen können auch verkauft werden, und haben öfters einen großen Werth. Sie werden mit einigen tausend Thaler bezahlt, wenn sie im großen Ruf stehen. Die Ausländer richten sich gewöhnlich nach dem Zeichen, welche im Ruf sind, daher sind diejenigen Kaufleute, welche Bestellungen von jenem Zeichen erhalten, die sie selbst nicht besitzen, genöthigt, die Waare von dem bestellten Zeichen dem Eigenthümmer desselben abzukaufen. Die berühmtesten Zeichen für die Messer-Waare sind jetzt die Namen Cadix, Friedr. Rex — ein Bäumchen, eine Schneppe, ein Storch ꝛc. damit jeder Fabrikant durch andere Fabrik-Genossenen an dem erworbenen Gerechtsamme seines Zeichens nicht gekränkt werde, und damit keiner dem andern bey Erfindung eines neuen Zeichens zu nahe komme, ist sowohl in den erneuerten Schwertschmieds-Privile-

gien als in jenen des Messermacher-Handwerks vom Jahr 1687 verordnet, daß alle bestehende Erbzeichen in eine zwiefach zu errichtende Zeichensrolle eingetragen werden müssen. Wenn jemand ein neues Zeichen erfinden würde, so darf derselbe nicht eher Gebrauch davon machen, bis solches erst bey vollem Gericht ausgerufen, ohne Widerspruch angenommen, und solchemnach in die Zeichensrolle eingetragen worden. Auch darf keiner dem andern seine Zeichen verheuren oder vermiethen. * Bey dem Messermacher-Handwerk

*Ob zwar auch zum 6ten in den Handwerks Privilegien heilsamlich verordnet, daß kein Schwertschmieds Ambachtsmeister dem andern sein Erbzeichen nachschlage, weniger einer dem andern verheure oder ausverliehe, sondern jeder die Klingen, so er gemacht, mit seinem eigenen Zeichen bemerken laßen solle, weilen aber durch Unrichtigkeit der Zeichenrollen sich großer Mißbrauch und Streitigkeit unterm Handwerk zeithero eranget, auch oftmahls durch allerhand Mitteln viele, so dagegen gehandelt, von Vogt und Rath der behörender Straf, und zu Verdunkelung unsers dabei versitenden Interesse entzogen werden wollen, als haben wir nötig zu seyn erachtet, diese der Zeichen halber vorhin ergangene Verordnung mit dem fernermiggsten Befehl zu erwiedern, daß hinführo zur Verhütung aller Unrichtigkeit von allen de-

werk ist zufolg gnädigsten Rescripts vom 21. Februar 1755 und 29. Juny 1772 noch erforderlich, daß das neu erfundene Zeichen auch in den drey Amts- und benachbarten Kirchen, Kronenberg, Hahn und Lütheringhausen von dem Obervogtsboten dreymahl nacheinander ausgerufen, eben so oft bey dem Messermacher-Gericht verkündiget, mit den in der Rolle bereits einverleibten Zeichen verglichen, und nur dann erst eingetragen werde, wenn solches keinem derselben ähnlich befunden worden ist. Entstehet hierüber Streit; so soll in Gefolg Rescripts vom 19. Februar 1777 von Vogt und Rathleuten die Rolle nachgesehen,

 und

nen unterm Schwertschmieds-Handwerk sich befindenden unstreitigen Erbzeichen eine Roll zweifach und gleichlautend ausgefertigt, darab eine an unserm Obervogten zugestelt, auch ins künftig bei hoher Straf kein Zeichen den Meistern zu schlagen verstattet werden solle, welches nit ihr Eigenthümlich auch diesem Zeichenszettul würklich einverleibt seye; Im Fall nur jemand ein Zeichen erdichten, und auf neu zu schlagen verlangen würde, solle solches ihnen nit verstattet werden, bis daran solch neu erfundenes oder erdichtetes Zeichen in vollem Gericht ausgeruffen, und ohne contradiction approbirt, auch demnach in all solche Zeichenroll eingeschrieben seye, salva confiscatione, sehe Privilegium vom 18ten 9ber 1687. Fol. 9.

und mittelst Gegeneinanderhaltung beyder Zeichen gründlich untersucht werden, ob das neu ersonnene Zeichen dem andern ähnlich, folglich zu nahe seye.

Zufolg Rescripts vom 2. Sept. 1766 müssen dergleichen Irrungen ganz kurz, ohne Form eines zierlichen Prozesses und Beobachtung rechtlicher Formalitäten, auf summarische Vernehmung beyder Theile bey der Handwerks-Behörde erlediget werden.

§. 33.

Auch ist es herkommens, daß ein Kauf- oder Handwerksmann zwey oder mehrere ihm zugehörige Erbzeichen auf seine Waare aufprägen lassen darf. Nur ist dabey zu bemerken, daß diese Zeichen so aufgeschlagen werden müssen, daß sie zwey verschiedene Zeichen bleiben, und nicht daraus ein neues noch nicht publicirtes Zeichen entstehe. Wenn zum Beyspiel jemand, die beyde Zeichen b und C D. besitzet, so dörfen diese nicht beysammen in einer Reihe geschlagen werden, indem daraus ein neues Zeichen, nämlich b C D entstehen würde, und dabey ein Dritter leicht benachtheiliget werden könnte.

§. 34.

Die Zeichens-Verfassung ist der Fabrik sehr zuträglich, und der Hauptbeweggrund, warum die hiesigen Fabrike den Vorzug vor jene anderer Fabriken behaupten, denn einige sorgen für gute Waare, damit das von ihren Voreltern ererbte und so lange Jahre in gutem Ruf gestandenes Zeichen seinen Ruf beybehalte; andere nämlich diejenigen, welche neue Zeichen erfunden, sind auf gute Waare beflissen, damit ihr Zeichen sich einen guten Ruf erwerbe, und Kundschaft verschaffe. Auch sind die Zeichen für die Ausländer sehr vortheilhaft, indem ein solcher ohne besondere Waarenkenntniß zu besitzen, sich dem Messer- und Klingenhandel widmen kann, und gewiß in Ansehung der Waare nicht betrogen wird, wenn er diese nach alt berühmten Zeichen bestellt.

8tes Capitel.

Privilegirte Kaufmannschaft. Derselben Vorrechte und Verfassung. Unprivilegirte Kaufleute.

§. 35.

In dem 3ten Capitel §. 13. habe ich den

Ursprung der Kaufmannschaft in der Sohlinger Fabrike kürzlich angeführt. In diesem und dem folgenden Capitel wird die innere Verfassung des handelnden Theils ausführlich behandelt.

Die Sohlinger Fabrik-Kaufmannschaft besteht nämlich aus Klingen- und Messer-Kaufleuten. Letztere werden wieder in Privilegirte oder Eingebohrne, und Unprivilegirte oder Beygeschworne eingetheilt; von den letztern geschieht in folgendem Capitel Erwähnung.

§. 36.

Zum Schwertklingen-Handel sind nur diejenigen berechtiget, welche von einem Handwerksbruder aus einem der drey geschlossenen Handwerke, oder vom Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk ehelich entsprossen sind. Diese alle können sich jedoch auch dem Messer-Handel widmen. Dagegen darf ein privilegirter Messer-Kaufmann, welcher gleichfalls von einem Handwerksbruder aus dem Messermacher-Handwerk herstammen muß, mit keinen Klingen handeln. Diese unterscheiden sich nur wieder von den unprivilegirten Messer-Kaufleuten darin, daß erstere die Messer- und Gabelwaare stückweis gegen

den Lohnsatz verfertigen lassen, letztere hingegen nur befugt sind, fertige Messer- und Gabelwaaren um baares Geld zu kaufen.

§. 37.

Was den den drey geschlossenen Handwerken ausschlieslich zustehenden Klingen-Handel betrifft; so gründet derselbe sich nicht nur in den ältern und neuern Privilegien, sondern ist auch durch mehrere jüngere Verordnungen mehrmahls bestätiget worden, wie aus folgender Geschichts-Erzählung erhellt.

In den ersten Zeiten der Fabrik waren die Schwertfeger, gemäß dem Gnaden-Briefe vom 9. März 1412 allein zum Klingen-Handel berechtiget.

Ein Fremder aus ihrem Handwerk nicht Entsprossener konnte zwar gegen Erlegung einer Summe von 150 Goldgülden köllnischer

---

Das Privilegium der Kreuz- und Knopfschmiede vom 10ten 8ber 1723 gestattete denenselben zwar nicht ausdrücklich die Befugniß mit Klingen und Messern zu handeln, der Klingenhandel ist ihnen aber von den drey geschlossenen Handwerken freywillig gestattet, auch nie denenselben der Messerhandel untersagt worden. Diese Befugniß gründet sich wahrscheinlich in der Argumentation à majore ad minus.

Währung (wovon zwey Drittel dem Landesfürsten, und ein Drittel den gemeinen Brüdern zahlt werden sollte) in die Bruderschaft aufgenommen werden. Diese Summe war aber in damahligen Zeiten für dem gemeinen Mann von solcher Bedeutung, daß man aus ältern Zeiten kein Beyspiel davon weiß, daß jemahls ein Unprivilegirter in die drey geschlossenen Handwerke aufgenommen worden seye. Nur ist zufolge der vom Geheimrathe Beuer in seinen Beyträgen zur Gülich- und Bergischen Landesverfassung ertheilten Nachrichten im 17ten Jahrhundert sichern Jacobi auf der Urdenbach und im Jahr 1714 auch dem unprivilegirten Kaufmann Eck in Sohlingen der Klingen-Handel aus Churfürstlicher Gnade erlaubet, diese letztere Erlaubniß aber in dem gefolgten Jahr 1715 auf Beschwer der Handwerksbrüder wieder eingezogen worden.

In dem Schwertschmieds-Privilegium vom 18. 9ber 1687 wurde der ausschliesliche Klingen-

Wiewohl auch zum 8ten die zu Sohlingen mit der Klingen-Kommerschaft umgehende Kaufleute vor Zeiten diese Freiheit erlangt, daß keiner schwarze Klingen einkaufe, und damit handeln oder schleifen läßen möge, welcher nit unter die drey beschlossene Ambachten würklich gehörig, hin-

genhandel den Handwerksbrüdern aus den drey geschlossenen Handwerken förmlich zugesetzt, und dieses Gerechtsamm durch die landesherrlichen Verordnungen vom 9. Xber 1763, 16. 9ber 1773, 12. 7ber 1788 und 3. Xber 1790 bestätiget.

§. 38.

---

gegen aber dieselbe sich ihrer unterem Handwerk habender Leibgebühr, wie auch erfolglich des Schwertschmiedens, als lang sie sich der Aus- und Einländischer Handlung bedienen, begeben solte, so zeigt uns doch die Erfahrnüs, wie wohl mißfällig an, daß dieses dem Handwerk, und zu dessen Conservation höchst nützliches Gesetze von einiger Zeit hero durch allzu große Eigennüzlichkeit und strafbare Connivenz zeitlicher Vogt und Rathsleuten allermaaßen ausser behörender Observantz kommen, auch hierdurch nit allein hieselbst unter dem Handwerk, sondern auch in der Ausländischer Handlung große Verwirrung und unersezlichen Schaden verursachet worden seye, angesehen wider alle Handwerksordnung vorglt. Vogt und Rath denjenigen so auch gar unter die drey beschlossene Ambachten nit gehörig, den schwarzen Klingenhandel verstattet den Kaufleuten auch das Schwertschmieden nit allein auf ihr Leibgebühr, sondern so viel ihnen gefällig, und sie ausserlands veräussern können, unverantwortlicher Weiß zugelassen, also daß die geringe Handwerksbrüdere ihre Klingen, vor ein Stück Brod, und womit keiner die Materialien zu geschweigen ihrer

§. 38.

Wie reizend diese Geburtsvorzüge von der einen Seite sind, so billig ist es dagegen von der andern Seite, daß die Kaufleute durch die bestehenden Fabrik-Gesetze in den gehörigen Schranken gehalten, und auf die innere Güte der Waare sich zu befleissigen genöthiget werden.

Diesem zufolge dürfen

1tens die Kaufleute mit keinen ausländischen Klingen handeln, und müssen solches zufolg

---

schweren Arbeit bezahlt wird, zu veräussern gezwungen, oder aber den Bettelstab an Hand zu nehmen genötiget werden müsten, und solcher Gestalt ihrer Nahrung zumahlen entsezt, auch dahero einige von den geringen Ambachts Genossen ihre Klingen bei sich selbsten verfertigen laßen, und ausser Landes verkaufen woheselbst jedoch dieselbe aus Mangel Lebensmittelen und äusserster Noth ihre also ausgeführte Klingen vor ein Stück Brods veräusseren, und dardurch den Handelsleuten gleichfalls ihre ausländische Kommerschaft verderbe, welches nun, weilen die gänzliche Ruin des Handwerks sowohl, als Kaufmannschaft unverantwortlich nach sie ziehet, als verordnen wir zu dessen ungezweifelter Remydirung und Aufnahm hiemit gdgst. und ernstlich, daß von nun und inskünftig keiner, welcher sich der Klin-

zufolg Verordnung vom 27. März 1790 mit einem besondern Eid angeloben. Die strenge Beobachtung dieses Gesetzes ist zur Beybehaltung des Ruhms der Fabrike durchaus nöthig; Denn die in der benachbarten Märkischen Fabrike gefertigten Klingen, sind wohlfeiler, aber von weit schlechterer Eigenschaft. Wenn nur den Kaufleuten erlaubt würde, auch mit Märkischen Klingen zu handeln; so würden eigennützige Kaufleute auf dergleichen Klin-

---

gen Kommerschaft zu unternehmen gemeint, bei Straf der Verbundsbrücht und Confiscation der Waaren des Schwertschmiedens zu gebrauchen haben, wie auch sein Leibgebühr abzustehen, und als lang nit der ein= als ausländischer Handlung umgehen wird, sich deren zu begeben schuldig seyn sollen, wie dann auch hingegen diejenige Handwerksbrüdere, so sich des Schwertschmiedens zu ernähren gesinnet, bey vorgemelter Straf verbunden, keine Aus = noch Einländische Kommerschaft zu treiben mit Klingen, sondern nur blosthin diejenige Schwerd, welche sie in ihrer Werkstatt selbsten schmieden, mit ihrem Zeichen bemerket, allein schwarz und anders nit zu verkaufen, dieweniger auch nit diejenigen, so unter den drey beschlossenen Handwerker oder Ambachten nit gehörig, keineswegs gestattet werden, einige Klingen schwarz einzukaufen, auch schleifen zu laßen, sondern nur mit fertig In = oder Ausländisch

Klingen den Sohlinger Fabrik-Zeichen nachschlagen lassen, und diese für ächten Sohlinger Klingen verkaufen. Das Publikum bliebe alsdenn für die Zukunft nicht mehr von der Güte der in der Sohlinger Fabrike bestellten Klingen versichert, und die dasigen Handwerksleute würden aus Abgang eines hinlänglichen Verdienstes züm Auswandern genöthigt.

§. 39.

Die zweyte Hauptregel für die Klingen-Kaufleute besteht darin, daß keine Klingen

nach Anlas des Sechsmann Privilegii zu Handhaben, mit dem fernern Zusatz und ggster Erklärung, daß den Schwertschmieds-Handwerksgenossen jederzeit frey stehen solle, entweder die Handlung, oder doch das Arbeiten zu erwählen, auch vor sich und ihre Erben nach Innhalt dieser unser gnädigster Verordnung alle Handwerks Freiheiten zu genießen haben, prævio tamen illo, daß sich bei Vogt und Rath zuvorderst angeben, ihre Nahmen und Erklärung entweder als Kauf- oder als Ambachtsleute des Schwertschmieds Ambachts ad protocollum setzen lassen, ehender aber sich keines Unternehmen, worab dan Vogt und Rath unter unsers Gerichtschrb. Hand wenigst alle viertel Jahrs unserem Obervogten einen richtigen Auszug unfehlbar einzuliefeten hätte. Schwertschmieds Privilegium vom 18ten 9ber 1687. §. 8. Fol. 10.

im Ausland unter dem für fertige Waar bestimmten Preise verkauft werden dürfen. Wenn also ein Kaufmann auf der Messe, oder sonst auf seiner Reise entdeckt, daß einer seinen Landsleuten im Auslande die Waaren unter dem Lohnsatze verkauft hat, und solches bey dem Handwerks-Gerichte anzeiget, so wird letzterer sofort zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit der Verbundsbrüchte, welche in 14 Goldgülden besteht, bestraft. Dieses Gesetz gründet sich in dem 3ten und 4ten §. des für sämmtliche drey geschlossene Ambachen ertheilten Gnadenbriefs vom 18. 9ber 1687 *. Die Nützlichkeit dieses Gesetzes ist zu einleuchtend, als daß

* Welcher aber zum 4ten darwider handle, und anderen seine Mitkaufleute zum Nachtheil unter diesen gesetzten Preiß verkaufet, und dadurch den Markt verderbt haben würde, solle (wann er dessen geständig, oder vor unserem Obervogten und Sechsmann überwiesen sein wird) nebens der Verbundsbrücht nach Ermäßigung etwa 3 Monath lang seiner Kommerschaft zumahlen sich enthalten, und bis daran uns zu zwey Theil, und dem Ambacht zu einem dritten Theil einhalts Sechsmannbrief und Ordnung ein behörendes Zeugen oder Burgschaft vor alsolche Brücht geleistet haben wird. Privilegium vom Jahr 1687. Fol.

daß solche einer fernern Ausführung bedarf. Dieses steht mit dem eingeführten Lohnsatz und überhaupt mit der Aufrechthaltung des Fabrikruhms in der genauesten Verbindung. Denn wie ist zu denken, daß ein Kaufmann seinem Handwerksmann den völligen Lohnsatz bezahle, wenn er selbst die Waare im Auslande unter der Lohnbestimmung verkauft, wie wird der Handwerksmann sich anders wegen des verkürzten Lohnes entschädigen, als durch schlechtere Arbeit. Bey dem Klingenhandel ist noch ein besonderer Umstand zu bemerken, welcher die strenge Beobachtung des eben erwähnten Fabrik-Gesetzes durchaus nothwendig macht. *) Ehemals durfte ein Klingen-Kaufmann nicht zugleich arbeiten — und ausländisch handeln, und eben so mußte sonst der Handwerksmann, so lang er arbeitete, dem ausländischen Handel entsagen, oder mit andern Worten ein Handwerksbruder aus den drey geschlossenen Handwerkern mußte sich entweder blos mit der Handlung oder blos mit dem Arbeiten abgeben.

Diese

* Man sehe den in der vorletzten Note angezogenen 8ten §. des Schwertschmieds Privilegii vom Jahr 1687.

Diese in dem Privilegium von 1687 enthaltene Vorschrift ist in langen Jahren nicht mehr beobachtet worden, und nunmehr steht es jedem Klingen-Kaufmanne frey, bey seinem Handel allein, oder doch mit seinen Söhnen und einem Knecht zu arbeiten. Eben so hat auch jeder Handwerksbruder aus den drey geschlossenen Ambachen die Befugniß, zugleich auswärtige Bestellungen anzunehmen.

Diese Abweichung von der landesherrlichen Vorschrift, hat würklich die schädliche Folge erzeugt, welche der damahlige Gesetzgeber, Joh. Wilhelm Churprinz, glorreichesten Andenkens, vorausgesehen hat, wie aus dem in der unter angeführten Note buchstäblich angeführten §. des Schwertschmieds-Privilegii zu ersehen ist.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das zugleich Arbeitenund ausländisch Handlen einer Fabrike sehr nachtheilig ist. Der handlende Handwerksmann, welcher die Klinge oder Messer mit seinen Söhnen und Knechten verfertiget, hat schon an der Arbeit seinen hinlänglichen Verdienst, braucht daher beim Handel für keinen großen Nutzen zu sorgen. Der Verdienst des Kaufmanns, welcher den bestimmten Lohnsatz mit baarem Geld

bezah-

bezahlen muß, besteht aber blos in dem Nutzen, welcher aus seinem Handel fließt. Der Kaufmann hat so wohl auf seiner Reise als zu Hause mehrere Kosten zu verwenden, führt größern Aufwand, und hat größere Bedürfnisse, als der handlende Handwerksmann, der seine Reisen zu Fuß macht, und in Fuhrmanns-Herberge einkehrt.

Hieraus folgt, daß der handlende Handwerksmann seine Waare dem auswärtigen Committenten viel wohlfeiler liefern kann, als der vom Handel allein bestehende Kaufmann. Hat nun ein solcher Handwerksmann einige hundert Thaler sich erspart, oder ererbet, so steigt der Kaufmannsgeist in ihm empor, er verfertiget einige Kisten mit Klingen, sendet solche nach Amsterdam, oder andere Handlungsplätze und folgt in wenige Tage seiner Waare nach. Bey seiner Ankunft erkundigt er sich nach denjenigen, welche mit Klingen oder Messern Handlung treiben, läuft nun von einer Thür zur andern, und biethet einem jeden seine Waare an. Der schlaue und habsüchtige Holländer sucht diese seinen kaufmännischen Speculationen so willkommne Gelegenheit trefflich zu benutzen. Beym ersten Anblick bemerkt er, daß der neue Kaufmann weder Handlungs-

noch

noch Menschen Kenntnisse besitzt. Er fertiget ihn kurz und trocken damit ab, daß er seine Waare nicht bedürfe. Der Sohlinger Fabrikant kehrt nun muthlos in seine Herberg zurück, kann ohne Geld gelöst zu haben, nicht wieder nach Hause kommen, wartet täglich auf bessere Gelegenheit, und ist endlich genöthigt, seine Waare à tout prix und öfters unter dem kostenden Fabrikpreise zu verkaufen, wodurch dann die Folge entsteht, daß die ausländischen Verkaufspreise immer mehr und mehr herunter gesetzt, und folglich die Fabrikate schlechter gemacht werden, denn die grossen Kaufleute müssen nun ihre alten Preise herunter setzen, entschädigen sich daher durch die Lohn-Verkürzung beym Handwerksmann, und dieser durch schlechte Arbeit. — Indessen ist das Uebel, welches durch das ausländisch Handeln und zugleich Arbeiten entsteht, nicht wohl abzuschaffen, indem die tägliche Erfahrung lehret, daß geringe Handwerksleute zuweilen ansehnliche Kaufleute werden. Der zehnjährige Messersatzungs-Prozeß beweißt es, welche Schwierigkeiten sich aufgethürmt haben, als man diesen Artikel der Privilegien vom Jahr 1687 bey dem Messer-Handwerk berühret hat. Bey dieser Schwierigkeit

rigkeit ist es jedoch zur Aufrechthaltung der Fabrike desto nothwendiger, daß der Regel keine Klingen noch Messer-Waare unter dem kostenden Fabrikpreise zu verkaufen, auf das pünktlichste beybehalten; und daß derjenige, welcher einem andern seine Kundschaft durch unzulässige Preise abwendig macht, derbe gestrafet werde. Eben so nothwendig ist es auch alle Veranlaßung auf das sorgfältigste zu verhüten, wodurch das Zahl-Ebenmaaß oder Verhältniß zwischen dem handlenden und arbeitenden Theil gekränkt werden könnte, dessen Verletzung, wie ich im 5ten Capitel bemerkt habe, der Fabrik so leicht den Weg zum Untergang bahnen könnte.

Ich sehe, daß ich mich hier unvermerkt in jene große Frage verwickle, ob es dienlich wäre, das den drey geschlossenen Ambachen und der daraus entsprossenen privilegirten Kaufmannschaft zustehende ausschliesliche Recht des Klingenhandels gänzlich aufzuheben, oder doch wenigstens solches den Unprivilegirten (welche sich desfalls melden) in der Masse zu gestatten, daß sie zwar keine Klingen wie die Privilegirten dürfen fabriziren laßen, sondern ihnen blos erlaubt seye, solche so wie

die

die unprivilegirten Messer-Kaufleute für baares Geld zu kaufen. Die in den benachbarten Kirchspielen, Remscheid, Cronenberg und Wermeskirchen wohnenden Stahl- und Eisen-Kaufleute (welche schon so lange nach dem Sohlinger Klingen-Handel lüsterten, welche des Ends so viele vergeblichen Gesuche gemacht haben, und nun wieder gelegentlich der gegen die Monopolien erlaßenen General-Verordnungen mit neuer Hoffnung belebt werden) beurtheilen dieses Vorrecht der Sohlinger Fabrikanten in solchem gehäßigen Gesichtspunkt, daß man ihnen beym ersten Anblick wirklich Recht geben sollte.

Ist es nicht höchst unbillig! sagen sie, daß wir mit keinen Sohlinger Klingen handeln dürfen, wo doch den Sohlinger Kaufleuten erlaubt ist, mit allen Artikeln der Remscheider Kleinschmiederey-Fabrik zu handeln? Liegt nicht in diesem Gesetz eine offenbare Partheylichkeit zu Gunsten der Sohlinger privilegirten Kaufmannschaft? Warum soll den Remscheider, Cronenberger ꝛc. nicht eben die Befügniß zustehen, die jedem Ausländer nicht versagt wird? Warum soll ein Deutzer Jude mehrere Freyheit in hiesigen Landen geniessen, als diese Kaufleute, welche eben so

getreue Unterthanen ihres gnädigsten Landesfürsten sind, wie die Sohlinger privilegirten Kaufleute? Verdienen die erstere, welche ihre Fabrike durch ihren seltenen Kunstfleiß bis zum höchsten Gipfel empor geschwungen haben, solche Behandlung? Ist es nicht auffallend für fremden Nationen, sagen sie ferner, daß wir auf unseren Reisen durch alle Theile der Welt die Klingen-Bestellungen, welche uns angeboten werden, ausschlagen, und uns mit einem Achselzucken entschuldigen müssen, daß wir dergleichen Bestellungen nicht annehmen dürfen, weil wir keine Sohlinger privilegirten Kaufleute sind!!!

Diese Gründe sprechen allerdings das Wort für die Remscheider, und man sollte diesemnach behaupten, daß wenn man ihnen auch das Recht, Klinge stückweis fabriziren zu lassen, nicht gestatten wollte, ihnen jedoch, so wie den unprivilegirten Messer-Kaufleuten frey stehen müßte, fertige Klingen für baares Geld zu kaufen. Wenn man indessen der Sache tiefer auf den Grund sieht, so wird jeder Unbefangene mit mir darin übereinkommen, daß diese Ausdehnung des Klingen-Handels der Fabrike zum größten Nachtheil gereichen würde. Denn

A ist hiebey in Erwägung zu ziehen, daß bey dem Klingen-Handel keine Gränzlinie mehr zwischen Kauf- und Arbeitsleuten besteht: jeder Handwerksmann kann nämlich zugleich für Lohn arbeiten und einige Klingen fertig machen lassen, um diese ausser Lands zu versenden. Die Remscheider Kaufleute würden also, wenn sie fertige Klingen kaufen wollen, sich nicht an Kaufleute, sondern an dergleichen Handwerksleute wenden, indem diese ihnen die Klingen viel wohlfeiler liefern können. Sind diese zu arm, sich die Materialien anzuschaffen, und haben sie keinen Credit bey den übrigen Handwerksleuten, welche die übrigen Bestandtheile an den Klingen fertigen müssen, so werden die neuen unprivilegirten Klingen-Kaufleute ihre Praktiken wie die unprivilegirten Messer-Kaufleute ausüben. Sie verbürgen sich nämlich den Stahl-Lieferanten für die Materialien gegen gewisses Prozent, und den übrigen Handwerksleuten, (deren ihr Klingen-Lieferant sich bedient) für den Arbeitslohn, und auf solche Weise erhalten sie im Grunde die nämliche Befugniß, welche die privilegirten Kaufleute haben, die Klingen stückweis fabriziren zu lassen. In einem gewissen Betracht erhalten sie die Klingen noch wohlfeiler.

Da nun B die neuen Klingen = Kaufleute sich um auswärtige Bestellungen, welche bis dahin blos in den Händen der privilegirten Kaufmannschaft beruhen, bewerben werden; so läßt sich leicht denken, daß sie hiezu kein anderes Mittel haben, als ihre Waare in wohlfeilern Preisen anzubiethen, denn die ausländischen, mit Klingen handelnden Kaufleute stehen seit langen Jahren mit den Handlungshäusern der privilegirten Kaufmannschaft in Verbindung, und sind mit diesen so wohl in Rücksicht der gelieferten sehr guten Klingen, als auch in Rücksicht einer regelmässigen Bedienung allezeit zufrieden gewesen. Es ist daher handlungskündig, daß ein ausländischer Kaufmann denjenigen, welcher ihm Fabrik= und andere Waaren liefert, und mit dessen Bedienung zufrieden ist, niemahls gegen einen andern ihm unbekannten in gleichem Preise verwechsele. Zudem haben die Eisen = Fabrikanten und Messer = Kaufleute gegen die privilegirte Kaufmannschaft noch den Vortheil, daß sie mit Messer, Stahl, Eisen und sonstigen Kleinschmieds = Waaren ins weite Ausland und über See handeln, daß dieser Handel weit ausgedehnter als der Klingen = Handel ist, daß sie also die Klingen um

einen sehr geringen Nutzen, und gar ohne Prozent um wichtige Bestellungen in ihrem Haupthandel zu erlangen, oder ihre übrigen Artikel höher anzubringen, dem Ausländer überlassen. Die Folge hievon wird leicht einzusehen seyn. Die privilegirten Klingen-Kaufleute werden nun auch um ihren Nahrungs-Bestand zu sichern, in jene wohlfeilere Preise eintreten, und in Rücksicht ihrer alten Handlungs-Bekanntschaft wieder den Vorzug gewinnen. Hingegen um sich zu entschädigen, den Handwerksmann durch Satzungs-Vergehen am Lohnsatz zu verkürzen suchen. Die Eisen Fabrikanten von Remscheid, Cronenberg und Wermeskirchen, welche, wie Aktenkundig ist, sich schon in dem 1760 und 1779er Jahren durch allerley erdenkliche mit dem Sohlinger Klingenhandel getriebenen Unterschleife *) so trefflich ausgezeichnet haben, werden nun mit der bisherigen privilegirten Kaufmannschaft, um Bestellungen durch wohlfeilere Preise zu erhaschen, wetteiferen.

Sie

*) Die Unterschleife bestanden hauptsächlich darin, daß sie aus dem Märkischen Klingen zogen, diese mit den Sohlinger vermischt, unter ihre Eisenwaare verpackten, und heimlich ausser Lands versendeten.

Sie werden sich wechselseitig bestreben, die ausländischen Verkaufspreise immer mehr und mehr herunter zu setzen, und alle Erfindungskraft zu Rath ziehen, um diesen Abgang an kaufmännischen Gewinn den Handwerksleuten fühlbahr zu machen, und auf solche Weise werden sie gemeinschaftlich an dem Verfall der Fabrike jenes Alterthums, daß seit 400 Jahre dem Ungewitter aller Zeitläufte getrutzt hat, mitarbeiten.

Kann indessen kein Mittel aussersonnen werden, wie den langjährigen Wünschen der Remscheider, Cronenberger und andern benachbarten Stahl- und Eisen-Fabrikanten zu gewähren seye, ohne daß dadurch die ausländischen Verkaufspreise der Klingen in Verfall kommen; ohne daß der hiesigen Fabrik dadurch der Weg zum Untergang gebahnet werde?

Wir haben einen Landes-Regenten, dessen einziges Bestreben dahin gerichtet ist, jeden seiner Unterthanen zufrieden zu stellen, der jeden Vorschlag huldreichst aufnimmt, wie eine Volks-Klasse begünstiget werden könne, ohne die andere zu benachtheiligen.

Ich lege hier folgenden Mittelweg der höchsten Einsicht zur Prüfung vor. Wenn nämlich die ausländische Verkaufspreise bey der

den Unprivilegirten zu gestattender Befugniß des Klingenhandels aufrecht stehen bleiben sollen, so müsse den Unprivilegirten, welche die Erlaubniß mit Klingen zu handeln, nachsuchen, solche mit dem ausdrücklichen Beding gestattet werden, daß sie 1tens die Klingen, Bajonette, Ladstöcke nicht von dem Handwerksmann, sondern bloß von den Kaufleuten, welche sich mit dem ausländischen Klingenhandel ohne selbst zu arbeiten, bisher abgegeben haben, und als solche in der Licentliste eingeführet sind, in Kisten verpackt, einkaufen dürfen, auf die nämliche Art, so wie solche ausser Lands versendet werden; 2tens müßte demjenige Handwerksmann, der sich der Arbeit völlig begeben, und der Kaufmannschaft allein widmen wollte, nicht eher gestattet werden, Klingen an Unprivilegirte inner Lands zu verkaufen, bis er sich einige Jahre dem ausländischen Handel allein gewidmet, und sich als ein wahrer Kaufmann im eigentlichen Sinn qualifiziret hat; worüber zuerst von dem Obervogts-Verwalter mit Zuziehung der Lizent-Deputirten eine Untersuchung anzustellen, und solchemnach ein Erlaubnißschein auszufertigen wäre.

Wenn diese Vorsicht nicht gebraucht würde,

so

so könnten leicht die Unprivilegirten einen privilegirten Handwerksmann zu ihrem Geschäftsträger anordnen, der ihnen die Klingen besorgte, und des Ends den bloßen Namen eines Kaufmanns annehme.

3tens müßten die Kaufleute, welche dazu qualifiziret wären, Klingen inner Lands an Unprivilegirte auf obige Art zu verkaufen, ein für allemahl eidlich angeloben, daß sie diese anders nicht als wenigstens 4 Prozent höher als die Satzung für fertigen Klingen beträgt, an Unprivilegirte verkaufen wollen.

Dieses Prozent können die Unprivilegirte leicht geben, weil sie die Klingen ohne alle Mühe fertig geliefert bekommen, auch dabey keine Ausschüsse anzunehmen brauchen, wie solches der Fall bey den Privilegirten ist, welche zugleich jede einzele Bestandtheile einer Klinge bey ihren Arbeitern stückweise fertigen laßen müßen.

4tens müßten die Unprivilegirten, welche sich dem Klingenhandel widmen wollen, vorläufig des Ends zum Obervogtsverwalterlichen Protocoll angeben, und zugleich eidlich angeloben, mit keinen ausländischen Klingen handeln zu wollen.

Wenn unter diesen Bedingnissen den be-

nach-

nachbarten Eisen-Fabrikanten der Handel mit hiesigen Klingen gestattet wird, so glaube ich, daß die Fabrik dadurch nicht nur nicht benachteiliget, sondern an Absätz der Fabrikate ein merkliches gewinnen wird, ohne daß die ausländischen Verkaufspreise einer Erschütterung ausgesetzt werden.

§. 40.

Bey der zweitern Grundregel der kaufmännischen Fabrik-Verfassung sind so wichtige Nebenfragen, welche mit Stillschweigen nicht vorbey gegangen werden konnten, entstanden, daß ich beynahe vom Ziel abgeleitet worden wäre. Ich kehre daher wieder auf den vorigen Weeg zurück. 3tens durften vorhin gemäß dem 9ten §. des Sechsmannsbrief vom 18ten 9ber 1687 von keinem Kaufmann Klingen oder Messer ausser Lands versendet werden, wenn sie nicht vorhin von den sogenannten Sechsmann genau besichtiget, von denselben für gut erkannt, solchemnach in Kisten oder Fässern zur Stadtwage gebracht, und letztere von denselben mit dem Stadtwapen versiegelt worden waren. Der Grund dieses Gesetzes bestand darin, damit keine schlechte oder untüchtige Waaren ausser Lands versendet,

det, auch der Zoll für auszuführende Waaren nicht defraudiret werden konnte. Diese Einrichtung ist aber schon seit einem Jahrhundert verfallen, und ist auch bey dem jetzt weit ausgedehnteren Kommerz nicht mehr in Anwendung zu bringen. Für den Zoll, welcher hier Lizent genannt wird, ist ein Lizent-Empfänger und Lizent-Visitator angestellt. Letzterer giebt hauptsächlich auf die Defraudationen Acht, deren jedoch selten vorfallen, weil die Abgabe sehr gering ist.

Für die Besichtigung der Waaren sind zwar noch bei jedem Handwerk zwey geschwobrne Beseher angestellt, welche alle Jahr umgewählt, und mit den neugewählten Vögten vereidet werden. Diese unternehmen aber anders keine Visitationen, als wenn sich ein gegründeter Verdacht gegen einen Kauf- oder Handwerksmann ergeben hat, und sie zur Besichtigung von Vogt und Rath besonders beauftraget werden. Ueberhaupt fallen dergleichen Besichtigungen selten vor. Es wäre daher gut, wenn die vereideten Beseher angewiesen würden, mehrmahls im Jahr zu unbestimmten Zeiten bey dem Zeichensmeister, woselbst alle Klingen zum Zeichnen hingebracht werden müßen, die Besichtigung der Klingen

vor-

vorzunehmen, die untüchtig befundenen Waaren zu versiegelen, und solchemnach bey Vogt und Rath die Anzeige hierüber zu verfügen, damit diejenigen Kauf- oder Handwerksleute, wovon die Schuld dieser untüchtigen Waaren herrührt, nach Verdienst gestrafet werden könnten.

Denn da die hiesige Fabrik in der Geringgigkeit der Preise mit den übrigen Fabriken nicht concuriren kann, so muß auf die Güte der Waaren die Hauptsorge der Vorgesetzten der Fabrike gerichtet werden.

§. 41.

Der 4te Hauptregel der Fabrik-Verfassung besteht darin, daß die Handwerks-Materialien, als nämlich Stahl, Eisen ꝛc. auf einen gewissen billigen Preis gesetzt, und dem Handwerksmanne nicht höher als in diesem Preise berechnet werden dürfen. Dieses Gesetz gründet sich in dem 14ten §. des mehrerwähnten Privilegii *). Ohne dieses Gesetz kann ein

*) Damit nun auch der arme Handwerksmann mit den zulässigen Materialien, so er an Zahlung seines Lohns annehmen kann, destoweniger vervortheil, sondern bey demjenigen, was ihnen zugelegt, gehandhabet, und verbleiben möge, so ist dahero unser ggster Befehl, daß Vogt und Rath

Lohnsatz unmöglich bestehen, denn die Preise des Stahls und Eisens steigen und fallen öfters auf die Hälfte, und noch weiter, mithin würde der Arbeiter bey theuren Preisen der Handwerks-Materialien indirect im Lohnsatz verkürzt werden, wenn man diese ihm im kostenden Preise berechnete. Dieses Gesetz ist mit jenem eines Lohnsatzes so unzertrennlich, daß jedesmahl bey Veränderung des letztern auch der zu berechnende Preis der Handwerks-Materialien aufs neue reguliret wird.

§. 42.

5tens dürfen die Kaufleute nach dem 17ten §. des eben angezogen Privilegii sich keiner in- noch ausländischer Unterhändler bedienen, damit sie sich bey Entdeckung eines Unterschleifes der verdienten Strafe nicht entziehen, und die Schuld nicht auf einen für die Strafgelder unangesessenen Unterhändler wälzen können.

---

mit Zuziehung der Sechsmann, auch Vorwißen und Belieben unsers Obervogten, das Stahl, Eisen, auch Stein und holze Kohlen auf einen billigmäßigen Preiß setzen sollen und mögen, die dagegen Handelende aber, sie seyen unter die Ambachten gehörig, oder nit, der Gebühr zu bestrafen, unserem Obervogten angeben. Sechsmannbrief vom 18ten 9ber. Fol. 8. §. 14.

§. 27.

6tens darf kein Klingen-Kaufmann gemäß den 1687er Privilegien, ausgenommen die gewöhnliche Messer-Klingen ohne Bestellung oder ohne daß der Preiß mit dem Besteller vorher festgesetzt worden, ausser Lands versenden, oder mit solchen selbst auf den Handel reisen.

Wenn die ausländischen Verkaufspreise aufrecht stehen bleiben sollen, so muß der Ausländer die Waaren in der Fabrike bestellen. Das Laufen von einer Thür zur andern, um die bey sich führenden Waare verkäuflich auzubieten, streitet gegen alle Regeln der Handlungskunde, und die Erfahrung lehret es genugsam, wie nachtheilig diese Handlungs-Methode vormahls der Messermacher-Fabrike gewesen, wie nämlich die Handwerksleute mit ihren Messern nach Amsterdam und andern Handlungs-Oertern in Vergrösserungs-Absichten hinreiseten, und endlich nach vielem Hin- und Herlaufen um Zehrgeld zu erhalten, ihre Waaren unter dem kostenden Fabrikpreise zu verkaufen genöthiget waren. Vormahls durften auch zu Friedenszeiten nur zweymahl im Jahr Klingen ausser Lands versendet werden, nämlich im Frühjahr in den

Mo-

Monathen März und April, und zu Herbstzeit im Monath September und October. Diese Vorschrift ist aber in langer Zeit nicht mehr beobachtet worden, und ich begreife auch nicht, welchen Vortheil diese Einschränkung des Handels bewürken könnte.

§. 44.

Bis jetzt habe die Hauptgrundregeln des Klingen-Handels durchgegangen. Für den Messer-Handel sind die nämlichen Vorschriften in dem erneuerten Messermacher-Privilegium von 1687 ertheilt worden. Diese sind aber zum Theil durch die erneuerte Messer-Lohnsatzordnung vom 8ten 8ber 1789 abgeändert worden.

Da nun die Hauptverfassung des Messer-Handels so wohl für die pri- als unprivilegirten Messer-Kaufleute in dieser Satzordnung beruhet, jedoch nach der Zeit verschiedene Paragraphe derselben wieder abgeändert worden, und über einige Zwistigkeiten entstanden, welche bisher noch unerörtert geblieben sind; so halte ich es für nöthig, diese hier wörtlich einzurücken, und über die Abänderungen sowohl als auch die noch unentschiedenen Zwistigkeiten bey jeglicher einschlägigen Stelle meine gutachtliche Bemerkungen zu machen.

Erneuerte Messerlohn = Satzordnung vom 8. 8ber 1789. „ Wir Carl Theodor ꝛc. Thuen „kund und fügen hiemit zu wissen, nachdem „uns der Verhalt derer Untervögten und Rath= „leuten der drey geschlossenen Handwerker, „wie auch des Messermacher = Handwerks zu „Sohlingen, sodann dortig privilegirter „Kaufmannschaft und derselben Deputirten „Heinrich Köller, Abrah. Kayser, Joh. „Pet. Baus und Wm. Baurman wegen dem „bisherigen Lohnsatz und freyen Handel de= „ren Handwerksgenossenen, auch sonstig ver= „waltenden Uneinigkeiten mit Vor = und Ne= „benvortrag gehorsamst vorgebracht worden, „daß wir die Messerlohn = Satzordnung vom „Jahr 1777 dahin gnädigst erneuert, respec- „tivè abgeändert haben ".

§. 1.

Von dem neu angenommen werdenden Mes= serschmiede soll in Zukunft ein tüchtiges Mei= sterstück verfertiget, darauf von Vogt und Rathleuten des Messermacher = Handwerks, nach Maßgabe des 1ten Artikels des Messer= macher = Privilegii vom 18ten 9ber 1687 bey ihrem Eide genau gesehen, und derjenige klein Messermacher Handwerks = Genosse, wel=

cher kein tüchtiges Meisterstück verfertigen wird, soll bis zur nähern Befähigung ohne einige Ausnahme abgewiesen werden.

§. 2.

Eben so sollen jene aus den drey geschlossenen Handwerken an Messern arbeitende Brüder zur Ablage des Meisterstücks vor ihrem eigenen Vogt, und dem von ihrem Handwerk beym Messermacher = Gericht sitzenden Rathmann gehalten, diese aber verbunden seyn, bey ihrem Eide auf dessen Fähigkeit genau zu sehen, und demselben in Ermangelung eines tüchtigen Meisterstücks gewisse Zeit zu bestimmen, um in solcher ein besseres zu fertigen.

§. 3.

Jeder Handwerks = Vogt soll mit zwey Rathmännern die gewöhnliche Untersuchung der Werkstätten von Zeit zu Zeit fleissig unternehmen, sodann jeder Kauf = und Handwerksmann (anstatt der sonst bestimmten Zurückbringung der schlechten Massen, oder gewöhnlichen Rückgabe der schlecht gearbeiteten Waare) unter 50 Rthlr. Strafe verpflichtet seyn, dem Handwerks = Gerichte anzuzeigen, wenn ihm

ihm schlechte Masse oder schlechte Arbeit geliefert worden; und der schuldige Theil soll alsdann in die Verbundsstrafe von vierzehn Goldgülden verfallen seyn. — Willkührliches Einfallen in die Häuser der etwa Verdächtigen, ausser der gewöhnlichen Untersuchung ist aber bey 25 Rthlr. Strafe, und nach Umständen bey schärferer Leibesstrafe verboten.

„Dieser §. ist am 4. April 1792 dahin erläutert „worden, daß in Zukunft der Vogt und Rath die „Untersuchung in den Messerschmieden vorläufig „vornehmen, und daß bey betroffen werdenden lahmen Messer der Messerschmied alsdann ohne Unterschied (es rührte dessen Lahmheit durch seine „Schuld, oder von der Untüchtigkeit des Stahls „her) jedesmahl in die Verbundsbrüchten-Strafe „fallen und dem Kaufmann zu Vergütung des ver„schmiedeten Stahls, welches in den lahmen Mes„ser konfisziret worden, verbunden seyn, dem „Kaufmann annebens der noch unverarbeitete lah„me Stahl, um solches seinen Stahllieferanten „statt Zahlung rückgeben zu können, ausgefolget „werden, und der Kaufmann von aller Verwor„tung für den Fall frey bleiben solle, wann derselb „eidlich wahrbehalten werde, daß er gewöhnliches „gutes Messerstahl an seinen Lieferanten bestellet „habe; bey dessen Verweigerung ist aber nicht nur „der unverarbeitete Stahl zu konfiszíren, sondern „dieser Kaufmann ist annebens mit einer Strafe

§. 4.

Für die Zukunft wird jedem privilegirten Handwerksbruder Handel und Arbeit zugleich, oder abgesondert, unter folgender Einschränkung und Bedingnissen erlaubet.

A jeder

„von 50 Rlr. zu belegen. 2) Wann die schwarze „Messer vom Kaufmann dem Schleifer schon abgegeben, und bey demselben noch ungeschliffen „lahm befunden werden, so ist für diesen Fall ferner verordnet, daß alsdann der Kaufmann zum „Reinigungseide anzuweisen, daß er bei Ablieferung der Messer von derenselben Lahmheit keine „Wissenschaft gehabt habe, und daß derselbe bey „Verweigerung dieses Eides, oder bei allenfallsige Ueberführung, daß er schlechten Stahl wohlfeileren Preises halber angekaufet, in die gesezliche „Strafe von 50 Rlr. fällig zu erklären seye. . . . „Für den Fall aber, daß die Messer geschliffener „Lahm befunden werden, so ist 3tens verordnet, daß allsdann der Schleifermeister zum Reinigungseid unter der Verbundsstrafe ebenermaßen anzuhalten seye, daß er nemlich unter „dem Schleifen keine Lahmheit verspühret, und „die ihm obliegende Anzeig der vorhin schlecht „befundener Waar vorsezlich nicht hinterlaßen, er „auch die Messer im Schleifen nicht unbehörend „behandelt habe, noch an der Lahmheit derselben „Schuld zu tragen glaube."

A Jeder handeln wollende Arbeiter muß unter 100 Rthlr. Strafe beym Protokoll des Obervogtsverwalters sich angeben.

* B Dem handelnden Handwerker wird nur erlaubet, die Arbeit, zu welcher derselbe sich bekennt, selbst, und mit den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden unverheyratheten Söhnen, ohne Knecht und Lehrjungen auf seiner Werkstätte zu fertigen, demselben wird diesemnach

M 3 C bey

* Dieser Satz hat noch in diesem Jahr große Schwierigkeiten veranlaßt, und ist bisher bey der hochpreislichen Regierung noch nicht entschieden worden. Es wurden nämlich verschiedene sogenannte Fertigmacher, das ist, diejenigen Fabrikarbeiter, welche einen einmahl vor dem Protokoll gewählten Bestandtheil an den Messern und Gabeln selbst fertigen, und die übrige auf andern Werkstätten fertigen lassen, deswegen beym Untersuchungs-Gerichte brüchtfällig erkläret, weil sie mit Knechten oder Lehrjungen arbeiteten. Diese haben gegen dieses Urtheil die Appell zur Handwerks-Commission ergriffen, woselbst die Sache noch befangen ist.

Das Beschwer der Appellanten besteht darin, daß sie ihre Waaren nicht ausser Lands versendten, sondern an hiesige pri- oder unprivilegirte Kaufleute verkauften, mithin keine handlende Arbeiter wären, wovon der 4te §. Litt. B. erwähnte, sondern

C bey Strafe 100 Rthlr. und Verlust der Handlungs = Freyheit verboten, dergleichen Arbeit, zu welcher derselbe sich bekennt, auf andern Werkstätten fertigen zulassen; Dagegen

---

als bloße Arbeiter zu betrachten wären, welche die Messer = und Gabelwaaren nur fertig machten.

Die Gründe des Untersuchungsgerichtes bestehen dagegen darin, daß A in der erneuerten Satzordnung kein Unterschied zwischen handlenden Arbeitern und Fertigmachern festgesetzt worden wäre, daß B die Fertigmacher anders nicht als für handlende Arbeiter zu betrachten wären, indem sie nicht für den Lohnsatz stuckweis arbeiteten, sondern die Materialien auf eigene Rechnung sich anschafften, und ausser einem einzigen Bestandtheil der Messer und Gabeln alle übrige auf andern Werkstätten fertigen ließen, und die Waaren fertig verkauften, daß C dem Wohl der Fabrike daran gelegen wäre, daß diese Klasse von Fabrikanten eingeschränkt würde, indem diese viel wohlfeiler an unprivilegirte Kaufleute, als die privilegirtesolche stückweise fertigen lassen könnten, weil sie mehr Zeit und Mühe hätten, auf die Arbeitern Acht zu geben, und folglich mit den Materialien sparsamer umgehen könnten, als die privilegirten Kaufleute, dadurch würden die mehrsten privilegirten Kaufleute bewogen, die Messer ꝛc. nicht mehr stückweis fabriziren zu lassen, sondern bey den Fertigmachern ganz fertig zu kaufen. Die Folge davon wäre, daß die Arbeit desto schlechter würde, weil diese Leute in allen Bestandtheilen der Waare einigen Nutzen

D wird ihme frey belaßen, die übrigen Bestandtheile, welche derselbe und dessen Söhne nicht fertigen können, auf anderen Werkstätten stückweis um den bestimmten Lohnpreis bearbeiten zu lassen.

* E Der handlende Handwerksgenossen soll keine Waaren ausser Lands, unter dem in der Satzung bestimmten Lohnpreise aufgehen-den

---

suchten. Auch würden D. zuletzt viele der geringen Handwerksleute, welche keinen Vorschuß hätten Materialien auf eigene Rechnung zu kaufen, und das Fertigmachen zu betreiben, gänzlich ausser Nahrung gesetzt, indem die Kaufleute sich durchgehends mit Fertigmachern abgeben. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Gründe leider allzu sehr bestätiget, und ich glaube auch, daß nach dem Sinne der Satzordnung, der angeführte §. sich auf die Fertigmacher mit erstreckt: denn wenn diese ohne Knechte und Lehrjungen, und blos mit den unter ihrer Gewalt stehenden Söhnen arbeiten, so können sie den Kaufmann, der stückweis arbeiten läßt, so wohl als den Handwerker der für den Lohnsatz arbeitet, nicht zu sehr benachtheiligen, als wenn sie ihre Fabrik weiter ausdehnen.

* Die beyden Absätze des 4. §. sub Litt. E. und F. in Betreff des Gewinnstes von 6 Prozent sind nachher durch die Verordnung vom 16ten Xber 1795 auf Anstehen der Deputirten der privilegirten Kaufmannschaft so wohl für den Kaufmann als

den Versendungs- und sonstigen Kosten, sodann dem beyzusetzenden Gewinnste von 6 Prozent, und zwar ohne Rückſicht der von ihm und seinen Söhnen geleisteten Arbeit verkaufen dürfen. Desgleichen

F ist weder dem Kaufmanne weder dem handelnden Arbeiter, welcher bey der Quelle die Materialien kaufet, erlaubet, seine Waare ausser Landes unter dem Lohnpreise, aufgehenden Versendungs- und sonstigen Kosten, auch

---

handlenden Handwerksgenossen, wieder aufgehoben worden, indem die Erfahrung gelehret hat, daß niemand auf alle Sorten der Messer sich einen sichern Gewinnst von 6 Prozent versprechen kann. Hiebey kommt sehr viel auf Zeit und Umstände an. Auf einige Sortimenten wird mehr als 6 Prozent, ja, nachdem die Gelegenheit sich ergiebt, fünfzehn bis 20 Prozent verdient, andere Gattungen besonders die ganz geringeren müssen gewöhnlich mit geringerm Nutzen und gar ohne Prozent verkauft werden, um die übrigen Artikel desto höher anzubringen. Unter der Satzung und aufgehenden Versendungs- und sonstiger Kosten darf indessen keine Messer- oder Gabelwaare unter keinem Vorwand bey Strafe der Verbundsbrüchten verkauft werden. Wie nothwendig die Beobachtung dieses Satzes ist, habe ich bereits im 43. §. bei dem Klingenhandel bemerkt.

auch beygerechneten 6 Prozent Gewinnst, ohne Rücksicht des von den Materialien gezogenen Nutzens, zu verkaufen.

§. 5.

Eben so wird den privilegirten Kaufleuten frey belassen, unter oben erwähnten Bedingnissen ein oder anderes Handwerk eigends, und unter Beyhülfe ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne zu betreiben.

§. 6.

Zur Unterstützung der Satzordnung, und Verhütung aller Unterschleife wird das von der Kaufmannschaft in Vorschlag gebrachte Untersuchungs = Gericht unter nachstehenden Bedingnissen gnädigst genehmiget.

A Sollen von der Kaufmannschaft vier, sodann entweder aus den Vögten und Rathleuten sämmtlicher Handwerker, oder aus den gemeinen Handwerksbrüdern gleichfalls vier gewählet, und die Gewählten sollen sämmtlichen Bruderschaften, auch der Kaufmannschaft vorgestellt werden.

B Sollen von beyderseits Gewählten jährlich zwey abgehen, und an deren Stelle zwey andere gewählet werden.

C Diese besonders zu vereidende acht Beysitzer sollen unter den Vorsitz des Obervogts-Verwalters alle Monath einmahl in dem zu bestimmenden Hause Vormittags zusammen treten. In dieser Sitzung sollen dann gemeinnützliche Vorschläge, oder Anzeigen zur Untersuchung oder Verbesserung ohne Zulassung einiger Advokaten vorgebracht, erwogen, und der Schluß zum Protokoll genommen werden; dabey aber alles Zechen bey Strafe 25 Rthlr. verboten seyn.

D Das angeordnete Untersuchungs-Gericht ist ermächtiget, bey anscheinlichem Verdacht jeden Kauf- und Handwerksmann zur Auflage seiner Handwerks- und Berechnungsbücher abzuladen, und demselben den Reinigungs-Eid aufzutragen, unangesehen alles daher entstehenden Widerspruches.

E Die in dergleichen Fällen zur Auskunft nöthige Fragen, und was zur Erläuterung gehört, soll vom Obervogts-Verwalter mit gemeinsammer Beredung aufgestellt werden.

F Sollen die jedes Jahr Angekommenen ihre Stimmen zuletzt geben.

G Bey Gleichheit der Stimmen soll dem Obervogts-Verwalter die Entscheidung zwar

zustehen;

zustehen; von demselben sollen aber die Ursachen zum Protokoll vermeldet werden, welche ihn zu seiner Meynung bewogen haben.

H Beyden Theilen wird nachgelassen, in den, keinen Verschub leidenden Sachen die Entscheidung bey dem angeordneten Handwerks-Commissär nachzusuchen, und in dergleichen Fällen wird dessen Vortrag zu unserem Geheimenrathe nicht erforderet.

I Der schuldig befunden Werdende, oder der den Reinigungs-Eid Verweigerende soll die Verbunds- oder Satzungs, Strafe verwürkct haben, und solche soll vom Obervogts-Verwalter beygenommen werden. Zulassung der Advokaten bleibt aber in dergleichen Fällen, wie schon erwähnet, immer verboten.

K Alle Unterschleife, und Satzungs-Verbrechen werden dem Untersuchungs-Gerichte zugewiesen, und in solchen wird den Handwerks-Gerichten keine Erlaubniß gestattet. Ausser dieser wird hingegen den Handwerks-Gerichten

L gemäß der alten] Privilegien, und dem Herkommen die Erkänntniß belassen — 1. wegen verweigerten oder verkürzten Lohnes, 2. wegen Berechnung — 3. und Einschreibung in die Büchelgen, 4. wegen Lieferung schlech-

ter Materialien, oder untüchtiger Arbeit, und dergleichen ꝛc. — Handwerks-Klagen sind mithin von erwähntem Untersuchungs-Gerichte sogleich abzuweisen, wie dann auch den Handwerks-Gerichten in allen bürgerlichen, zum Gericht, oder Amtsverhör gehörenden Sachen alle Einmischung und Erkenntniß untersaget wird.

M Die Berufung von den Erkenntnissen des Untersuchungs-Gerichtes in Satzungs-Klagen, und Verbrechen wird an hiesigen unseren Geheimen-Rath in dermaßen gestattet, daß der beschwert vermeynende Theil die bestimmte Straf-Gelder erlegen, diesemnach die Akten, oder Protokoll von Commissions wegen urschriftlich eingeforderet, und nach Befund nur die Revision im engeren Sinne erkannt, weitere Berufung aber nicht gestattet werden soll. Die Berufung von den Handwerks-Gerichten soll aber, wie bisher geschehen, zum Obervogts-Verwalter, und von diesem zur hiesigen Handwerks-Commission ergehen, von welcher der Vortrag zu unserem Geheimen-Rath zu erstatten ist.

N Sollen von Obervogts-Verwalter die Protokolle alle drey Monathe anher urschriftlich eingesendet, und derselben Rücksendung

gewär-

gewärtiget werden, um verlässiget zu seyn, ob von den Handwerks- sowohl, als dem Untersuchungs-Gericht dem Kaufmanne so wie dem Handwerker unpartheyische Gerechtigkeit zugetheilt werde.

*O sollen die eingehenden Brüchten zum gemeinsamen Besten der Fabrike in einer besondern, mit drey Schlössern zu versehenden Kiste verwahret, von dieser ein Schlüssel dem Obervogts-Verwalter, der andere einem deren Deputirten zugestellet, sodann die Berechnung jährlich eingesendet werden. Endlich

P Sollen

*) Aus den eingehenden Brüchten werden nach abgelegter Rechnung die Tagegelder der Beysitzer bezahlt, und der Ueberschuß unter die Kaufmannschaft und Handwerker, jedoch in der Masse vertheilt, daß das Schwertfeger-Handwerk, welches das kleinste ist, zufolg Verordnung vom 18ten Juny 1799 von dem Ueberschuß nur den 16ten Theil zu genießen hat, hingegen, wenn Abgang in der Kassa vorhanden, welches gewöhnlich der Fall ist, zur Bestreitung sämmtlicher Untersuchungs-Kosten auch nur ein 1/16ten Beytragen soll. Die Kaufmannschaft bezahlt, im Fall eines Abganges ihre Beysitzer und die Hälfte der Tagegelder für den Obervogts-Verwalter und Gerichtschreiber, so wie die Handwerker ihre Beysitzer, und die andere Hälfte mit der eben gemachten Einschränkung.

P Sollen alle in Zukunft sich ergebende neue Messer-Sorten, oder Nachsätze dem angeordneten Untersuchungs-Gerichte vorgebracht, und von demselben mit Zuziehung des Messermacher-Vogts, wegen des Schleifens aber mit Zuziehung des Schleifer-Vogts der Lohn bestimmt werden. Würden aber diesertwegen die Meynungen getheilt seyn, und in zwey oder drey Tagen keine Vereinbarung getroffen werden; so soll der Kaufmann und Besteller das streitige Aufgeld in die gemeinsamme Kiste hinterlegen, das Protokoll aber vom Obervogts-Verwalter anher eingesendet, beyde Theil in einer Tagefahrt vernommen, und alsdann entschieden werden.

§. 7.

Die privilegirten Kaufleute, und handelnden Arbeiter, welche zugleich mit andern in die Fabrike nicht einschlägigen Waaren handeln, sollen A den Schmied-Schleif- und Reidlohn, wie auch den Preis der fertig geliefert, und verkauft werdenden Messer sowohl, als der bis aufs Reiden fertig zu liefernden Gabeln, und ganz fertig zu liefernden Einschlags-Messer jedesmahl mit baarem und gangbarem Gelde, an welchem

der Handwerksmann keinen Schaden leidet, entrichten.

B Die Bezahlung mit den in die Fabrike nicht einschlägigen Waaren, sie mögen bestehen, worin sie wollen, ist, und verbleibet diesemnach unter der Verbunds-Strafe von vierzehn Goldgülden, und Consiskation der in Zahlung gegebenen Waaren verboten. C Auch sollen die privilegirten Kaufleute ihren Arbeitern keine dergleichen Waare verkaufen, oder auf andere Kaufleute Anweisung geben, oder anempfehlen, wie dann überhaupt alle der Fabrike nachtheiligen Unterschleife, wie solche di- oder indirecte ausgedacht werden, können, verboten sind.

D Der Verkauf der in die Fabrike einschäagigen aber im Preise nicht bestimmten Materialien, als Pockholz, Buxbaum, Knochen, Hörner, oder Hornspitzen, Kohlen rc. in der Maße erlaubet seyn, daß solche dem Arbeiter nach seiner Nothdurft, und in dem Preise anstatt Zahlung möge überlassen werden, in welchem solche bei andern Kaufleuten zu haben.

§. 8.

Ueber die Nothwendigkeit dieses Gesetzes habe ich im 3ten Capitel genugsam erwähnet, worauf ich mich hier beziehe.

§. 8.

* Unter nämlicher Strafe und Verlust der Handlungs-Freiheit wird den unprivilegirten Kaufleuten verboten, einem privilegirten Kauf- und Handwerksmanne, von dem er Messerwaare nimmt, das Mindeste an Winkelswaaren, oder der in die Fabrik einschlägigen, im Preise bestimmten Materialien an Zahlung zu geben, di- oder indirecte aufzudringen, anzuempfehlen, oder wie es sonst ordenklich seyn möchte, sondern dieselben sollen die Messer- und Gabelwaare allezeit mit baarem und

---

* Die unprivilegirten Kaufleute haben sich im Jahr 1790 beygehen lassen, gegen diesen, sodann gegen den 18ten und 24ten §. der Satzordnung eine weitläuftige Beschwerführung zu übergeben, welche auch durch einen umständlichen Bericht des Obervogtsverwalters nach Vernehmung der Untersuchungs-Beysitzer derzeit widerlegt worden ist. Die Sache blieb aber bis ins Jahr 1798 auf sich beruhen, und die Unprivilegirten wurden nun auf nähere Reproduction des Untersuchungs-Gerichts mit ihrer unbefugten Beschwerführung abgewiesen. Der 24te §. der Satzordnung, zufolg welchem die Unprivilegirten ihre Muster dem Untersuchungs-Gerichte zur Bestimmung des Preises vorlegen sollen, ist indessen noch nie in Uebung gebracht worden. Nachdem nun die Unprivile-

und gutem Gelde bezahlen, bey etwaigen Unterschleifen aber der Untersuchung so wie die privilegirten Kaufleute unterworfen seyn.

N §. 9.

---

girten alle ohne Unterschied zum Untersuchungs-Gerichte abgeladen, und wegen unterlassener Vorzeigung der Muster bestrafet wurden, wendeten diese sich wieder zur hohen Landes-Regierung mit einer weitläuftigen Replicatorial-Schrift, welche von Seiten der privilegirten Kaufmannschaft mit einer eben so ausführlichen Gegenschrift beantwortet wurde, ohne daß die Sache bisher entschieden worden ist.

Die Beschwerführung der Unprivilegirten gegen den 8ten §., nämlich gegen das Verbot, Winkelswaaren anstatt Zahlung zu geben, ist so ungegründet, daß diese keiner fernern Widerlegung bedarf. Ich beziehe mich hier auf das 3te Capitel vom Lohnsatz, worin ich ausführlich bewiesen habe, wie nachtheilig es der Fabrike, das Winkelswaar anstatt Zahlung geben, seye, und ich begreife überhaupt nicht, warum die Unprivilegirten hierin ein größres Vorrecht als die Privilegirten genießen wollen. Eben so unbefügt halte ich die Beschwerführung der Unprivilegirten gegen den 18ten §. der oftерwähnter Satzordnung, zufolg welchen sie verbnnden sind, für die fertigen Einschlags-Messer und Gabeln 4 Prozent über die Satzung zu bezahlen. Der Grund dieses Gesetzes ist klar, denn für diese 4 Prozent erhalten die Unprivilegirten die Kniepmesser und

§. 9.

Jeder Kaufmann wird hiemit angewiesen, wenigstens jedes halbe Jahr mit seinem Arbeiter sich zu berechnen, und mit demselben zu liquidiren.

§. 10.

Gabeln ganz fertig, wogegen die Privilegirten, welche die erstere zwar auch nicht stückweis fabriziren laßen, jedoch die Unruhe haben, die Materialien dafür zu bestellen, und unter die Handwerksleute zu vertheilen. Diese Unbequemlichkeit ist mit dem Risiko verbunden, schlechtes Stahl und Eisen zu erhalten, wodurch die Ausschüsse oder untauglichen Messer und Gabeln entstehen, welche der privilegirte, nicht aber der unprivilegirte Kaufmann annehmen muß. Der Privilegirte darf den Stahl höher nicht als zu 10 Rthlr. p. 100 Pf. dem Handwerksmann berechnen, wogegen der Stahl gewöhnlich 15. 16 bis 18 Rlr. das 100 Pf. kostet, diesen Schaden braucht der Unprivilegirte nicht zu erleiden, indem dieser um die Materialien sich nicht bekümmert. Zudem ist diese Bedingniß der zu entrichtenden 4 Prozent eine Conditio sine qua non, ohne welche nämlich keine Unprivilegirte oder zur Fabrik nicht Berechtigte zum Handel mit hiesigen Messern zugelaßen werden. Ehe bey dem Messermacher-Handwerk eine Satzungsordnung bestand, haben die Handwerksvögte zufolg des Privilegii von 1687 aus eigener Macht ohne Vorwissen der Regierung unprivilegirten Kaufleuten

§. 10.

Die privilegirten sowohl, als unprivilegirten Kaufleute sollen keine Messer oder Gabeln in auswärtigen Landen einkaufen, weder solche nach Frankfurth, Leipzig, Braunschweig oder sonst irgendwo auf die Messen führen; sollten aber bey dem Privilegirten auswärtige Messer auf der Messe oder sonst gefunden werden, so ist derselbe in die im Privilegio bestimmte Verbundsstrafe von vierzehn Goldgülden verfallen; der Unprivilegirte soll aber des Rechts, mit hiesigen Messer zu handeln, von der Stund an verlüstigt seyn.

N 2 §. 11.

---

gegen eine Abgabe von einem Goldgulden den Messerhandel erlaubet. Bey Errichtung der 1ten Satzordnung im Jahr 1777 hat die hohe Landes Regierung §. 26. verordnet, daß bey Strafe von 300 Rlr. ferner keine Unprivilegirte mehr angenommen werden sollen, deu Verbleibenden würde aber der fernere Handel nur unter den in der errichteter Satzordnung festgesetzten Bedingnissen gestattet, und hierunter gehörte vorzüglich §. 20. die Verbindlichkeit, für die Einschlags = Messer und Gabelwaar 4 Prozent mehr zu entrichten, als die Privilegirten; die nämlichen Bedingnisse sind in der erneuerten Satzordnug vom 8ten 8ber 1789 für die Unprivilegirten wiederholt worden, diese sind daher gar nicht befugt, sich gegen diese

§. 11.

Unter nemlicher Strafe sollen weder die privilegirten noch unprivilegirten Kaufleute den auswärtigen Messer- und Gabelmachern, oder Kaufmann nicht das mindeste von hiesiger Fabrik-Arbeit verkaufen, oder auf andere Art überlassen.

§. 12.

Unter Strafe von 300 Rthlr. ist den privilegirt- und unprivilegirten Kaufleuten verboten, ausser den Frankfurther, Leipziger, Braunschweiger und sonstigen Messe etwelche Versendung von Messern, Gabeln und sonstigen

Bedingnisse, ohne welche sie zum Handel fernerhin nicht zugelassen worden wären, aufzulehnen. Die nämliche Bewandniß hat es auch zwar im Rechtswege mit dem 24ten §. der letzt erwähnten Satzordnung, zufolg welchen den Unprivilegirten unter Verlust der Handlungs-Freiheit der Einkauf und die Versendung der Messer und Gabeln anders nicht gestattet worden, als daß dieselben anvörderist das Muster zum Protokoll vorlegen sollen, um sich von den Satzungs-Deputirten den Preis bestimmen zu laßen. Diese Bedingniß ist indessen sehr hart, und bisher haben die Unprivilegirten sich auch dazu noch nicht bequemet.

gen Fabrik-Waaren zu unternehmen, bevor die Preise mit dem Besteller oder Committenten festgesetzet worden, wie dann auch überhaupt weder dies- noch jenseits des Meers, so viel Europa betrift, keine Fabrik-Waare ohne Bestellung feil zu biethen, oder in Commission zum Verkauf zu geben, oder zu versenden ist. Bey welchem Verbott es so lange belassen wird, bis von dem Untersuchungs-Gerichte zu dessen Abschaffung, oder Abänderung diensame Vorschläge gemacht, und gnädigst genehmiget werden.

§. 13.

Da der Lohnsatz und Verkaufspreiß in den Messerschmied-Schleifer und Reid-fort Gabel- und Einschlags-Messer-Satzungen, wie auch in der besondern Satzung über ganz fertige Messer bestimmt ist, oder noch bestimmet werden wird; so soll weder der Handwerksmann unter solchem arbeiten, oder wem es auch seye, verkaufen, weder soll der privilegirte und unprivilegirte Kaufmann unter solchem Satzlohn arbeiten lassen, oder fertige Messer oder geschmiedete, gefeilte und geschliffene, oder ganz fertige Gabeln- oder Einschlags-Messer kaufen, auch dem Hand-

werksmanne nicht einstens geringern Lohn oder Preis anbiethen, und zwar bey Vermeidung der Verbund-Strafe von 14 Goldgülden, und noch einer besondern nach Ermessen zu bestimmender fiskalischen Strafe, in welche sowohl der Kauf- als Handwerksmann verfallen seyn soll.

§. 14.

Aus jetzt angeführten und festgesetzten Punkten und Bedingnissen solle gleichwohl, in Ansehung der Schwert-Satzungen und der Nachsätze nichts nachtheiliges mögen hergeleitet werden.

§. 15.

Nach Vorschrift der gnädigst bestätigten Privilegien soll ein Messermacher-Meister nicht mehr als einen Knecht und einen Lehrjungen in seiner Werkstätte halten und arbeiten lassen.

§. 16.

Der privilegirte Kaufmann soll unter der Verbunds-Strafe von 14 Goldgülden nebst Confiskation der Waaren, die Gabeln nicht selbst

selbst schmieden, feilen und schleifen lassen, sondern geschmiedet, gefeilet und geschliffen, mithin bis aufs Reiden fertig von den Gabelmachern kaufen.

§. 17.

Unter nemlicher Strafe soll der privilegirte sowohl = als unprivilegirte Kaufmann die in der Kniepmacher = Satzung enthaltene sieben Klassen Einschlags = Messer anders nicht, als ganz fertig von dem Meister kaufen. Würde aber ein Kauf = oder Handwerksmann ein neues Muster ersinden, oder eine ausländische in Sohlingen unbekannte Sorte nachahmen wollen; so soll demselben unbenommen seyn, solche bey zu wählendem Meister stückweis fertigen zu lassen. Derselbe soll aber das Muster dem Untersuchungs = Gerichte stückweis vorlegen, und von diesem soll sodann jedem Theile der angemessene Lohn bestimmt und dieser dem Arbeiter entrichtet werden.

§. 18.

Der unprivilegirte Kaufmann soll unter Strafe von 50 Rthlr. für Einschlags = Messer 4 Prozent mehr als die zur Zahlung des in der Einschlags = Messer Satzung bestimmten

Preises

Preises verbundenen privilegirten Kaufleute entrichten; sodann die Gabel anders nicht, als zugleich bereidet, und ganz fertig kaufen und dafür dem Gabelmacher ebenfalls 4 Prozent über den in der Gabel- und Messer Reid-Satzordnung enthaltenen Gabel-Preis und Reidlohn, wenn beyde zusammen gerechnet werden, bezahlen.

§. 19.

Von keinem, wer es seye, sollen die Messer und Gabeln unter der Verbunds-Strafe von 14 Goldgülden nebst Confiskation der Waaren unbereidet verschicket werden: Würde aber ein Kaufmann zwey, drey bis vier Dutzend unbereideter Messer-Klingen oder Gabeln, worauf silberne Heften kommen, zu versenden haben; so soll er dem Messermacher-Vogte seine desfallsige Bestellung vorzeigen, oder eidlich bestätigen.

§. 20.

* Der Kaufmann soll unter Strafe von zwanzig fünf Reichsthaler dem Arbeiter zu

---

* Ueber diesen §. hat sich auch im Jahr 1798 ein Zwist zwischen sämmtlichen Handwerker und der privilegirten Kaufmannschaft ergeben, welcher bisher gleichfalls noch nicht entschieden ist. Als nämlich in den jüngern Zeiten der Stahlpreis so

der Messer sowohl, als zu der Gabelwaare das Pfund guten Stahls höher nicht, als zu sechs Stüber, das Eisen aber zu fünf Albus anrechnen und verkaufen; dieser Preis soll sodann ohne unsere gnädigste Genehmigung nicht erhöhet werden.

§. 21.

---

gestiegen ist, daß die 100 Pf. Stahl 16. 17. bis 18 Rlr. kosteten, wogegen man diese sonst für 10 oder höchstens 11 Rlr. haben konnte, ließen viele privilegirte Kaufleute anstatt gewöhnlicher Weise den Stahl den Handwerksleuten zu liefern, und zu 10 Rlr. zu berechnen, diese für die Anschaffung der Materialien sorgen. Selbstsprechend wäre es nun, daß wenn die Handwerksleute in dem Lohnsatz nicht indirect verkürzet werden sollten, diesen der Mehrpreis des Stahls vergütet werden müßte. Denn dieser §. ist in die Satzung aus keinem andern Grunde eingerückt worden, als um dem Handwerksmann in allen Zeitläuften, nämlich auch, wenn die Materialien theuer seyn, seinen Lohn zu sichern. Der Handwerksmann wird aber eben so in seinem Lohnsatz verkürzet, wenn der Kaufmann ihm dasjenige nicht ersetzt, was der Stahl mehr als 10 Rlr. gekostet hat, als wenn der Kaufmann den Stahl geliefert, und solchen dem Handwerksmann im kostenden Preise berechnet hätte. Gemäß diesen ganz natürlichen Grundsätzen sind einige privilegirte Kaufleute im Jahr 1798 beym Untersuchungs-Gericht

§. 21.

Der Handwerksmann, welcher gegen ein oder andern deren im 16 — 17 — 18 — 19 und 20. §. vermeldeten Bedingnisse angehen wird, soll in eine Strafe von 10 Rthlr. nebst Confiskation der Waaren verfallen seyn.

§. 22.

---

in die bestimmte Strafe von 25 Rlr. verurtheilet worden, auch ist auf Anfrage des Obervogts-Verwalters bey der hohen Regierung unterm 16ten July 1798 mit völliger Erkänntniß der Sache die Erläuterung dahin ertheilet worden, daß der Kaufmann dem Handwerksmann den Mehrpreis des Stahls ersetzen müßte, wenn dieser solchen selbst liefert. Dessen ungeachtet sind die Urtheile des Untersuchungs-Gerichts reformiret, und den Condemnaten die Brüchten abgeschrieben worden. Zuletzt setzte sich die ganze Kaufmannschaft gegen die erwähnte Auslegung des ersagten §. und übergab eine weitläuftige Vorstellung zur Regierung, ohne daß die Sache bisher entschieden worden. Indessen sind inzwischen mehrere Kaufleute deswegen mit 25 Rlr. gebrüchtet worden, weil sie den Stahl im kostenden Preise in die Lieferungs-büchelger eingeschrieben haben, und dagegen sind diejenigen ungestraft geblieben, welche stetshin den Handwerksmann für den Stahl haben sorgen lassen, und den Mehrpreis nicht vergütet, mithin diesen weit mehr geschadet haben.

§. 22.

Der Gabelmacher soll unter Strafe von zehn Rthlr. nebst Consiskatidn der Waaren, die Gabeln mit seinem eigenen zum Messermacher-Protokoll in Abdruck einzulieferenden Zeichen auf die Becken, und nicht auf die Erl bezeichnen, und das Zeichen auf die Englische Gabel, wenn sie ganz fertig, erst ganz zart und fein schlagen.

§. 23.

Der Kaufmann sowohl als Handwerksmann, soll unter Strafe von zwanzig fünf Rthlr. nebst Consiskation der Waaren weder von den hiesigen Gabelmachern noch von einem andern Orte Gabeln einkaufen, vielweniger von einem andern Orte nach Leipzig, Frankfurth, oder sonst wohin sich lieferen lassen.

§. 24.

Unprivilegirte Kaufleute sollen künftig unter Strafe von drey hundert Rthlr. ohne unsere gnädigste Genehmigung nicht angenommen werden; Den Verbleibenden wird aber unter Verlust der Handlungs-Freyheit der Einkauf, und die Versendung der Messern und

Gabeln

Gabeln anders nicht gestattet, als daß dieselben anvorderist das Muster zum Protokoll vorlegen sollen, nach welchem dieselbe ein oder anderes einkaufen wollen; nach solchem Muster sollen alsdann die Satzungs = Deputirte den Preis bestimmen, welchen der unprivilegirte Kaufmann für die ausgesuchte Waare nebst dem bestimmten Prozent entrichten soll. — Wobey aber auch der Bedacht zu nehmen, daß den Unprivilegirten der Preis nicht gar zu hoch und übertrieben bestimmet werde.

§. 25.

* Auch soll fernerhin kein unprivilegirter Abhäuer, Pockholzschneider, Häftenmacher und anderer nicht berechtigter Arbeiter, welcher vorhin in der Fabrike zu Sohlingen nie gear-

---

* Dieser §. ist am 4ten Xber 1789 dahin abgeändert worden, daß die unprivilegirten Arbeiter in Gefolg der Bruderschlüssen sofort abzuschaffen, dabey aber mit jenen vor 1777 angenommenen der Unterschied zu machen seye, daß die Privilegirte das Vorrecht haben sollen, wenn dieselben sich in den Werkstätten melden, und daß in diesem Falle derjenige mit 10 Rlr. bey dem ersten, — mit 20 Rlr. bey dem zweyten und mit halbjährigem

gearbeitet hat, angenommen, und gebrauchet werden, unter Strafe von fünfzig Rthlr., worin der Privilegirte, welcher solchen nicht berechtigten Arbeiter von neuem annehmen und brauchen wird, jedesmahl verfallen seyn solle.

Solchemnach befehlen wir hiemit, daß gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung, die wir auf gemeinsame Vereinigung und Vor-

---

Verbot der Arbeit bey dem 3ten Uebertrettungs-Falle bestrafet werden soll, welcher sich eines Unprivilegirten bedienen wird.

Dieser §. und die darauf am 4ten Xber 1789 erfolgte Erläuterungs-Verordnung ist niemals bey der Messermacher-Fabrike zur Ausführung gebracht worden; so oft ein oder anderer Handwerksbruder um die strenge Ausübung desselben angestanden, und die Vögte solche versuchet haben, ist jedesmal große Unruhe in der Fabrike erreget worden, indem die Handwerksbrüder sich immer in zwey Faktionen theilten, wovon einige auf die Abschaffung der seit 1777 angenommenen unprivilegirten Abhäuer, Pokholzschneider, Heftenmacher ꝛc., der gröste Theil aber auf die Beybehaltung derselben bestanden hat. Die Erfahrung hat aber gnugsam gelehret, daß die völlige Abschaffung der seit 1777 angenommenen unprivilegirten Arbeiter fast nicht ausführbar und vielweniger anzurathen seye. Denn a diejenige privilegirte Handwerksleute, welche sich zum Abhauen

schläge des Untersuchungs-Gerichts nach Gutfinden, und gestalten Sachen zu ändern, zu vermehren, oder zu minderen uns gnädigst vorbehalten, von den Kanzelen, und aller Orten, wo es nötig, verkündet, derselben in allen und jeden Punkten und Bedingnissen gehorsamst, und genauest gelebet, darauf stets

anheischig machen, sind gewöhnlich schlechte Arbeiter, welche sich nur in dem Fall mit dem Abhauen begnügen, wenn sie keine Messer oder Sabel zu schmieden haben; so bald sie aber dergleichen Arbeit erhalten, verlaßen sie den Messerschmied, wobey sie bisher das Abhauen verrichtet haben, wodurch diese Leute plötzlich ausser Stand gestellet werden, ihrem Kaufmanne die bestellte Arbeit zu liefern; daher ist dem grösten und vornehmern Theil der Messermacher-Fabrik daran gelegen, daß die unprivilegirten Abhauer beybehaltrn werden, weil sie sicher sind, daß sie diese allezeit zu ihrem Dienst haben, wogegen sie von ihren Mitbrüdern sehr öfters in die gröste Verlegenheit gesetzt werden, und deren bei häufiger Arbeit fast gar keine zum Abhauen zu haben sind. b Würde durch die plötzliche Abstellung der seit 1777 angenommenen unprivilegirten Arbeiter, worauf einige unruhige Köpfe noch kürzlich mit Ungestümm angetragen haben, eine Menge Unprivilegirten, welche kein anderes Handwerk, als das Abhauen erlernet, und sich lange Jahre damit

stets fest, und unverbrüchlich gehalten, und der= oder diejenige, welche in einem oder andern Theile dawider gehandelt zu haben, werden befunden werden, jedesmahl in die vorbestimmte Strafe sollen fällig ertheilet werden. Düsseldorf den 8ten 8ber 1789.

§. 45.

Was 1. bisher in diesem Capitel von der kaufmannschaftlichen Verfassung verhandelt

---

ernähret haben, gänzlich ausser Brod und Nahrung gesetzt, und genöthiget, mit Frau und Kindern den Bettelstab zu ergreifen, wenn sonst kein böser Genius sie irre führte und zu Dieberegen verleitete. Wenn man nun c hiebey erwäget, daß die Privilegirten ohnehin, wenn sie keine Beschäftigung haben, gegen die unprivilegirten Abhauer den Vorzug haben, und daß diese ihnen weichen müßen, wenn sie zum Abhauen sich einstellen wollen, so begreife ich nicht, welchen Nachteil die privilegirten Messermacherbrüder von diesen unprivilegirten Abhäuern haben, und warum diese beträchtliche Menschen=Klasse von Unprivilegirten ausser Nahrung gesetzt werden sollte. Ich stelle nur hier das Sinnbild der Mißgunst vor, wo der mißgünstige Hund auf einem großen Haufen Heu liegt, und dem hungrigen Hornvieh das Heu fressen verwähren will, obgleich es ihm selbst nichts nutzen kann.

worden, betrift die Gesetze und Verbindlichkeit der Kaufmannschaft gegen die Handwerksleute, und 2. die Verbindlichkeit der Kaufleute unter sich in Rücksicht des ausländischen Handels: So wie nun die Handwerksleute das Recht haben, sich in ihrem Gaffelhaus zu versammln und unter dem Vorsitz der Handwerks-Vögte und Rathsleute über die Angelegenheiten ihres Handwerks sich zu berathschlagen, Protokolle abzufassen und Bruderschlüsse zu errichten; eben so haben die privilegirten Klingen- und Messer-Kaufleute das Recht, in einem desfalls bestimmten Haus zusammen zu treten, und unter dem Vorsitz von vier gemeinschaftlichen Deputirten über kaufmannschaftliche Gegenstände sich zu benehmen, durch ihren vereideten Actuar, welcher zugleich kaufmannschaftlicher Consulent ist, Protocolla abzufassen, und kaufmannschaftliche Schlüsse durch Mehrheit der Stimmen zu errichten. Der Ort der kaufmannschaftlicher Zusammenkunft wird Lizent-Haus, und die Deputirten werden Lizent-Deputirte genannt. Diesem zufolg heißt die für die kaufmannschaftliche Berathschlagungen vorgeschriebene und von Regierungs wegen bestätigte Ordnung, Lizent-Verfassung. Lizent

zent ist eigentlich der Zoll, welcher für die ausser Lands zu versendenden Klingen und Messer entrichtet wird. Diesen hat die Kaufmannschaft von der Hofkammer für eine gewisse Summe gepachtet, wobey aber noch immer ein beträchtlicher Nutzen herauskommt, welcher von den Lizent-Deputirten zur Bestreitung der dem kaufmannschaftlichen Korps aufliegenden Kösten verwendet wird, und worüber die Lizent-Deputirten bey Abtretung ihres Dienstes Rechnung ablegen.

Der Lizent wird von einem vereideten und von den kaufmannschaftlichen Deputirten angestellten Lizent-Schreiber erhoben, welcher die jährlichs erhobenen Gelder an erwähnte Lizent-Deputirte wieder auszahlt, und denselben Rechnung ablegen muß. Einige behaupten, daß die Lizent-Abgabe in einem freiwilligen Erbieten der drey geschlossenen Handwerken ihren Ursprung habe; ich glaube hingegen vielmehr, daß dieses von der von jedem der obbemelten Handwerken an die Kellnerey jährlichs zu entrichtender Abgabe zu verstehen seye; denn ehemals wurden die Herzoge, als Höchstdieselben im Lande annoch residirten, jährlichs von jedem Handwerk mit einem stattlichen Schwert verehret.

Wie sich das Hoflager aber von hiesigen Landen entfernete, wurde dieser eingeführte Gebrauch dahin beybehalten, daß der Werth eines solchen Schwerts zur Kellnerey entrichtet wurde. Der Lizent ist aber ein Zoll, welcher seinen Ursprung in der positiven Vorschrift des Sechsmann-Briefs von 1687 hat, zufolg welchen für die zum Mark und ausser Lands zu bringenden Klingen für jedes 100 ein Goldgülden als Erkänntniß zur Accise entrichtet werden solle.

Nachdem auch zum 8ten hochg. unsere Vorfahren höchstseeligen Andenkens vorberührten dreyen beschlossenen Ambachten bei solcher ihrer Begnädigung und wohlverübter Gewohnheit forthin nit allein zu schüzen, zu handhaben, sondern auch wir, als lang sich hierin Unverweißlich erzeigen, und es dem Handel erspießlich sein würde, auf ihre Gute uns mit annehmliche und billig erfundene Vorschläg, noch in mehr wegen vermögliche Hilf, Beystand und Vorschub von uns selbsten als durch die unsrige wiederfahren zu lassen, ggst versprochen und zugesagt, so haben hingegen uns unsere Erben und Nachkommen alle Jahrs, wie von Alters schuldig gewesen, vor ein jedes derselben Handwerkern mit einem bereideten Schwerd zu verehren, wie nit weniger vor jedem hundert Schwerd oder Klingen, welche zum Mark, und unserem Fürstenthum Berg weggeführt, und verkauft werden, einen

§. 46.

Dieser Absatz enthält die Normal-Gesetze der oben erwähnter Lizent-Verfassung. Ehemahls hielten die Lizent-Deputirten diesen Dienst lebenslänglich, und schalteten und walteten mit der Lizent-Kassa nach Belieben.

Im Jahr 1798 haben die derzeitigen Lizent-Deputirten eingesehen, daß eine bessere Ordnung für die kaufmannschaftlichen Zusammenkünfte, und besonders für die Administration der Lizent-Kassa sehr nothwendig seye. Diese errichteten daher eine Lizent-Verfassung von 21 Artikelen, welche von der im Lizent-Hause am 15ten May 1798 versammelt gewesenen Kaufmannschaft genehmiget, auch unterm 22. August v. J. von der hochpreislichen Landes-Regierung bestätiget worden ist. Indessen war ein grosser Theil der Kaufmannschaft bey der damaliger Lizent-Versammlung, worin die oberwähnten Artikel den versammleten

Ggl. oder die rechte Wehrt dafür, Schlachtschwerde aber, Pampen Dollichen und dergleichen nach Advenant, anstatt unterthänigster Erkänntnis zur Accise, als lang uns solches gefällig sein wird, zu lieferen und zu bezahlen.
Sechsmannbrief von 1687. §. 8. Fol. 5.

Interessenten zur Genehmigung vorgelegt worden sind, nicht anwesend. Diese errichteten nun einen andern Entwurf zur neuen Verfassung, welcher im Wesentlichen von der erstern sich darin unterschieden, daß erstens nach dem 1ten, 2ten, 5ten und 9ten Artikel dieser letztern Verfassung die Lizent-Deputirten in der Administration der Lizent-Kassa weit mehr eingeschränkt worden, als nach jener der Lizent-Deputirten. Für die Kassa war daher dieser Entwurf weit zuträglicher, als die schon bestätigte Lizent-Verfassung. 2tens unterschied dieser Entwurf sich von der besagten Verfassung darin, daß nach dem erstern alle Arbeiter, welche zugleich handelten, auch sogar die handlenden Vögte und Rathleute in die kaufmannschaftlichen Versammlungen mit aufgenommen werden sollten; und daß 3tens kein Schluß mehr gültig seyn sollte, welcher von der Mehrheit der Anwesenden abgefasset worden seye, sondern daß zur Errichtung eines gültigen Schlusses die Mehrheit der ganzen Kaufmannschaft erforderlich seyn müßte. Diese beyde Neuerungen stritten aber gegen die bisherige Observanz, und die von den Lizent-Deputirten entworfene Verfassung war in diesem Punkt vorzuziehen.

Nach-

Nachdem die Anhänger dieses Entwurfs zur neuern Lizent-Verfassung denselben der hochpreislichen Regierung gleichfalls zur Bestätigung vorlegten, ertheilte dieselbe unterm 31. August 1798 dem Obervogts-Verwalter den Auftrag, der gesammten Kaufmannschaft beyde Entwürfe Mann für Mann vorzulegen, und jeden vor dem Protokoll zu fragen, welcher von beyden Verfassungen er beytreten wollte. Bey dieser Vernehmung ergab sich, daß die Kaufmannschaft in zwey Faktionen getheilt war, einige stimmten für die Verfassung der Lizent-Deputirten, und einige für die andere. Die Landes Regierung suchte nun den Mittelweg, indem sie aus jedem der beyden Projecte das Gute heraus nahm, und folgends durch den Fabrik-Commissär Tit. Herrn Geheimrath Beuer für das kaufmannschaftliche Korps nach Anleitung der über diese Zwistigkeiten erfolgten Entscheidungs-Verordnungen vom 17ten Juny und 18ten 9ber 1800 jene in der Anlage von Ziffer 1. beygebogene Normal-Gesetze entwerfen ließ, worin nunmehr die Grund-Verfassung der Sohlinger privilegirten Kaufmannschaft besteht.

9tes Capitel.

Besondere Privilegien und Verfassung eines jeden Handwerks.

§. 47.

So wie die Haupt-Privilegien der Fabrike den sämmtlichen privilegirten Handwerken gemein sind, so hat jedes Handwerk wieder besondere Vorrechte und Gebräuche, welche schon größten Theils in dem Verlauf dieser Abhandlung berühret worden sind, weßfalls ich noch einige besondere Bemerkungen mache, welche bisher meinen Lesern unbekannt geblieben sind. Es ist nämlich 1tens das Schwertschmied-Handwerk von den übrigen drey Handwerken darin unterschieden, daß bey erstern die Handwerks-Gebühr noch beybehalten wird. Bey den übrigen Handwerken ist anstatt der Leibgebühr der Grundsatz angenommen worden, daß keiner mehr als einen Knecht und Lehrjungen halten darf. Ein Schwertschmiede darf auch zwar nicht mehr halten, weil diesem nicht mehr Klingen als für sich, seinen Söhnen und einem Knechte und Lehrjunge gezeichnet werden. Dieses Gesetz in Haltung der Knechte und Lehrjungen

wird sehr strenge beobachtet, und dieses ist auch zum Wohl der Handwerksleute durchaus nöthig, damit die Arbeit unter dieselben vertheilt, und ein vermögender Mann, der dem Kaufmann lange creditiren kann, dem armen Handwerkmanne die Nahrung nicht ganz entziehe. Auch wäre, wenn dieses Gesetz nicht mehr bestände, ein reicher Kaufmann befugt, eine Menge Knechte zu halten, und alle Arbeit durch Knechte im Tagelohn verrichten zu lassen. Ueberhaupt könnte kein Lohnsatz mehr bestehen, wenn die Zahl der Knechte und Lehrjungen nicht eingeschränkt wäre.

§. 48.

2tens haben die Schwertfeger die besondere den übrigen Handwerken wegen des Verbleibungs-Eides nicht zustehende Befugnisse auf ihr Handwerk ins Ausland zu reisen. Der Grund dieser Erlaubniß besteht darin, daß dieses Handwerk in der Kunst so weit noch nicht gekommen ist, daß dadurch zu befürchten stehe, daß diese Handwerksleute die Geheimnisse der Fabrike verrathen, denn diese können nur lederne Scheiden machen, Gefässe aufschlagen und polieren, wie ich schon im 1ten Theil bemerkt habe. Die übrigen Bestandtheile der Scheiden dürfen von Unprivilegirten gemacht werden. Auch haben

3tens die Schwertfeger eine andere Befügniß, welche gleichfalls den übrigen privilegirten Handwerken nicht zusteht. Sie dürfen nämlich in ihrer Arbeit, (nur das dem Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerke gemeinschaftlich nicht zustehende Polieren ausgenommen) sich der Hülfe unprivilegirter Arbeiter bedienen, und lassen gewöhnlich die Scheiden bey häufiger Arbeit von dem Schuhemacher zusammen nähen.

§. 49.

4tens haben die Schleifer auch zufolg eines zwischen den Beerbten der Wiesen und dem Härder- und Schleifer-Handwerke durch Vermittelung des vorigen Herrn Fabrik-Commissarius Geheimrath von Buininck im Jahr 1781 unterm 24ten August gethädigten Vergleichs, die besondere Gerechtsamme, daß alle an ihren Schleifkoten anschiessende Beerbte in den Sommermonathen; nämlich Juny, July und August das Wasser aus den Bächen und Haupt-Wassersprüngen nicht auf ihre Wiesen ableiten dürfen, damit die Koten in dieser trockenen Jahrszeit wegen Abganges hinlänglichen Wassers nicht stille liegen bleiben. Können die Schleifer in den übrigen Monathen auch beweisen, daß sie Abgang an Wasser erleiden, so müßen sich

auch die Besitzer der angränzenden Wiesen für diese Zeit des Wässern oder so genannten Flötzens der Wiesen enthalten. Jedoch steht dem Schleifer-Vogte gemäß diesem Vergleich nicht zu, selbst in dieser Sache zu erkennen, oder zu richten. Der angeregte Beweis muß unmittelbar bey der Handwerks-Commission eingebracht werden. Auch müssen die Anschiessenden zufolg erlassener Verordnung vom 22ten Juny 1681 die Hauptzuggraben in ihren Wiesen jährlichs aufwerfen, damit durch die Unreinlichkeit oder durch das hervorkeimende Unkraut der Abfluß des Wassers zu den Schleifkoten nicht gehindert werde, und dasselbe in den Grund nicht versinken kann, sondern den Wassersprüngen ihr natürlicher und gewöhnlicher Lauf belassen werde. Die Säumigen werden nach vorgängiger unpartheyischen Besichtigung gebrüchtet, und erforderlichen Falls die Graben auf ihre Kosten aufgeworfen.

§. 50.

5tens Ist bey dem Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk besonders zu bemerken, daß daselbst kein Lohnsatz bestehe, noch je bestanden habe. Die Einführung desselben ist unter diesem Handwerk auch nicht nöthig, weil dasselbe nur aus 21 und durchgehends

wohl bemittelten Meistern besteht, welche nicht leicht aus Abgang von Arbeit sich die Bestellungen durch wohlfeilere Preise wechselseitig entziehen werden. Ehemahls hatten die Schwertfeger mit den Kreuz- und Knopfschmieden darüber Streit, ob letztere auch Gefässe von Kupfer oder Silber machen dürften. Es sind diese aber durch ein Urtheil vom Jahr 1787 privative dabey gehandhabt, und den Schwertfegern das Feilen und Polieren der Gefässe gemeinschaftlich gestattet, den Kaufleuten jedoch erlaubet worden, Gefässe von allerley Metallen im Auslande zu kaufen, und damit zu handlen.

§. 51.

Was 6tens das Messermacher-Handwerk betrifft, so unterscheidet dieses sich in seiner besondern Verfassung am meisten von den übrigen Handwerken. Diese Normal-Verfassung beruhet aber vorzüglich auf der erneuerten Messer-Satzordnung vom 8ten 8ber 1789, welche in dem vorigen Capitel buchstäblich eingeführet, und mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet ist.

§. 52.

Nun kommt noch zum Schluß die Verfas-

sung der Scherenmacher-Zunft. Die Scherenmacher haben unterm 17ten Jänner 1794 das Zunftrecht, und die Bestätigung der in der Beylage unter Ziffer 2, enthaltenen Zunft-Artikel erhalten. Doch sind die drey letztere nachgehends beygefügten Artikel noch nicht genehmiget worden.

Diejenige Scherenmacher, welche vor Errichtung der Zunft schon das Handwerk erlernet hatten, und sich unter die Zunft nicht haben begeben wollen, werden Freymeister genannt. Diese sind zwar zufolg Verordnung vom 30ten 9ber 1798 für ihre Personen an keine Zunft gebunden, ihre Kinder, Gesellen und Lehrjungen dürfen aber als Meister in der Folge nie arbeiten, wenn diese die in den Zunft-Artikeln bestimmte Zeit bey einem zünftigen Meister nicht in Arbeit gestanden haben. Durch die erwähnte Verordnung wurde der Scherenzunft zugleich zugesagt, daß in Zukunft keiner als Zunft- oder Freymeister das Handwerk betreiben soll, welcher nicht bey einem Zunftmeister die erforderliche Zeit hindurch als Lehrling und Geselle gearbeitet, und den Zunft-Gesetzen sich untergeben habe.

Die Scherenmacher-Zunft besteht nunmehr aus 200 Meistern, ohne Gesellen, Lehrjungen und den eben erwähnten Freymeistern. Die-

ses Handwerk hat sich in jüngern Zeiten so sehr hervorgethan, wie ich auch schon einmahl im Vorbeygehen bemerkt habe, daß dasselbe ein wichtiger Theil der hiesigen Fabrike ausmacht. Ich hielte es daher für billig, daß die vorfallende Fabrik-Streitigkeiten bey dem Scherenmacher-Handwerk auf die nemliche Weise, wie jene der privilegirten Handwerken, behandelt würden, nämlich im summarischen Wege ohne Unterschied des Gegenstands, und bey dem für die privilegirten Handwerke angestellten Handwerks-Foro, wovon die Berufung zur hohen Landes-Regierung bey der daselbst gnädigst angeordneter Handwerks-Commission eingelegt wird. Die nemliche Gutthat hat auch in diesem Jahr der Kaufmann Daniel Peres für seine Arbeiter zufolg der unter Ziffer 3 beygebogener Urkunde erhalten. Dieser hat ein neues Etablissement nach Art der Englischen Stahl-Quinquallerie-Fabriken errichtet, welches in der Folge sehr nützlich seyn wird, und den Glanz der Fabrike vermehren kann.

Aus der beygefügten Urkunde ist zu ersehen, wie sehr die Landes-Regierung den Flor der Industrie zu befördern suchet.

Ende des zweyten Theils.

Dritter Theil.

1tes Capitel.

Worin die Erkänntniß eines Handwerks-Gerichts bestehe.

§. 1.

Jedes der drey geschlossenen Handwerke, so wie auch das Messermacher- und Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk hat bekanntlich sein Gericht, welches aus einem Vogt, vier Rathleuten und einem Handwerks-Schreiber besteht. Die fünf erstern werden jährlichs von der Bruderschaft aus ihrer Mitte gewählt, jedoch wird bey dem Messermacher-Handwerk, wie ich auch schon angeführt habe, nur ein Rathmann aus dieser Bruderschaft, und die übrigen drey aus den drey geschlossenen Handwerken ernannt, weil diese gleiches Recht an der Messermacher-Fabrike haben. Die Handwerks-Schreiber werden von Vogt und Rath angeordnet, diese brauchen keine Handwerksbrüder zu seyn, und es wäre zu wünschen, daß hierzu fähige Leute angeordnet würden, welche im Stande sind, ein verständliches Protokoll abzufassen, und mit

der Fabrik-Verfassung sehr gut bekannt sind. Hierdurch würde das Ansehen dieser Gerichte befestiget, und dieselbe nicht mehr dem Spott ausgesetzt. Denn lächerlich muß einem jeden Vernünftigen ein solches Handwerks-Decret vorkommen, worin nicht der geringste Zusammenhang weder eine orthographische Schreibart, sondern hie und da einige halb aufgefischte und übel angebrachte lateinische Ausdrücke ohne Bedeutung anzutreffen sind. Es wäre daher meines Ermessens gut, daß, so wie jeder Vogt und Rathmann vom Obervogts-Verwalter bestätiget, und in Eid und Pflichten genommen wird, auch die von den Vögten angeordneten Handwerks-Schreiber nach vorheriger Prüfung ihre Fähigkeit vom Obervogts-Verwalter bestätiget, und in Pflichten genommen würden.

§. 2.

Die Handwerks-Gerichte der drey geschlossenen Handwerke und jenes der Kreuz- und Knopfschmiede haben 1tens in Parthey-Handwerkssachen — und 2tens in den durch Verletzung der Privilegien entstehenden Fiskal-Handwerkssachen die erste Erkenntniß, welche aber nicht in Rechtskraft übergeht, sondern

viel-

vielmehr als ein Parere oder notio von Sachverständigen zu betrachten ist. Jedoch kann das ihnen zustehende Jus primæ instantiæ nicht umgangen werden. Die Erkenntniß des Messermacher-Gerichts ist die nemliche in Partheysachen. In Fiskal Sachen ist selbige aber nicht so ausgedehnt, wie jene der übrigen Handwerke, indem die Fiskal-Handwerkssachen, welche die Uebertretung der erneuerten Messersatzordnung zum Gegenstand haben, nicht zum Messermacher-Handwerks-Gerichte, sondern zum Untersuchungs-Gerichte gehören.

§. 3.

Parthey-Handwerkssachen sind jene, welche die Fragen betreffen, ob der Handwerksmann vom Kaufmanne den bestimmten Lohn richtig erhalten habe, ob die Lieferungen des Handwerksmannes und die darauf empfangenen Geld-Summen in das Lieferungsbüchelchen des Handwerksmannes richtig eingetragen worden, ob das Hauptbuch des Kaufmannes, wenn dieses mit dem Lieferungsbüchelchen nicht übereinkommt, einen stärkern Beweis als letzteres leiste, ob für die Fälle, wo kein Lieferungsbüchelchen vorhanden, das

Anno-

Annotationsbuch des Kaufmannes, oder ob jenes des Handwerksmannes eine stärkere Beweiskraft habe, ob die gelieferte Arbeit tüchtig sey oder nicht, ob die Untauglichkeit der Arbeit von den schlechten Materialien oder vom Arbeiter herrühre rc. Hieher gehören ferner die Streitigkeiten, welche zwischen Meister, Knechten, Lehrjungen und Abhäuern entstehen, ob nämlich der Meister seinen Knecht oder Lehrjungen, oder dieser jenen kontraktmäßig behandelt habe rc.

Die Klagen wegen gelieferter Handwerks-Materialien als Stahl, Eisen rc. gehören zufolge Verordnung vom 9ten März 1790, als viel solche die Lieferungszahlung oder Vielheit der zum Fabrikwesen gehörenden Materialien betreffen, zum Amtsverhöre, wenn aber solche die Güte und Eigenschaft der Materialien zum Gegenstand haben, so ist die Erkänntniß zum Handwerks-Gerichte geeignet.

Diese Normal-Verordnung ist bey näher entstandenen Jurisdictions-Conflicten unterm 24ten August 1790 dahin erläutert worden, daß die Zahlungsbescheide bey dem Handwerks-Gerichte bis zur einlangenden Exception reproducirt werden sollen, indem aus solcher sich ergiebt, ob die Klage daselbst, oder zum

Amts-

Amtsverhöre gehörend seye, daß sodann alle aus dem Arbeitslohn der Sohlinger Fabriken rührenden Forderungen, sie seyen berechnet, verbriefet oder nicht, zum Handwerks = Gerichtsstande geeignet seyn sollen.

§. 4.

Fiskal = Handwerkssachen bestehen darin, ob der Kaufmann mit dem Handwerksmanne eine lohnsatzwidrige Vereinbahrung getroffen, ob derselbe Waaren in Zahlung gegeben, ob der Kaufmann die Waare von Unprivilegirten habe fertigen lassen, ob der Handwerksmann Unprivilegirte an der Schwert = und Messer=Fabrike habe arbeiten lassen ꝛc. Hiehin gehören überhaupt alle jene Fragen, welche eine Verletzung der Handwerks = Privilegien von Seiten des Kaufmannes, des Handwerksmannes oder auch eines Dritten zur Fabrike nicht gehörigen zum Gegenstand haben. Von den Brüchten, welche bey den Handwerks=Gerichten vorfallen, gehören zwey Drittel zur Kellnerey, und ein Drittel kommt zur Hand=werks = Kassa. Die Bestraften müssen auch zur Privat = Genugthuung der Handwerke einige Abfindsgelder bezahlen, welche gleichfalls zur Handwerks = Kassa gehören. Die

Brüchten werden von den Handwerks-Vögten weder bestimmt noch beygetrieben, sondern alle zwey oder drey Jahr vom Obervogts-Verwalter mit Zuziehung des Kellners gethädiget, und von Letzterm beygetrieben.

2tes Capitel.

Wie diese Handwerks-Sachen behandelt werden müssen.

§. 5.

Ehemahls instruirten die Handwerks-Vögte die Prozessen in einem ordentlichen Rechtswege, gaben decreta zur Einrede, zur Replick, Duplick, und so weiter, welche aber durchgehends sehr fehlerhaft ausgefertiget waren, wie leicht zu denken ist, indem diese Leute als gemeine Handwerksleute nicht die geringste Kenntniß von Prozeß-Ordnung haben. Sie dehnten ihre Erkenntniß auf andre zum Fabrik-Wesen nicht geeignete Gegenstände und Personen aus, bis sie endlich durch die unterm 14ten April 1785 erlassene Verordnung in ihre gehörige Schranken wieder zurückgetrieben wurden, welche folgenden Inhalts ist:

„Nach-

„ Nachdem Wir gnädigst verordnet haben,
„ und wollen, daß die Handwerks-Gerichten
„ die denenselben nachgelassene summarische
„ Erkenntniß in denen nur das Handwerk be-
„ treffenden Gebrechen im ordentlichen Rechts-
„ weg nicht einleiten, weniger dieselbe über
„ solche Gegenstände und Leute erstrecken sol-
„ len, welche zu dem Handwerk nicht gehö-
„ ren, wie in Sachen Gebrüdere Neuhaufs,
„ wider Caspar Sieper geschehen; so unver-
„ halten Wir euch solches rc. „

Diesem zufolg werden nunmehr alle Handwerks-Sachen sowohl bey den Handwerks-Gerichten, als auch in zweyter und dritter Instanz ohne Unterschied der Größe und des Gegenstands der Sache, im summarischen Wege vorm Protokoll behandelt, auch haben keine Ferien und keine überflüssige Ausstände in Handwerks-Sachen Statt. Vielweniger dürfen wie mittelst Rescripts vom 14. Hornung 1786 verordnet worden, Advokaten zugelassen, noch sonstige Weitläuftigkeiten gestattet werden.

3tes Capitel.

Obervogtsverwalterliche Jurisdiction.

§. 6.

Die Handwerks-Gerichte sind also eigent-

 lich

lich die 1te Instanz, die zweyte ist beym Obervogt, oder dessen Verwalter. Für diese Instanz ist auch ein besonderer vom Fürsten patentisirter Obervogts-Gerichtschreiber angeordnet. Die Stelle des Obervogts und Obervogts-Verwalters ist mit der Amtmanns- und Amtsverwalters-Stelle verbunden, kann auch von letzterer nicht getrennt werden; weil sie nicht so einträglich ist, daß jemand davon bestehen kann. Bey dieser Stelle gehen aber die Urtheile schon in Rechtskraft über, wenn die Berufungs-Fristen nicht beobachtet werden.

§. 7.

Einige Gegenstände gehören unmittelbar zur obervogtsverwalterlichen Behörde, nämlich diejenigen, bey welchen die Handwerks-Gerichte als Partheyen zu betrachten sind. Wenn zum Beyspiel Rede von der Gült- oder Ungültigkeit der Vogts-Wahlen ist. Auch gehören die Einstands-Prozesse, Handwerks-Concurs-Sachen und Consolidations-Sachen unmittelbar zur obervogtsverwalterlichen Behörde.

4tes Capitel.

Handwerks-Commission.

§. 8.

Die dritte und letzte Instanz ist bey der Landes-Regierung, wo des Ends ein eigener Commissar angeordnet ist, und wo gleichfalls so wie bey den beyden vorherigen Instanzen alles summarisch im Commissions-Wege behandelt werden muß.

Bey dieser Stelle ist keine Berufungs-Summe erforderlich, sondern alle Sachen werden ohne Unterschied des Gegenstandes dort angenommen.

Von dieser dritten Instanz hat aber keine weitere Revisio Statt, auch wird kein Correferent erlaubet, wie mit dem zur Sache Kaufleute Tesche, Weyersberg und Hermanns gegen Vogt und Rath des Schwertschmieds-Handwerks am 25. Juny 1788 erlassenen Rescript befohlen worden.

Nie können aber Fabrik-Sachen zu Justiz-Behörden gezogen werden, indem durch mehrere Rescripte, als nämlich vom 14. Februar 1770, vom 8. July 1772, 12. May und 20. Xber 1773, 22. August und 10. 9ber 1775,

19. Februar 1777 und 4. 8ber 1789 im Wesentlichen befohlen worden: Daß dergleichen Causæ politicæ etiam vere contentiosæ in keine Rechtsbahn und bey keinem Justiz-Dicasterio eingeleitet, sondern alle beym Geheimrath entschieden werden sollen.

5tes Capitel.

Untersuchungs-Gericht.

§ 9.

Wie schon im 1ten Capitel bemerkt worden, und wie aus der in vorigem Theil im 8ten Capitel eingerückten Satzordnung schon ersehen worden, so ist zur Vorbeugung der Satzungs-Unterschleife bey der Messermacher-Fabrik im Jahr 1789 ein Untersuchungs-Gericht angestellt worden, welches aus dem Obervogts-Verwalter als Präsidenten, dem Obervogts-Verwalters-Gerichtschreiber als Protokoll-Führer und acht Beysitzern besteht. Vier Beysitzer werden von der Kaufmannschaft, und hierunter einer aus dem Messermacher-Handwerk gewählet: Die 4 übrigen werden aus den Handwerken und zwar einer aus dem Messermacher-Handwerk und aus

jedem der drey geschlossenen Handwerke einer gewählt. Welche Gegenstände zu diesem Untersuchungs-Gerichte gehören, und wie diese behandelt werden müssen, fort wie weit dessen Erkenntniß von jener des Messermacher-Handwerks unterschieden, ist in der erwähnten Satz-Ordnung enthalten.

§. 10.

Die Berufung von den Erkenntnissen des Untersuchungs-Gerichts gehöret wieder einzig zur Landes-Regierung; jedoch muß der Appellant vorläufig die Strafgelder erlegen. Es wird nach Befund nur die Revision im engern Sinne gestattet, nach der Entscheidung kann noch inner zehn Tagen Correferent begehret, weiter aber kein Rechtsmittel eingeführet werden.

§. 11.

Die Akten des zehnjährigen Satzungs-Prozesses beweisen, wie sehr die Handwerks-Vögte in den 1780er Jahren gegen die Errichtung dieses gemeinschaftlichen Untersuchungs-Gerichtes gestritten hatten. Sie vermeinten, daß dadurch die Gerichtsbarkeit des Messermacher-Handwerks vernichtet würde.

Diese Einwendungen waren aber ganz ungegründet, denn das neu errichtete und sonst nie bestandene Messer-Satzungs-Wesen besteht in einem Kontrakt zwischen den Handwerken und der privilegirten Kaufmannschaft, welcher um den schier bis auf den Grund verdorbenen Nahrungsstand der Handwerksleuten wieder zu herstellen, und zugleich der Kaufmannschaft die Mittel zu verschaffen, die alten ausländischen Verkaufs-Preise wieder empor zu bringen, errichtet worden ist. Ist nun den Handwerken sowohl als der privilegirten Kaufmannschaft daran gelegen, daß beyde kontrahirende Theile ihre Bedingnisse erfüllen, so müssen auch beyde Theile an die Untersuchung der Unterschleife gleichen Antheil nehmen. Auf diesen Grundsätzen ruhet das gemeinschaftliche Untersuchungs-Gericht, welches seit 1789 besteht, jedoch in vielen, seit der entstandenen und bisher noch nicht entschiedenen streitigen Artikelen in seiner Verrichtung gehemmt ist, wie im 8ten Capitel des vorletzten Theils bemerkt worden.

Schluß.

Ich glaube, jetz die Verfassung der Sohlinger Fabriken gemäß dem mir gnädigst ertheilten Auftrag so umständlich abgeschildert zu haben, daß die hohe Landes-Regierung einige Erleichterung darin finden wird, der höchsten Willensmeynung des Durchlauchtigsten Landes-Fürsten Genüge zu leisten, Höchst-Dero väterliche Sorge stets dahin zielt, Mißbräuche abzustellen, und jeden Stand, jeden seiner Unterthanen zu beglücken.

So viel meine Kräfte es vermochten, habe ich mich bemühet, zur Verbesserung der Sohlinger Fabriken das Meinige beyzutragen, ich habe keinen Mißbrauch unberührt gelassen, weder die handlende noch arbeitende Klasse geschont, deswegen bin ich aber auch schon zum voraus versichert, daß meine Verbesserungs-Vorschläge nicht von jedem Fabrik-Genossen Beyfall erhalten werden. Denn es ist der gewöhnliche Lauf der Welt, daß jeder dasjenige für baare Münze annimmt, was ihm nützlich ist, und dasjenige tadelt, was seiner Habsucht nicht schmeichelt. Ich habe nur Wahrheit zu ergründen gesucht.

Denen

Denen, die Eigennutz und Ichsucht beherschen, kommt diese selten willkommen, auch suche ich von solcher Menschen-Klasse keinen Beyfall, und bin für meine Bemühung hinlänglich belohnt, wenn nur auf dieses Werk von meinem gnädigsten Landesherrn kein mißfälliger Blik geworfen, und von uneigennüzigen Mitgliedern der Fabrik mein guter Wille nicht verkannt wird.

Ende.

Edler von DANIELS.

Beylage
zum
2ten Theil.

Ziffer 1.

Normal-Gesetze
für
die privilegirte Kaufmannschaft
und
Lizent-Deputation
in Sohlingen.

§. 1.

Es sollen der alten Observanz gemäß vier Mitglieder der privilegirten Kaufmannschaft als Lizent-Deputirte der Lizent-Kassa und der privilegirten Klingen- und Messer-Kaufmannschaft vorstehen.

Diese Deputirte werden unter dem Vorsitz des Obervogts-Verwalters von der gesammten

ten Kaufmannschaft durch die mehresten Stimmen gewählt und ist darauf zu sehen,

A. daß aus den zu den drey geschlossenen Handwerker gehörigen Kaufleuten jedesmahl drey Deputirten, und einer aus dem unter das Messermacher-Handwerk gehörenden Kaufleuten bey der Deputation sind; —

B. daß keiner, auf welchen die Wahl zur Deputation fällt, sich weigeren dürfe, diese Stelle anzunehmen, es sey dann, daß solche gegründete und erhebliche Ursachen vorgebracht worden, welche eine absolute Entschuldigung rechtfertigen,

C. daß es bey dem, was den Licent-Deputirten von jeher an jährlichem Gehalt zugebilliget worden, sein Verbleib haben, und

D. daß alles, was zur Administration gehört, und wegen der Admodiation nur immer zu beobachten ist, der Lizent-Deputation der Observanz- und den Admodiations-Vorwarden gemäß, ausschließlich zur Besorgung zu überlassen.

§. 2.

Der Wahltag ist in der ersten Hälfte des Monaths August festgesetzt; — alsdenn treten die Deputirte, welche zwey Jahre hindurch

durch gesessen haben, ab, und an deren Statt werden zwey neue gewählt, so daß jeder Deputirte zwey Jahre hindurch an der Stelle verbleibt, dieser ist aber auch auf die nächstfolgende vier Jahre nicht wahlbar.

§. 3.

Die Deputirte besorgen das Beste der Kaufmannschaft, welche sie aber in gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedesmahl convociren müssen; Sie können also für sich selbst keine das Allgemeine betreffende Vorkehr unternehmen, — nur in Nothfällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, und in Eil keine Convokation geschehen kann, dürfen sie einstweilen nach ihren Einsichten zum gemeinen Wohl verfahren, sind aber alsdenn verbunden, die fernere Entschliessung von der so bald möglich zusammen berufenden Kaufmannschaft zu vernehmen.

§. 4.

Damit aber die verderblichen Prozesse möglichst vermindert werden, sollen die Lizent-Deputirte bey jedem sich hervorthun wollenden Contradictorio sich äusserst angelegen seyn lassen, durch gütliche Einleitungen den

Prozeß

Prozeß nieder zu schlagen, und wenn diese ihre Bemühungen fruchtlos sind, den Vorwurf der gesammten Kaufmannschaft vorlegen, und von selbiger den Beschluß erwarten.

§. 5.

Am wenigsten sollen aber Privat = Prozesse einzelner Kaufleute mit den Handwerkern zur Sache der gesammten Kaufmannschaft gemacht werden. — Solte sich dennoch ein Fall ereignen, woraus ein Nachteil für die ganze Kaufmannschaft zu befahren wäre, so muß der Kaufmannschaft vorab davon die Eröfnung geschehen.

§. 6.

Da schon dem gemeinen Wortverstande gemäß nur jene Handwerksbrüder zu dem privilegirten kaufmanschaftlichen Korps qualifizirt seyn können, welche sich in so fern dem Handel mit Sohlinger Fabrikwaaren widmen, daß sie keinem andern Fabrikgenossenen weder durch sich, noch durch ihre Knechte für Lohn arbeiten, so können auch nur solche zu den kaufmannschaftlichen Versammlungen eingeladen werden; Eben so sind auch die wirkliche

liche Handwerksvögte und Rathleute, indem sie die Repräsentanten der Handwerksbrüder sind, von solchen Versamlungen ausgeschlossen.

§. 7.

Unter dem Beding der sonst ungültiger Schlüsse soll in dem Einladungs-Zettel zur Versammlung der Kaufmannschaft nur überhaupt der Gegenstand z. B. die Sorte Klingen, die Sorte Messer, die Anordnung oder Abänderung ꝛc. betreffend bemerket werden, dieser Einladungs-Zettel soll sodann vom Bote jedem zur Kaufmannschaft gehörigen vorgelesen, oder auf Verlangen zur Einsicht vorgezeigt werden.

§. 8.

Die Taggelder für einen Lizent-Deputirten im Falle nothwendiger Reisen, werden auf vier Reichsthlr. einschließlich der Pferde-Heuer und dessen Verpflegung bestimmt.

§. 9.

Da die Lizent-Deputirte für die Lizent-Kassa samt und sonders haften, so bleibt ihnen die Anordnung eines Lizent-Actuars-Empfängers oder Controleurs überlassen.

Der Empfänger soll die Lizentbriefger mit Num. 1. und so weiter bezeichnen, und das Buch darüber mit Bemerkung des Namens und Zunamens des Kaufmanns, und die Centner nach ihren angegebenen Numeren mit Jahr, Monath und Tag führen, die an Unprivilegirte abzugebende Lizentbriefger aber auf ein besonderes Conto eben so spezifizirlich eintragen.

§. 10.

Der Controlleur kontrasignirt die Lizentbriefger, und muß, wie in dem vorherigen Absatze dem Empfänger vorgeschrieben worden, ordentliches Buch darüber führen.

§. 11.

Keine gemeinschaftliche Zehrung auf die Lizent-Kassa wird ferner gestattet; sondern jeder zahlt für seine Persohn.

§. 12.

Alle Jahr drey Wochen vor der neuen Wahl sollen die Deputirte die Kaufmannschaft zusammen berufen lassen, welche alsdenn sechs Rechnungs-Deputirte aus ihrer Mitte erwählet,

wählet, vor welchem die Lizent = Deputation ihre Rechnung ablegt; alle Ausgabs = Posten müssen darin ganz spezifizirlich angeführt, und mit Quittungen ausser in Fällen, wo diese gewöhnlich nicht gegeben werden, belegt, auch die Rechnung so eingerichtet seyn, daß der ganze Zustand der Lizent = Kassa daraus übersehen werden kann.

Jedem Kaufmann steht es frey, die Rechnung vorab im Zirkel der Interessenten einzusehn. Diese wird sodann bey der neuen Wahl der versammelten Kaufmannschaft vorgelesen und abgeschlossen.

§. 13.

Sämmtliche Kaufleute sind verbunden auf die jedesmahlige Einladung der Lizent = Deputirten, wofern keine ausserordentliche Hindernisse es verbiethen, sich an dem Lizent = Hause zu der bestimmten Einladungs = Zeit einzufinden, und an den Deliberationen Theil zu nehmen.

Alles, was auf die behörend geschehene Einladung der gesammten Kaufmannschaft erscheinende Kaufleute beschliessen, wird für einen Schluß der ganzen Kaufmannschaft gehalten, ohne daß die abwesende Kaufleute dagegen Einwendungen machen können.

§. 14.

Es muß aber die Bestätigung der hohen Landes Regierung eingehohlt werden, wenn eine Abänderung oder Aufhebung dieser Grundgesetzen beschlossen, oder auch die Lizent-Abgabe erhöhet werden wolle. Düsseldorf am 6ten März 1801.

Beylage
Ziffer 2.

Artikeln
der Scheerenmacherzunft
des Amts Sohlingen.

Artikel 1.

Sollen alle jene, welche bisher für sich als Scheerenmeister gearbeitet haben, mit in die neue Zunft angenommen werden, und können

die Scherenmacher = Meistere ihr Handwerk betreiben, wie bis hiehin üblich gewesen, nämlich schmieden, feilen und polieren nach Gefallen.

Artikel 2.

Werden drey Ambachtsmeistere erwählet, einer aus der Stadt Sohlingen, der zweyte aus dem Kirchspiel Sohlingen, und der dritte aus dem Kirchspiel Wald.

Artikel 3.

Die jetzigen des Ends wirklich eingeschriebene Söhne, Knechte oder Lehrlingen, der mit dem Zunft = Recht begnadigten Meister sollen, wenn sie ihr Handwerk ausgelernet haben, ihr Meisterstück vor den Ambachtsmeistern machen, und sollen nur blos bey Anfang, jeder 15 Stüber Einschreibgebühr in den Kasten, und beym Meisterstück machen, soll jeder zur Churfürstlichen Kellnerey 1 Goldgülden — und zur Handwerks-Kassa 1 Rthlr. und jedem Ambachtsmeister per Tag 40 Stüber fort dem Schreiber 40 Stüber zahlen.

Artikel 4.

Soll jeder nach diesen Zunft-Artikeln aufzunehmender Meister vorab ein von dem Ambachtsmeister zu bestimmendes tüchtiges Meisterstück machen, und muß

Artikel 5.

Der aufzunehmende Meister 4 Jahre lang als Lehrling, und 2 Jahre als Gesell gestanden haben.

Artikel 6.

Der Meister, welcher seine Arbeit nicht gut, und tüchtig macht, soll schuldig seyn, sich deshalb von den Ambachtsmeistern strafen zu lassen, und eine Halbscheid der nach Recht und Billigkeit angesetzten Strafgelder der Churfürstlichen Kellnerey, die andere aber der Handwerks-Kassa anheim fallen, für die verursachte Kösten zahlt derselbe aber besonders an jeden Ambachtsmeister und Schreiber für einen ganzen Tag einen Gulden.

Artikel 7.

Bleibt den privilegirten Sohlinger Handwerker (obgleich das Scheerenmachen ihnen

nicht zukommt) das Recht offen, an den Scheeren zu arbeiten, ohne an gegenwärtige Zunft-Artikeln gebunden zu seyn; sonst aber solle sich keiner im Amt Sohlingen ohne das Zunft-Recht vorher zu erwerben, mit der Scheeren-Arbeit abgeben dürfen.

Artikel 8.

Eine Meisters Wittib geniesset die Freyheit, das Handwerk durch Gesellen fortsetzen zu mögen in ihrem Haus, der Gesell muß aber erst vor Ambachtsmeistern sein Meisterstück machen, und zahlt nicht eher, bis er für sich selbst arbeitet.

Artikel 9.

Kann ein Meister nur einen Lehrling und zwey Gesellen halten.

Artikel 10.

Wann ein Fremder ausser der Zunft seinen Sohn das Scheerenmacher-Handwerk lehren laßen will, so muß derselbe beim Einzug in den Handwerkskosten an Einschreibs-Gebühr zahlen drey Rthlr. und nach Verlauf der bestimmten Jahren soll er sein Meisterstück ma-

chen vor den anwesenden Ambachtsmeistern, und soll zur Churfürstlichen Kellnerey vier Goldgülden zahlen, wie auch zur Handwerks-Kassa 20 Rthlr. und jedem Ambachtsmeister sort Schreiber einen Goldgülden nebst freyer Zehrung entrichten.

Artikel 11.

Soll an dem bestimmten Brudertag jeder Meister 8 stbr. und jeder Gesell 6 stbr. zahlen, und der Meister für den Gesellen oder seinen Sohn solche zahlen, wenn diese ihre 6 stbr. selbst nicht einbringen.

Artikel 12.

Dieser Beitrag und übrige zur Kassa bezahlte Gebühren werden zum Besten des Handwerks zur Unterstützung durch Gottesschickung armer sich selbst nicht unterhalten könnender Meistern und Gesellen nach Gelegenheit der Kassa und der Nothdurft von denen Ambachtsmeistern verwendet werden.

Artikel 13.

Alle Jahr auf Brudertag soll der älteste Ambachtsmeister abgehen, und ein neuer an

dessen

dessen Stelle anerwählet werden, durch die meisten Stimmen und die sitzende Ambachtsmeistere haben ein jeder ein Subject in Erwählung zu ziehen, und aus den drey Subjecten soll ein neuer Ambachtsmeister erwählet werden, von dem nemlichen Wohnort, wo der Abgehende gewesen ist, nämlich Stadt, Kirchspiel oder Wald.

Artikel 14.

Denen Ambachtsmeistern steht es frey den Schreiber zu miethen nach ihrem Gutdünken, aber nicht ausser der Zunft.

Artikel 15.

Alle Jahr auf Brudertag sollen die Brüder aus ihrer Mitte, drey Deputirte erwählen, welche den Ambachtsmeistern ihre Rechnungen nachsehen müssen, über die empfangene und ausgelegte Gelder, und wenn sie dieselbe für richtig erklären, denen Ambachtsmeistern unterschreiben, so sollen und müssen die Brüder damit zufrieden seyn.

Artikel 16.

Ist beschlossen worden, daß die sich in der Scheerenmacher = Bruderschaft befindliche Brü=

der, die das Handwerk beym Meister nicht erlernt, und sich nur mit Feilen ernähret haben, diese ihren bis hiehin betriebenen Nahrungsstand fortsetzen, aber zum Scheerenmachen ohne abgelegtes Meisterstück nicht zugelassen werden sollen.

Artikel 17.

Ein jeder Meister soll sein eigen Zeichen auf die Scheeren schlagen, und einschreiben lassen, und soll für Einschreibsgebühr 15 stbr. zahlen in die Kassa, keiner soll dem andern sein Zeichen auf eine beynahe ähnliche oder vollkommene Art nachschlagen, im Uebertretungsfall kann der Kläger dem Beklagten die damit bezeichnete Scheeren im Schleifkotten oder in seinem Haus wegnehmen lassen und ans Zunfthaus bringen, Beklagter kann sich denn mit seinem Kläger abfinden, und vom Ambachtsmeister strafen lassen, aber im Weigerungsfall soll es der höhern Obrigkeit angezeigt werden, aber den einfache Adler und die Glocke und Ziffer 3 kann keiner einschreiben lassen, weilen diese auf Scheeren geschlagen, worauf sie erforderlich sind, desfalls müssen sie allgemein bleiben.

Artikel 18.

Endlich soll der Brudertag den 1ten Montag nach Heil. Pfingsten jedes Jahr so lang die Zunft steht, gehalten werden, und jeder Bruder bey Straf 10 stbr. in den Kasten, Nachmittags präcise 2 Uhr am Zunfthause erscheinen, sodann von denen Ambachtsmeistern über die empfangene und verwendete Handwerksgelder Rechnung abgelegt, und vor dem Abgehenden ein neuer Ambachtsmeister gewählet werden.

Artikel 19.

Und wenn ein neuer Artikel sollte vorgefunden werden, welcher zum Besten des Handwerks ist, soll dieser Salvâ Clementissimâ Ratificatione auf benennten Tag in vorigem Artikel mit eingeschlossen werden können, jedoch soll ausser dem bestimmten Brudertage niemahls eine andere Vereinbahrung Statt haben, an diesem Brudertage sollen alljährlich die Ambachtsmeistere nebst dem Schreiber nur freye Zehrung, jedoch ohne Diäten, zu genießen haben.

Artikel 20.

Den 20ten May 1799 ist von sämtlicher Bruderschaft beschlossen, und für gut erkannt

worden, daß künftighin derjenige, welcher sein Meisterstück macht, gleich bey dem Einbringen desselben seine desfallsige Schuldigkeit an die Ambachtsmeistere baar abführen solle, damit desfalls keine Unkosten verwendet werden müsten.

Artikel 21.

Wird sämtlichen Brüdern anbefohlen, so jemand vorwissend ist, wo noch ein oder anderer wäre, der sein Meisterstück nicht gemacht und doch machen müste, denselben anzuzeigen, wie auch, wenn Lehrpurschen oder eigene Söhne wären, welche noch nicht eingeschrieben, dieselbe ebenfalls den Ambachtsmeistern anzuzeigen, dann auch in Zukunft diejenige, welche das Scheerenmacher-Handwerk lehren wollen, ohne Ausnahme 8 Tage nach angefangener Arbeit sich einschreiben zu lassen, gehalten seyn sollen, uud die desfallsige Gebühre der Unprivilegirten à 3 Rthlr. der Privilegirten aber nur 15 stbr. an den Kasten baar zu entrichten haben.

Artikel 22.

Den 1ten Juny 1801 ist von sämtlicher Bruderschaft beschlossen, daß von dato an

keine Lehrlinge sollen gemiethet, noch vermiethet werden, ohne Wissen der Ambachtsmeister, und von denselben den Mieth = Kontrakt ausfertigen und unterschreiben zu lassen, wo sonsten die Vermiethungen für ungültig erkannt werden, Ambachtsmeister verpflichten sich gegen Gebühr, wann wider Verhoffen Streitigkeiten zwischen dem Meister und Lehrlinge vorfallen sollten, solche zu untersuchen, und so viel als möglich in der Güte beyzulegen, wo aber ein Meister wäre, der eines andern Lehrling in Arbeit nähme, ehe derselbe von seinem respectiven Lehrmeister abgeschieden und völlig loßgesprochen ist, derselbe solle sich von den Ambachtsmeistern strafen lassen, und der solle vom Scheerenmacher = Handwerk völlig ausgeschlossen seyn.

Beylage
unter
Ziffer 3.

Hiesige Landes = Regierung hat sich die vom Kaufmann Dan. Peres gemachte Erfindung einer feinen Politur im Schleifen, der Schee=

ren, Scheermesser, stählerne Degen-Gefässe und dergleichen Fabrikaten nach Art der Englischen, wie auch die Bedingungen gehorsamst vortragen lassen, unter welchen derselbe gesonnen ist, diese kostspielige Erfindung auf eine sehr nützliche Weise im Großen in Ausführung zu bringen, und solchen Ends eine eigene Fabrike zu Sohlingen anzulegen; So geneigt nun die Landes-Regierung ist, diesem wichtigen Unternehmen alle zwekdienliche Begünstigung und Unterstützung angedeyhen zu lassen, so wenig gemeint ist aber dieselbe mit dergleichen Begünstigungen, solche Vortheile einzuräumen, wodurch ein ausschließliches Recht, oder auch nur der Anschein eines gehässigen Monopols begründet werden mag; — da aber erwähnte Landes-Regierung aus dem vorgetragenen Verhalt verlässiget worden, daß mit den aufgestellten Bedingungen kein Monopol beziehlet, sondern nur gesucht wird, diese nützliche Fabrik-Anlage für unverdienten Schaden zu sichern und zu befördern, so hat dieselbe mit Rücksicht auf diesen unabänderlichen Grundsatz und zur Belohnung des Supplikanten für seine desfalls gehabte viele Bemühungen in Nachforschung des Geheimnisses beschlossen.

Erstens.

Erstens daß die von gemeltem Kaufmann Peres gebetene Erlaubniß, unabhängig von den privilegirten Sohlinger Handwerken, Scheermesser, Scheeren, chirurgische Instrumente, stählerne Galanterie Degen und alle übrige in die Privilegien nicht einschlägige Stahl und Eisen Artikel, wie sie Namen haben mögen, zu fabriziren, und zu polieren, in der Maaße zu ertheilen, daß derselbe sich eidlich verbinden solle, keine Degen, Säbel, Klingen, Messer und Gabel in seiner Fabrike zu polieren.

Zweitens daß Supplikant zur Beseitigung aller Anstände als Freymeister bey der Scheerenmacherzunft gegen die gewöhnliche Gebühr aufzunehmen.

Drittes daß die Werkstätte, Häuser und Grundstücke, welche Supplikant zum Behuf dieser Manufactur sich anschaffen muß, wie auch die Wohnungen, welche die von ihm angenommenen Arbeiter kaufen oder pachten, von dem den Sohlinger privilegirten Handwerksgenossen im kaufen und pachten verliehenen Einstandsrecht aus der Ursache auszuschliessen, damit alle Gelegenheit vermieden werde, den Supplikant und dessen Arbeiter

von

von ihren Wohnungen und Werkstätten zu verdringen, sohin auf diese Art das nützliche Unternehmen indirecte zu vereitelen, daß aber der Supplikant, wie auch dessen Arbeiter eben wenig befugt seyn sollen, dieses Recht gegen andere unprivilegirte Handwerksgenossen zu behaupten.

Viertens daß nach der Bitte des Supplikanten dem Obervogts-Verwalter daselbst die ausschließliche Gerichtbarkeit über dessen Fabrik-Arbeiter — derselben Vereidung und Bestrafung bei Uebertrettungen mit der Beschränkung aufzutragen, daß er in allen vorkommenden Fällen in summarischem Wege, ohne Zulassung der Advokaten verfahren, und daß die weitere Erkänntniß in solchen Fabrik-Gegenständen der hiesigen Stelle einzig untergeben seyn solle;

Fünftens, daß dem Supplikant zu erlauben, so wohl pri- als unprivilegirte Arbeiter in seiner Fabrike anzustellen, ohne daß dagegen von den privilegirten Handwerksgenossen einiger Widerspruch eingelegt werden möge, — endlich

Sechs-

Sechstens, daß, wenn von den Handwerksvögten um Untersuchung des Supplikanten Werkstätte und Schleifkotten angerufen wird, diese vom Obervogts = Verwalter allein vorzunehmen sey. Worüber besagtem Kaufmann Peres gegenwärtige Urkund unter beygedrucktem Geheimenraths = Kanzley = Siegel zu ertheilen verordnet worden.

Düsseldorf den 9ten Junius 1801.

Von

Landes Regierungswegen

Freyherr von HOMPESCH.

Bayerische Staatsbibliothek München

(L. S.) JANSEN.

Errata.

Pag.	17.	Lin.	7.	einige lese wenige.
—	51.	—	8.	geschlossenzn lese geschlossenen.
—	68.	—	19.	festgeßte lese festgesetzte.
—	104.	—	4.	diesen lese diese.
—	113.	—	1.	Unterschseife lese Unterschleife.
—	117.	—	14.	weder lese wieder.
—	128.	—	6.	Kontarten lese Kontrakten.
—	137.	—	8.	Arbeiteiter lese Arbeiter.
—	138.	—	6.	denn lese den.
—	155.	—	8.	nur lese nun.
—	169.	—	15.	demjenige lese demjenigen.
—	173.	—	10.	concuriren lese concurriren.
—	=	—	25.	vervortheil lese vervortheilt.
—	174.	—	13.	angezogen lese angezogenen.
—	175.	—	1.	§. 27. lese 43.
—	179.	—	23.	Vetwortung lese Verantwortung
—	191.	—	22.	möge lese mögen.
—	192.	—	9.	ordenklich lese erdenklich.
—	222.	—	16.	ihre lese ihrer.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daniels, Adam von

Vollständige Abschilderung der Schwert- und Messer-Fabriken fort sonstigen Stahl-Manufakturen in Sohlingen

S.l. 1802

Bibl.Mont. 4004
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724146-1